This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

# Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN North Campus Storage
5.13.5.6.
DD 801 .W6 A3

Herausgegeben

von

J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1825. Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

# Inhalt.


Seite

Der zweyte Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung, in Würtemberg, vom 1. Dec. 1823 bis 9. Juli 1824. Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin . . . . . 225

Steuerwesen in den vormals schwäbisch vorderösterreichischen Landen. Von Kirchenrath Dr. Bannotti in Ehingen . . . . . 398

Ueber die alte Geographie, ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Von J. C. Pfister. Schluß . . 407

Geschichte des Klosters Habsthal, vormals Mengen, nach einer Mittheilung des königl. bair. Herrn Regierungs-Director von Raiser in Augsburg . 419

Ueber den Sulichgau und Samolucenae . . . 433

Seite

Nachtrag zu der Ueberschwemmung vom Herbst 1824. Von Prof. Dr. Schübler . . . . . 444

Ueber die Römerstraße der Peutingerschen Tafel. Auszug aus einem Schreiben des königl. bair. Herrn Regierungs-Directer von Raiser . . . . 447

Ein Schreiben des Herzogs Christophs, als Beleg von dem Zustand der Straßen und Straßenkunde im 16ten Jahrhundert . . . . . 450

# Der zweyte Landtag

## nach wiederhergestellter Verfassung

## in

## Würtemberg,

## vom 1. Dec. 1823 bis 9. Jul. 1824.

(Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin.)

---

## Einleitung.

(Einberufung; — Eröffnung, Thron-Rede des Königs; — Ausbleiben der Kammer der Standesherren; — Vertagung und Dauer des Landtags; — Allgemeine Uebersicht.)

In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 127 wurde durch königl. Manifest vom 31. Okt. 1823 die Stände-Versammlung des Königreichs auf den 1. Dec. 1823 nach Stuttgart einberufen, wozu bereits die im

Jahre 1820 auf 6 Jahre gewählten Stände-Mitglieder mit den nöthigen Vollmachten versehen waren *).

Die Legitimation einiger neu eingetretenen Mitglieder wurde verfassungsmäßig bey dem ständischen Ausschusse berichtigt, und nachdem sich am 29. Nov. von der Kammer der Abgeordneten diejenige Zahl von Mitgliedern eingefunden hatte, welche erfordert wurde, um dieselbe als vollständig besetzt erklären zu können, erhielt der königl. geheime Rath hiervon Anzeige.

Der König eröffnete sofort am 1. Dec. den Landtag in Person, in dem für diesen Fall angeordneten Zusammentritte der anwesenden Mitglieder beyder Kammern, mit folgender Rede vom Throne:

„Durchlauchtigste, Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe, Getreue!

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß habe Ich Meine getreuen Stände zu dem Landtage berufen, den Ich heute für eröffnet erkläre.

Bey dieser feyerlichen Veranlassung ist es Mir angenehm, ihnen die Versicherung Meines fortwährenden Wohlwollens und Meiner Königlichen Zuneigung zu erneuern.

Auf diese Gesinnungen haben sie sich durch die bisherige treue Erfüllung ihrer Pflichten gegründete Ansprüche erworben.

---

*) S. d. Jahrbücher v. 1823. 2s Heft. S. 398.

Sie werden — dessen bin Ich gewiß — sich im Besitze derselben auch künftig erhalten!

Ist es Mir gelungen, die sicherste Stütze Meiner Regierung, das Vertrauen Meines geliebten Volkes zu gewinnen, so wird es stets auch Mein Bestreben bleiben, Mir dieß theure Gut zu bewahren.

Von diesem Gesichtspunkte bin Ich auch bey den verschiedenen Gesetzes-Entwürfen ausgegangen, welche, zum Behuf ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung, ihnen im Laufe der gegenwärtigen Sitzung mitzutheilen Meine Minister beauftragt sind.

Einige unter denselben umfassen wichtige Gegenstände der Rechts-Gesetzgebung; durch andere — wie durch die ständische Wahl-Ordnung — sollen Verheißungen in Erfüllung gehen, die in der Verfassungs-Urkunde gegeben waren; andere endlich sind aus den Wünschen und Bitten hervorgegangen, die sie selbst in ihren früheren Sitzungen Mir vorgetragen hatten.

Bey der Berathung derselben werden — dafür bürgen Mir ihre Einsichten, so wie ihre Gesinnungen — nur die Rücksichten auf das wahre und allgemeine Wohl ihrer Mitbürger die Beschlüsse leiten, welche sie Mir vorlegen werden, und denen Ich daher vertrauensvoll entgegen sehe.

Nicht ohne Bekümmerniß betrachte Ich die drückende Lage, in der die Landwirthschaft und andere Gewerbe sich befinden.

Unsere vereinten Bemühungen können Verhält-

nissen nicht gebieten, unter welchen alle Staaten unseres Welttheils gegenwärtig leiden. Indessen dürfen wir die Hoffnung einer künftigen günstigen Aenderung derselben nicht aufgeben, und bereitwillig werde Ich alle Maßregeln anordnen, die zur Milderung des Uebels jetzt führen können.

Es ist Mir Bedürfniß, noch ein Ereigniß zu berühren, was Mein Herz mit Freude erfüllt hat. Gott hat Mir einen Sohn geschenkt, und Meine treuen Würtemberger haben ihn wie eine Gabe des Himmels aufgenommen.

Mit einer Theilnahme, die Mich innig gerührt hat, haben sie alle Mein Glück gefeyert, und Mir Beweise von Anhänglichkeit gegeben, die Meiner Erinnerung unvergeßlich bleiben.

Empfangen sie dafür, würdige Stellvertreter Meines biedern Volkes, den vollen Dank Meines Vaterherzens.

Meine angelegene Sorge wird es seyn, Meinem Sohne Grundsätze einzuprägen, die ihn gleicher Empfindungen werth machen: und hat er dieses Ziel erreicht, dann möge der Erbe Meines Thrones auch der Erbe ihrer Liebe seyn!"

In kurzer Gegenrede drückte der Präsident der ersten Kammer den Dank der Stände aus für das ehrende Vertrauen, mit welchem der König sie willkommen heiße, das, von treuer Liebe erwiedert, den schönen Bund noch fester knüpfen werde, dessen erste

Grundlage es gewesen; und in einer besondern Adresse legte die Kammer der Abgeordneten Sr. Majestät die Versicherungen ihrer Treue, Anhänglichkeit und Mäßigung vor.

Die Kammer der Standesherren war bey der Eröffnungs-Sitzung nicht vollzählig, und als nach Verfluß von 8 Tagen die Mitglieder derselben noch nicht in gesetzlicher Zahl erschienen waren, um ihre Sitzungen beginnen zu können, benachrichtigte der Präsident dieser Kammer das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hiervon in einer amtlichen Note. Nach §. 161 der Verfassungs-Urkunde war deßwegen die Kammer der Standesherren als einwilligend in die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten anzusehen; von dem Rechte, den Sitzungen der letztern mit Stimmrecht anzuwohnen, machte nur Eines der erschienenen Mitglieder der ersten Kammer, der Graf zu Waldeck, Gebrauch.

Die Kammer der Abgeordneten war anfänglich vom 1. bis zum 23. Dec. 1823 versammelt; dann wurde sie auf so lange vertagt, bis die von ihr zur Prüfung des Finanz-Etats gewählte Commission die ihr aufgetragenen Vorarbeiten für die weitern Berathungen der Kammer beendigt haben werde. Während dieser Vertagung blieb neben der Finanz-Commission auch der ständische Ausschuß in Thätigkeit. Der Termin zur Wieder-Versammlung der Kammer war zuerst auf den 1. März 1824 bestimmt, er

wurde jedoch auf die Anzeige des Ausschusses, daß es der Finanz-Commission unmöglich sey, bis zu diesem Zeitpunkte ihre Arbeiten zu vollenden, bis zum 22. April verlängert.

Von diesem Tage an blieb die Kammer wieder versammelt bis zum 9. Juli 1824, wo sie aus Vollmacht des Königs durch den Geheimenraths-Präsidenten v. Otto geschlossen wurde.

Sie hielt in 101 Tagen 83 Plenar-Sitzungen, und erledigte in denselben neben vielen einzelnen Gegenständen die Berathung von nicht weniger als 22 Gesetzes-Entwürfen; mehrere andere minder dringende mußten, da schon durch jene die angestrengte Thätigkeit der Versammlung in Anspruch genommen war, — einem künftigen Landtage vorbehalten werden. Die verhandelten Gegenstände betrafen theils die auf jedem ordentlichen Landtage wiederkehrende Prüfung der Finanz-Verwaltung und des Haupt-Finanz-Etats, theils aber auch mehrere wichtige Zweige der Gesetzgebung im Civil- und Criminal-Rechtsfache wie im Finanzfache.

Es dürfte angemessen seyn, für ihre nähere Darstellung die frühere Eintheilung in folgende Abschnitte beyzubehalten:

I. Innere Verhältnisse der Stände.

II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

III. Rechtspflege.

IV. Auswärtige Angelegenheiten.
V. Innere, Regiminal- und Staats-Polizey-Verwaltung.
VI. Kirchen- und Schul-Wesen.
VII. Militär-Wesen.
VIII. Finanz-Wesen.
IX. Staats-Schuld.

## I. Innere Verhältnisse der Stände.

(Rechenschaftsberichte des Ausschusses. — Frage über Verweisung von bereits durch den Ausschuß begutachteten Gesetzes-Entwürfen an besondere Commissionen. — Vorstände und Secretäre der Stände-Versammlung. — Antrag auf ein Landtagsblatt. — Justifikation der ständischen Sustentations-Cassen-Rechnung. — Gesetzes-Entwurf in Betreff der Wahlen der Abgeordneten.)

Als Stellvertreter der Stände, so lange diese nicht versammelt sind, besteht ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist, mit der Verpflichtung, über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beyder Kammern Rechenschaft abzulegen.

In den ersten Sitzungen nach der Eröffnung der Versammlung erstattete daher der am Schlusse des

vorigen Landtags gewählte Ausschuß seinen Rechenschafts-Bericht in fünf Abtheilungen; die erste derselben gibt eine Uebersicht seiner Wirksamkeit überhaupt, die übrigen Abtheilungen aber verbreiten sich sodann speziell über einzelne Gegenstände, und zwar die zweyte über die Wahrung der Verfassung und die Gesetzgebung, die dritte über die Prüfung der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des dreyjährigen Finanz-Haushalts, — die vierte über die Verwaltung der Staats-Schuld, — und endlich die fünfte über die Ausscheidung der Schulden der neuen Landestheile.

Einen zweyten Rechenschaftsbericht erstattete der Ausschuß über seine Verrichtungen während der Vertagung der Stände vom 23. Dec. 1823 bis 21. April 1824.

Die wichtigeren Gegenstände aus diesen beyden Berichten sind hiernach unter den geeigneten Abschnitten einzeln angezeigt. Eine allgemeine präjudizielle Frage entstund aus Veranlassung mehrerer vom Ausschusse begutachteten Gesetzes-Entwürfe darüber: ob zu Begutachtung von Gesetzes-Entwürfen, auch in dem Fall, wenn darüber der Ausschuß bereits berichtet habe, nothwendig noch besondere ständische Commissionen gewählt werden müssen? oder ob es nur zweckmäßig und für die Kammer räthlich sey, die durch den Ausschuß mit Berichten vorgelegten Ge-

setzes-Entwürfe durch Commissionen begutachten zu lassen?

v. Gaisberg, Keßler, Feuerlein, Prälat v. Abel, Griesinger, Fetzer und Mosthaf hielten nach dem Buchstaben des §. 173 der Verfassungs-Urkunde ein besonderes Commissions-Gutachten für unerläßlich, indem derselbe bestimmt ausspreche, daß alle königl. Anträge an Commissionen zu verweisen seyen; der Ausschuß aber sey keine Commission der Kammer, sondern eine von beyden Kammern zusammengesetzte Behörde. Wähle die Kammer Commissionen, so werde sie auf Männer vom Fache Rücksicht nehmen; leicht könne es aber geschehen, daß kein solcher Mann in dem Ausschusse sey.

Uhland, v. Seeger, v. Wernek, v. Cotta, v. Varnbüler und Prälat v. Märklin hingegen bestritten die Nothwendigkeit einer weitern Commission, indem dem Sinne der Verfassungs-Urkunde auch die Begutachtung des Ausschusses genüge.

Nach ziemlich langer Debatte beschloß die Kammer, ohne jedoch die gesetzliche Nothwendigkeit anzuerkennen, einstimmig, daß zu Begutachtung der jetzt vorliegenden Gesetzes-Entwürfe, worüber der Ausschuß bereits Bericht erstattet hatte, Commissionen gewählt werden sollen. —

Das Amt der Vorstände beyder Kammern dauert verfassungsmäßig jedesmal bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums, für welchen die Wahl der

Abgeordneten währt; daher setzten auch auf diesem Landtage die im Jahre 1820 ernannten Vorstände ihre Funktionen fort, und zwar von Seite der ersten Kammer der Präsident, Fürst von Hohenlohe Oehringen, (so lange nämlich bis der Rechenschaftsbericht des Ausschusses in einem Zusammentritte beyder Kammern abgelegt, und die Nicht-Constituirung der ersten Kammer wegen Unvollzählichkeit ausgesprochen war,) und von Seite der Kammer der Abgeordneten der Präsident, D. v. Weishaar, und der Vice-Präsident D. Zahn.

Die Wahl der Secretäre für diesen Landtag wurde, nachdem provisorisch die jüngsten Abgeordneten Wehrle und Kayser functionirt hatten, in der 2ten Sitzung vorgenommen, und fiel auf die Abgeordneten: Wehrle, Erhardt, Bleyer und Ovelog. Außerdem wurde der ständische Registrator Schönleber ersucht, den Sitzungen anzuwohnen, und die zum Protokoll erforderlichen Notizen zu sammeln; auch war zur Unterstützung des Secretariats ein Geschwindschreiber angestellt.

Zur vorläufigen Prüfung der bey der Kammer einlangenden Eingaben wurde nach Maßgabe des §. 20 der Geschäfts-Ordnung eine Commission (Petitions-Commission) in der ersten Sitzung gewählt.

Der Freyherr v. Varnbüler hatte einen Antrag darauf gestellt, daß abgesondert von den vollständigen Protokollen der Kammer die tagweise Bekannt-

machung einer Uebersicht über die Verhandlungen durch ein Landtagsblatt eingeleitet werde, und auch eine mit Begutachtung dieses Antrags beauftragte Commission erklärte sich damit einverstanden. Von der Kammer selbst wurde jedoch nach längerer Debatte der Antrag mit 42 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Die Rechnung der ständischen Sustentations-Casse über die Verwendung der ihr aus der Staats-Casse für den ständischen Aufwand an Taggeldern, Besoldungen, Reisekosten ꝛc. abgegebenen Gelder wurde nach der Bestimmung des §. 194 der Verfassungs-Urkunde durch eine ständische Commission geprüft und der Kammer hierüber unter Anschluß einer Uebersicht jener Ausgaben Bericht erstattet, worauf die Justification der Rechnung erfolgte. Nach derselben bestand der Aufwand in den 3 Jahren 1820 bis 1823 im Ganzen in. . . . . 238,744 fl. 50 kr.; wovon auf die Gehalte der Präsidenten beyder Kammern und die Taggelder und Reisekosten der ständischen Mitglieder während des Landtags und der zurückgebliebenen Commissionen . . 134,386 fl. 18 kr., auf Entschädigungs-Gehalte ꝛc. der Ausschuß-Mitglieder . . . . . 17,750 fl. 1 kr., auf Gehalte des ständischen Amts- und Dienst-Personals, Canzlei-Mobilien und Baukosten 36,942 fl. 51 kr., und auf die Verwaltung der Staats-Schulden-Casse . . . . . 49,665 fl. 40 kr. kamen.

Ein Gesetzes-Entwurf in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung wurde in den ersten Tagen des Landtags durch den Staatsrath v. Schmidlin, provisorischen Chef des Departements des Innern, an die Kammer gebracht, und mit einem ausführlichen, den Gesetzes-Entwurf näher motivirenden, Vortrage begleitet. Zur Begutachtung sowohl dieses Entwurfes, als einer von dem Freyherrn v. Varnbüler schon am 1. März 1820 entwickelten und nun von demselben wieder ins Gedächtniß gerufenen, Motion über die Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten wurde eine Commission von 7 Mitgliedern gewählt, die aber erst am 15. Juni 1824 ihren Bericht an die Kammer erstattete, daher eine Berathung und Verabschiedung vor dem nahen Schlusse des Landtags nicht mehr möglich war. . .

---

## II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

(Wiederholter Antrag der Stände auf Aufhebung der Kreis-Regierungen und der Kreis-Finanz-Kammern; spezielle Verbesserungs-Vorschläge der Finanz-Commission. — Abgelehnter Antrag auf Belassung besonderer Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren.

Bitte der Stände um Revision der Oberämter-Eintheil-

lung; Nachricht in Betreff des Gerichts- Notariats-Wesens.

Anträge auf Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener; — Verhältnisse der vom Hofin den Staatsdienst und umgekehrt versetzten Diener; — Disciplinar-Straf-Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände.)

Die durch die Organisation von 1817 errichteten vier Kreis-Regierungen und vier Kreis-Finanz-Kammern waren bekanntlich schon früher von Vielen als entbehrlich angesehen, und es war der Regierung schon auf dem vorigen Landtage von den Ständen die Bitte vorgelegt worden, dieselben wieder aufzuheben, und dagegen für die Verwaltungs-Departements des Innern und der Finanzen je eine Central-Stelle zu errichten, zugleich aber bey derselben die möglichste Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten zu lassen. Die Regierung hatte jedoch diese Bitte abgelehnt, vorzüglich weil sie die Möglichkeit, je mit einem Central-Collegium auszureichen, nicht einsehen konnte; sie hatte dagegen eine noch weitere Ausdehnung des Provinzial-Systems in der Art in Antrag gebracht, daß den Kreis-Finanz-Stellen die bisher von Central-Stellen besorgte Verwaltung des Umgelds, der Accise, der Straßenbauabgaben, der Taxen und des Stempels, und eben so die Leitung des Forstwesens übertragen, daß ferner die Regierung und die Finanz-Kammer eines jeden Kreises in eine nähere Verbindung gebracht würde, ver-

möge welcher die wichtigeren Gegenstände in pleno zu verhandeln und zu entscheiden, die minder wichtigen Geschäfte eines jeden Faches aber in der abgesonderten Section desselben zu bearbeiten wären; wie dann auch überhaupt auf angemessene Erweiterung des Wirkungskreises der (Kreis-) Administrativ-Stellen Bedacht zu nehmen wäre. Allein diese Gegen-Vorschläge waren von den Ständen abgelehnt, und es war deßwegen damals auf ihr Bitten die gesetzlich bestandene Einrichtung der Provinzial-Stellen beybehalten worden. Eine Ersparniß von 100,000 fl., welche sich die Stände von der Einführung des Central-Systems versprachen, hatte die Regierung auch mit Beybehaltung des Provinzial-Systems zugesichert, und der Finanz-Minister wies wirklich nach, daß durch Einführung eines neuen Normalstandes bey sämmtlichen Canzley-Stellen eine Ersparniß von 114,554 fl. vorbereitet worden sey.

Auf dem jetzigen Landtage brachte nun die ständische Finanz-Commission den Gegenstand wieder zur Sprache, und da die Regierung früher in die Ausführbarkeit einer Centralisirung Zweifel gesetzt hatte, so versuchte die Commission, dießfalls nähere Vorschläge zu machen. Sie bemerkte, daß der Vorzug einer Central-Stelle nicht blos in den geringern Aufwand, den sie erfordere, sondern hauptsächlich darein zu setzen sey, daß in Folge derselben mehr Einheit in die Verwaltung komme, und eine sehr bedeutende Menge von

Geschäften nicht der Bearbeitung von zwey Behörden unterliege, nämlich der Kreis- und dann der Ministerial-Stelle. Denn, sobald die Vollziehung der bestehenden Verwaltungs-Normen den Lokalbeamten ohne Bericht an die höhere Behörde überlassen werde, die Berichts-Erstattung aber, wenn es an einer Norm fehle, oder diese zweifelhaft sey, unmittelbar an das Ministerium geschehe, welchem allein die Entscheidung zukommen könne, so fallen eine Menge Zwischen-Arbeiten weg, und es reiche dann nicht nur eine Central-Stelle hin, sondern die Entscheidung könne auch schneller erfolgen. Was die Aufsicht betreffe über die Verwaltung der Beamten, so habe die Regierung bereits das zweckmäßigste Mittel ergriffen, diese zu üben, nämlich periodische Visitationen. Zu fortdauernder Aufsicht in der Zwischenzeit dürfte es hinreichend seyn, in jedem Kreise eine etwa aus einem Kreisdirector, nebst einem Rath und einem Assessor bestehende Mittel-Stelle zu errichten. Dieser Kreisdirector hätte über den geregelten Fortgang der laufenden Geschäfte Aufsicht zu führen, theils durch persönliche Einsicht, theils durch Einziehung von Berichten, theils durch Einforderung der Akten und Protokolle, theils endlich durch Einforderung von Auszügen aus den Tagebüchern der Beamten.

Eine ähnliche Einrichtung dürfte, nach der Ansicht der Finanz-Commission, auch im Fache der Finanz-Verwaltung genügen, und nach gleichen Grund-

sähen zu bestimmen seyn. Nur, da hier die Revision der Cameralamts-Rechnungen zu den Geschäften des Kreis-Directoriums mitgehören würde, verstehe sich von selbst, daß hierzu das nöthige Revisions-Personal beygegeben werden müßte.

Für diejenigen Geschäfte, deren Erledigung den Ministerien vorbehalten bleiben müßte, und welche sich aus dem ergeben, was oben als den Beamten nicht zustehend erklärt worden sey, brachte die Commission je ein unter dem Vorsitze des Ministers arbeitendes Collegium von 12 Räthen in Vorschlag, wovon einige zugleich zu Visitationen der Landämter und zu einer aus 3 Räthen der Ober-Regierung und 3 der Ober-Finanz-Kammer zu bildenden Recurs-Behörde verwendet werden könnten, welche über Recurse von den Verfügungen der Beamten beyder Departements zu entscheiden hätte, und von welcher sodann ein weiterer Recurs an den königl. Geheimen-Rath unmittelbar gehen würde.

Die Kosten einer solchen Einrichtung hat die Commission auf jährlich 212,000 fl. und um 100,000 fl. geringer berechnet, als die Kosten der jetzt bestehenden 2 Ministerien und der Collegien in den 4 Kreisen.

Schließlich fügte die Commission noch den Antrag bey, die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die im Sitze derselben befindlichen Central-Stellen

len *) diejenigen Gegenstände, wegen deren Erledigung sie Anbringen an das Ministerium zu machen haben, unter dem Vorsitze des Ministers selbst als berathende Stelle vortragen, im Uebrigen aber ihr Geschäftskreis unverändert bleibe.

Bey der Berathung in der Kammer erhoben sich gleichfalls mehrere Stimmen gegen das Kreis-System, theils nur im Allgemeinen, (Mosthaf, v. Seeger, Griesinger, Prälat v. Abel, v. Varnbüler, Uhland, Zahn, Fischer,) theils mit besonderer Beziehung auf die Vorschläge der Commission, wobey noch die Inconvenienzen der geographischen Kreis-Eintheilung, die ungleiche Geschäfts-Behandlung in den verschiedenen Kreisen, und die Abschneidung vieler Communicationen durch Concentrirung der Kreis-Stellen, so wie der Gewinn für die materielle Behandlung in einem größern und dagegen besser besetzten Collegium vorzüglich ausgehoben wurden; (Gmelin d. ält., Feuerlein, Lang). J. Keßler fand die Vorschläge der Commission wegen Erweiterung des Wirkungs-Kreises der Beamten insbesondere darum sehr zweckmäßig und der constitutionellen Staats-Verwaltung anpassend, weil sie dann für ihre Verwaltung selbst verantwortlich gemacht werden, und sich nicht, wie

*) Consistorium, kathol. Kirchenrath, Studien-Rath, Medizinal-Collegium, Ober-Rechnungs-Kammer, Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Forstrath, Bergrath, Steuer-Collegium.

bisher, hinter die Nicht-Verantwortlichkeit der Collegien verstecken können.

Dagegen fand das Kreis-System auch manche Vertheidiger in der Kammer: (Burkardt, Beckh, Stehle, v. Werneck, Vogt, Finkh, Banotti, Preyß, Tritschler, Widmann, Prälat Schmid, Canzler v. Autenrieth.) Es wurde von denselben angeführt, daß eine kleinere Zahl von Beamten von einer ihnen näher stehenden Kreis-Stelle genauer controlirt werden könne, daß ebendadurch seit Einführung der Kreis-Stellen der Geschäftsgang bedeutend gewonnen, die Rückstände aufgehört, und die Klagen über die Beamten sehr abgenommen haben; daß aber bey größeren Collegien der Geschäftsgang nothwendig langsamer seyn müsse. Die erforderliche Zahl tüchtiger Geschäftsmänner für 4 Kreis-Regierungen sey gewiß leichter zu finden, als für 64 Oberämter, zumal wenn deren Wirkungskreis erweitert werden sollte. Die Ersparniß von 100,000 fl. sey noch nicht nachgewiesen, ein größerer Aufwand für die in die Residenz zusammenzuziehenden Central-Stellen aber, und insbesondere für die erste Einrichtung, sey als gewiß vorauszusehen. Bevor daher nicht mit Grund eine Verbesserung sich erwarten lasse, sollte das Bestehende nicht abgeändert werden.

Nachdem der Präsident außer dem, was in der Debatte schon vorgebracht worden, noch besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, wie wichtig es sey, verantwortliche Beamte in einem constitutionellen Staate

zu haben, und daß sich durch die seit Errichtung der Kreis-Stellen eingetretene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, so wie durch die neuern Einrichtungen für freyere Bewegung der Gemeinden, die Umstände sehr verändert haben, wurde vorerst ohne Rücksicht auf die spezielleren Anträge der Finanz-Commission die Frage zur Abstimmung gebracht: Ob die Regierung um Aufhebung der bisherigen Einrichtung der Kreis-Collegien in den Departements des Innern und der Finanzen gebeten werden soll? und mit 53 gegen 32 Stimmen wurde diese Frage bejaht.

Nach einer längern Debatte über die weitere Frage: ob die Kammer sich nur im Allgemeinen gegen das Provinzial-System erklären, oder ob sie sich in die Berathung der speziellen Anträge der Commission einlassen soll? entschied sich dieselbe für Letzteres, und es sollte sofort der erste Commissions-Antrag in Berathung kommen: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die Lokal-Beamten neben den ihnen bisher eingeräumten Befugnissen auch in allen den Fällen, wo Verwaltungs-Normen vorliegen, selbst entscheiden. Es zeigte sich aber bald, daß mit dieser Erweiterung der Befugnisse der Oberbeamten die von dem Abgeordneten v. Seeger angetragene Wiederherstellung des Instituts der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren in sehr nahem Zusammenhange stehe, dessen Aufhebung früher beschlossen worden, inzwischen aber noch nicht zur Aus-

führung gekommen war; daher vor allen Dingen hierüber das Gutachten einer Commission eingeholt wurde, das zwar für den Antrag ausfiel, dennoch aber die Kammer nicht bewegen konnte, dem Antrage beyzutreten, der vielmehr mit 64 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde.

In der Hauptsache beschloß nun die Kammer, da sich theils gegen spezielle Verbesserungs-Vorschläge überhaupt, theils insbesondere gegen diejenigen der Commission mancherley Bedenklichkeiten erhoben, der allgemeinen Bitte um Aufhebung des Provinzial-Systems bey den Ministerien des Innern und der Finanzen nur die Bemerkung beyzufügen; daß sie sich enthalte, über die Art und Weise, wie die jetzigen Kreis-Stellen bey der Centralisation zu ersetzen seyn möchten, Vorschläge zu machen, und daß, indem sie von dem durchgreifenden, und mit Stimmen-Mehrheit angenommenen Grundsatze ausgehe, daß die Lokal-Beamten in allen den Fällen, wo Verwaltungs-Normen vorliegen, selbst entscheiden sollen, die Kammer sich auch bestimmter Anträge über die Modalitäten der Veränderung, über die Bildung einer beyzubehaltenden Mittelstelle als Aufsichts-Behörde, so wie einer aus Räthen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu bildenden Rekurs-Behörde, ferner über das Maaß der Vermehrung der Räthe bey den Central-Stellen, um so mehr enthalten zu dürfen glaube, als durch einen Versuch sich die Ueberzeugung begründet habe, daß Berathungen über dergleichen

Gegenstände, ohne einen bereits vorliegenden festen Plan in einer zahlreichen Versammlung ihre nicht zu verkennenden Schwierigkeiten haben.

Die hierüber abgefaßte Adresse wurde der Regierung am 5. Juli 1824 übergeben, sie blieb aber wegen des nahen Schlusses des Landtags ohne Antwort.

Auf viele bey der ersten Stände-Versammlung eingekommenen Gesuche um Wiederherstellung aufgehobener Oberämter, Zurückführung verlorener Oberamtssitze, und Zutheilung einzelner Ortschaften an näher gelegene Oberämter war schon damals die Regierung um eine baldige Revision der Oberamts-Eintheilung gebeten worden. Durch mehrere ähnliche, auch bey dem jetzigen Landtage wieder eingekommene Eingaben sahen sich die Stände am Schlusse desselben veranlaßt, den Ausschuß zu beauftragen, sämmtliche in dieser Beziehung vorliegenden, sowohl älteren als neueren, Eingaben dem königl. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu übergeben, wegen der Veränderungen, welche als zweckmäßig anzusehen seyen, Anträge an die nächste Stände-Versammlung gelangen zu lassen.

Ueber den Stand der Ausführung des Gerichts-Notariats-Wesens erbat sich die Kammer Nachricht von der Regierung in einer Eingabe vom 6. Mai 1824, worauf sie unterm 3. Juli die Antwort erhielt, daß nach Erledigung der Dienst-Ein-

kommens-Fassionen der bisher angestellten Stadt- und Amtsschreiber die Organisations-Vollziehungs-Commission hauptsächlich noch die Eintheilung der Bezirke, die Bestimmung der fixen Gehalte der Gerichts-Notare und die Besetzung der Gerichts-Notariate zu berathen habe, wozu die erforderlichen Vorarbeiten bereits gefertigt seyen.

Bey Verabschiedung des Gesetzes vom 28. Juni 1821, in Betreff der Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienst-Pragmatik) war eine Revision desselben, besonders in Beziehung auf das Pensions-Wesen und das Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Institut vorbehalten worden; veranlaßt durch einzelne hierauf sich beziehende Anträge ließ sich daher die Kammer von einer Commission über diesen Gegenstand Bericht erstatten, der in der Sitzung vom 21. Juni 1824 durch den Vicepräsidenten Zahn vorgetragen wurde.

Indem die Commission hauptsächlich die Frage einer umständlichen Prüfung unterwarf: in wie weit die Versorgungs-Anstalt der Wittwen- und Waisen durch die ihr in jenem Gesetze angewiesenen Mittel sich werde halten können? fand sich dieselbe durch das schon im ersten Jahre der Gründung dieser Anstalt vorhanden gewesene, und seitdem alljährlich sogar um etwas gestiegene Deficit zu dem Schlusse berechtigt, daß die Casse dieses Deficit immer und ewig behalten, und desselben nie wieder los werden

werde; denn es sey bekannt, daß alle Wittwen- und Waisen-Cassen, auch die ganz unrichtig berechneten, wenigstens in den ersten Jahren kein Deficit haben können, sondern einen Ueberschuß haben müssen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Beyträge in der vollen Summe sogleich beginnen, und sich sammeln, da hingegen die Ausgaben erst später nach und nach mit den Wittwen und Waisen selbst entstehen und wachsen. Dieselbe berechnete ein allmähliges weiteres Ansteigen des bereits vorhandenen Deficit von ursprünglich 27,000 fl. bis auf jährlich 119,000 fl.; sie bemerkte zugleich, wenn man auch zugebe, daß der Staat alljährlich einen Beytrag zu einer solchen Anstalt zu leisten habe, so müsse doch dieser Beytrag selbst bestimmt seyn, und es dürfe das Deficit nicht unbedingt und unbegränzt dem Staate aufgelegt werden, vielmehr verlange dringend der gegenwärtige Zustand Abhülfe, und der zukünftige Vorkehr. Bey Erwägung der sonst in ähnlichen Fällen gewöhnlichen Hülfsmittel habe sich nun die Commission überzeugt, daß von zweyen Eines eintreten müßte: entweder Erhöhung der Beyträge, oder Verminderung der Portionen. Das erstere sey nicht thunlich, mithin müsse die Commission darauf antragen, die Regierung zu bitten, daß das Institut im verfassungsmäßigen Wege, mit Achtung erworbener Rechte, revidirt, und die Ausgaben mit den Einnahmen so ins Verhältniß gebracht werden möchten, daß der allenfallsige Zuschuß aus der Staats-Casse auf be-

stimmte, nicht zu überschreitende Summen beschränkt sey.

Was die Pensionen für ausgediente Staatsdiener selbst betrifft, so rief die Commission die schon bey Verabschiedung des Gesetzes von 1821 von der damaligen Commission ausgesprochene Ansicht in das Gedächtniß zurück, wonach die Besoldungen nicht groß genug seyen, um den Staatsdiener dafür zu entschädigen, daß er seine ganze Kraft und sein bestes Lebensalter dem Dienste gewidmet, daß es also ganz gut sey, wenn die Belohnung zwischen Besoldung und Pension getheilt werde, so, daß beyde zusammengenommen das rechte Maaß erfüllen, wo hingegen nur in dem Falle die Pensionen wegfallen könnten, wenn die Besoldung so groß wäre, daß sie nicht nur zum Auskommen während der Zeit der Arbeit, sondern auch zum Zurücklegen für die Zeit der Ruhe hinreichte. Die Frage zu untersuchen: Ob und wie weit das rechte Maaß der Besoldungen im Ganzen und im Einzelnen in Würtemberg gefunden sey? hielt die Commission zunächst nicht in ihrem Berufe; sie beschränkte sich vielmehr auf die Begutachtung derjenigen Anträge in Beziehung auf Staatsdiener-Pensionen, welche ihr speziell zugewiesen worden waren, und von welchen sogleich weiter die Rede seyn wird.

Die Berathung der Kammer selbst hatte sich inzwischen bis zum 8. Juli 1824, dem letzten Tage vor dem Schlusse des Landtags, verzögert; eine reifliche Prü-

fung konnte also nicht mehr stattfinden. Die Kammer beschloß daher die Regierung nur im Allgemeinen zu bitten: die Wirkungen des Pensions-Gesetzes von 1821 prüfen, und zu diesem Ende insbesondere untersuchen zu lassen, wie groß die Pensions-Summe sey, welche in Folge des Gesetzes, und wie groß diejenige, welche in Folge außerordentlicher vorübergehender Umstände erwachsen sey, und daß das Resultat der Untersuchung der nächsten Stände-Versammlung mitgetheilt, und sonach eine Revision im Wege der Verabschiedung vorbereitet werden möchte.

Diesem Ansuchen fügte die Kammer noch die durch einzelne Anträge der Abgeordneten v. Seeger, v. Bolley und v. Kapf veranlaßten Bitten bey: daß der noch Dienstfähige, 65 Jahre alte Staatsdiener, so wie der 40 Jahre im Dienste gestandene Staatsdiener, seine Pensionirung nicht selbst soll verlangen dürfen, und daß mithin weder das erreichte 65. Lebens- noch das 40. Dienst-Jahr für sich allein, sondern nur Gebrechlichkeit oder Untüchtigkeit den Staatsdiener berechtigen sollen, seine Pensionirung zu begehren. Die Kammer bemerkte hierbey in ihrer Adresse, da sie glaube, die letztern Punkte seyen so geartet, daß sie von der Revision des Gesetzes unabhängig ihre Anwendung finden könnten, so überlasse sie sich der Hoffnung, dieselbe werden noch vor der künftigen Revision gnädigst genehmiget werden. Eine Antwort auf diese Adresse von Seite der Regierung ist nicht erfolgt.

Als eine Ergänzung des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener sahen die Stände die königl. Verordnung von 1821 an, betreffend die Pensions-Ansprüche der vom Hof- in den Staatsdienst, und umgekehrt, versetzten Diener; die Kammer beschloß daher die Bitte an die Regierung, hierüber eine Verabschiedung herbeyzuführen.

Die gleiche Bitte erließ die Kammer mittelst Adresse vom 6. Mai 1824 auch in Beziehung auf die königl. Verordnung vom 30. Okt. 1821 in Betreff der Straf-Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände.

---

## III. Rechtspflege.

Einleitungen zur Revision der peinlichen und bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt; insbesondere neues Gesetz über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten; — Antrag auf Revision der Forst-Straf-Gesetze; — Antrag auf eine Amnestie für Staats- und Körperschafts-Diener hinsichtlich älterer Vergehen. — Neues Pfand-Prioritäts- und Einführungs-Gesetz, nebst Ergänzungs-Gesetz; — Schulden-Executions-Ordnung. — Anträge auf Berichtigung der Novelle vom 15. Sept. 1822; — ferner auf Herabsetzung der Jahre der Minderjährigkeit, und auf veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Vererbung des Vermögens von Verschollenen; — endlich auf

Verabschiedung der Bestimmungen über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten.)

Auf die bey dem vorigen Landtage von den Ständen an die Regierung gebrachte Bitte um eine durchgreifende Revision der bürgerlichen sowohl als der peinlichen Gesetzgebung war denselben durch königl. Rescript vom 17. Juni 1821 erwiedert worden: daß die Entwerfung eines Straf-Gesetzbuches schon seit einiger Zeit in der Arbeit begriffen, auch der Entwurf einer Criminal-Gerichts-Ordnung bereits gefertigt und der Prüfung einer unausgesetzt damit beschäftigten Commission untergeben sey; — daß ferner die Bearbeitung der Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren zu einer vollständigen Civil-Prozeß-Ordnung ebenfalls angeordnet, und daß auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches schon früher die Fürsorge gerichtet gewesen, so wie bereits mit den nöthigen Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Behandlung dieses eben so wichtigen als viel umfassenden Theiles der Gesetzgebung der Anfang gemacht sey.

Was die Straf-Gesetzgebung betrifft, so hatten schon damals die Stände vorzugsweise 2 Gegenstände als besonders dringend bezeichnet: ein Gesetz über die Bestrafung der Diebstähle, und eines über die Verbesserung der Straf-Anstalten, insbesondere des Galioten-Instituts. In ersterer Beziehung ist jedoch auf wiederholte Erinnerungen des ständischen Ausschusses und selbst der neuesten Stände-

Versammlung noch keine königl. Entschließung erfolgt; über die Straf-Anstalten aber wurde den Ständen unterm 11. Juni 1824 ein Gesetzes-Entwurf zur Berathung mitgetheilt, welcher zugleich, wegen engster Verbindung mit jenen auch über die Straf-Gattungen, die künftighin zur Anwendung kommen sollen, sich verbreitet. Indem der Justiz-Minister in dem Vortrage, womit er den Gesetzes-Entwurf begleitete, den Ständen die Nachricht ertheilte, daß ein vollständiges Straf-Gesetzbuch im Entwurfe vollendet und nur noch der Berathung des königl. Geheimen-Rathes unterworfen worden und daher dessen Mittheilung an die nächste Stände-Versammlung zu erwarten sey, daß ferner der Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung schon jetzt zur ständischen Berathung bereit liege, und diese noch während des jetzigen Landtags beginnen könnte, wenn nicht dringendere Arbeiten die hierzu erforderliche Zeit vorzugsweise in Anspruch nahmen; bemerkte derselbe, daß die Regierung sich vorzüglich deßwegen veranlaßt gesehen habe, den angezeigten Gesetzes-Entwurf schon jetzt abgesondert vorzulegen, weil auch nur die Verbesserung der anerkannten Mängel in den bestehenden Straf-Anstalten und Straf-Arten ein Gewinn sey, in dessen Besitz man sich nicht bald genug setzen könne, besonders da es nach der seitherigen Erfahrung immerhin zweifelhaft bleibe, ob es der nächstkünftigen Versammlung der Stände gelingen werde, beyde Haupttheile des

Straf-Gesetzbuches bis zur verfassungsmäßigen Sanction vorzubereiten.

Das Gesetz selbst, dessen Entwurf unter einigen hiernach angezeigten Modificationen von den Ständen angenommen wurde, handelt in sieben Titeln:

1. von der Todes-Strafe;
2. von den Freyheits-Strafen und den Freyheits-Straf-Anstalten, und zwar:
   a) von den Graden der Freyheits-Strafe;
   b) von der Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten;
   c) von den Schärfungen der Freyheits-Strafe;
   d) von den rechtlichen Wirkungen der Freyheits-Strafen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse;
   e) von der Oberaufsicht über die Straf-Anstalten und Gefangenen;
3. von der körperlichen Züchtigung;
4. von Ehren- und demüthigenden Strafen;
5. von der Verwandlung der Strafen;
6. von den erkennenden Behörden;
7. von einigen transitorischen Bestimmungen.

Nur das Wesentlichste aus diesem Gesetze möge hier eine Stelle finden.

Als einzige Todes-Strafe ist die Enthauptung festgesetzt, welche nach genauer Erörterung sich als die möglich einfachste, schnellste und sicherste Hinrichtungs-Art ergab. In dem Entwurfe

war ausdrücklich der Enthauptung durch das Schwert der Vorzug gegeben: da jedoch die Ansichten darüber, ob das Schwert oder das Beil den Vorzug verdiene, sich in der Folge ändern könnten, so wurde in dem Gesetze selbst des Instruments, mit welchem die Enthauptung geschehen soll, nicht erwähnt. Eine nach dem Entwurfe vorgeschlagene Schärfung der Todes-Strafe durch Schleifung zur Richtstätte wurde verworfen, und alle Verschärfungen derselben sind ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Als besonders nothwendig wurde die durch die Bestimmungen des zweyten Titels beabsichtigte durchgreifende Verbesserung der Gesetze über die Freyheits-Strafen erkannt, da diese es vorzüglich sind, welche, neben der Abschreckung vom Verbrechen durch Androhung eines sinnlichen Uebels, den weitern wohlthätigen Zweck der Besserung des Verbrechens durch Wieder-Erweckung seines sittlichen Gefühls, durch Bekämpfung der Leidenschaften, welche ihn zum Verbrechen reizten, und durch Angewöhnung zur Achtung und zum Gehorsam gegen das Gesetz, zu erreichen streben. Das Haupt-Gebrechen der bisherigen Freyheits-Strafen und Straf-Anstalten lag darin, daß eine Trennung und Abstufung derselben nach den Graden des Verbrechens nicht durchgeführt war, daß namentlich jede Gesetzes-Uebertretung, welche mit einer längern als 4wöchigen Freyheits-Entziehung zu ahnden war, der Regel nach schon mit Festungs-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe ge-

büßt wurde, daß demnach die gleiche Schmach, obgleich der Dauer nach verschieden, den leichten Uebertreter wie den schweren Verbrecher traf. Diesem auffallenden Gebrechen mußte daher abgeholfen, und die so nothwendige Trennung und Abstufung der Straf-Anstalten nach dem Grade der begangenen Verbrechen bewirkt werden, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bey Freyheits-Strafen das Straf-Uebel nicht allein durch die Dauer der Freyheits-Entziehung, sondern auch durch die verschiedene Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in abgesonderten Straf-Anstalten, durch die jedem Grade angemessenen Schärfungen der Strafe, so wie endlich durch die Folgen, welche in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse mit dem entsprechenden Straf-Grade zu verknüpfen sind, bestimmt werden müsse.

Diesem leitenden Grundsatze gemäß sind nun folgende Grade der Freyheits-Strafe nach der Dauer der Freyheits-Beschränkung festgesetzt:

1. Gefängniß-Strafe
   a) in den Orts- und Bezirks-Gefängnissen, wenn sie nicht über 4 Wochen währt;
   b) in dem Polizey-Hause, (den bisher sogenannten Zwangs-Arbeits-Häusern) von 4 Wochen bis auf längstens 3 Monate;
2. Arbeitshaus-Strafe
   a) ersten Grades, von 3 Monaten bis auf 1 Jahr;

b) zweyten Grades, von 1 Jahr bis auf 5 Jahre, mit Zwang zur öffentlichen Arbeit. (Zu Arbeitshäusern, jedes mit 2 Abtheilungen sind die hiefür passenden Lokalitäten in Markgröningen, Gotteszell, Ulm, Eßlingen und Heilbronn bestimmt.)

3. Zuchthaus-Strafe, von wenigstens 5 Jahren bis auf Lebensdauer, mit Zwang zur Arbeit. (Als einziges Zuchthaus wird das bisherige Zuchthaus in Ludwigsburg eingerichtet.)

Festungs-Arrest soll der Gefängniß-Strafe, Festungs-Strafe ersten und zweyten Grades der Arbeitshaus-Strafe ersten und zweyten Grades, gleichgeachtet werden. Eine Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in Festungs-Strafe ist unter keinen Umständen zulässig.

Besondern Widerspruch hatte in der Kammer die dem Entwurfe angetragene Bestimmung gefunden, daß auch schon mit der Festungs-Strafe ersten Grades Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll, indem dagegen erinnert wurde, daß sich doch bey Duellen, Preßvergehen ꝛc. Verschuldungen denken lassen, die eine Festungs-Strafe von 3 Monaten bis auf 1 Jahr nach sich ziehen, ohne daß der Bestrafte verdiente, durch Zwangs-Arbeit entehrt zu werden. Mit 60 gegen 24 Stimmen wurde daher beschlossen, daß mit Festungs-

Strafe

Strafe ersten Grades kein Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll.

Durch die Bestimmungen über die mit den Freyheits-Strafen verknüpften rechtlichen Wirkungen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse war eine der fühlbarsten Lücken der Gesetzgebung und selbst des Gerichts-Gebrauchs auszufüllen. Nach denselben haben Staats- und Gemeinde-Diener, die zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus oder zur Festungsstrafe zweyten Grades verurtheilt werden, zugleich die Dienst-Entsetzung verwirkt; auch wenn gegen einen Diener die Festungsstrafe ersten Grades über die Dauer von 6 Monaten erkannt wird, so ist damit die Dienst-Entlassung nothwendig verbunden. Ein zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus und zur Festungsstrafe zweyten Grades Verurtheilter wird aller Wahlrechte, der staatsbürgerlichen sowohl, als der gemeindebürgerlichen, verlustig.

Die Frage: ob der körperlichen Züchtigung, als selbstständiger Strafe, nicht auf mehrere, besonders infamirende, Verbrechen eine angemessene Ausdehnung gegeben werden könnte, blieb auf das allgemeine Straf-Gesetzbuch ausgesetzt. Obgleich dieselbe bisher nur sparsam und vorzüglich gegen Vaganten und junge, im Uebermuthe dieses Alters frevelnde Delinquenten in Anwendung gebracht würde, so ist doch, um die richterliche Willkühr mehr, als dieses bisher der Fall war, zu beschränken, und um den

Schuldigen gegen Uebermaß zu sichern, die Anzahl der Streiche, auf welche in Zukunft höchstens erkannt werden darf, auf 50 festgesetzt worden.

Ehrenstrafen werden gegen öffentliche Beamte wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen und Verbrechen nach 3 Graden erkannt:

1. einfache Dienst-Entlassung;
2. Dienst-Entlassung mit der Erklärung der Unfähigkeit zu gewissen öffentlichen Aemtern;
3. Dienst-Entsetzung (Cassation) sammt der Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden und Aemtern.

Demüthigende Strafen sind: Remotion, Widerruf, Abbitte, gerichtlicher Verweis.

Das ganze Gesetz wurde, nachdem es den Beschlüssen der Stände gemäß neu redigirt war, denselben nochmals mitgetheilt, und sofort einstimmig von ihnen angenommen. Die königl. Sanction und Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt erfolgte hierauf unterm 17. Jul. 1824.

In Beziehung auf einen besondern Zweig der Straf-Gesetzgebung, die Forst-Straf-Gesetze, hatte der Abgeordnete Vollstetter den Antrag gemacht, daß die Regierung gebeten werde, eine neue, der Gegenwart angemessene Forst-Ordnung entwerfen, und wo möglich der Kammer noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen. Die landwirthschaftliche Commission, welcher dieser Antrag zur Begutachtung zugewiesen worden war, fand denselben auch wirklich hinlänglich

begründet, indem die Forst-Ordnung sowohl überhaupt dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr anpasse, als auch theilweise gegen die Verfassung sey, und, neben manchem nicht in eine Forst-Ordnung gehörigen, vieles enthalte, was durch neuere Verordnungen aufgehoben sey. Da jedoch dieser Commissionsbericht erst wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags an die Kammer erstattet wurde, so kam der Gegenstand bey dieser nicht mehr zur Berathung.

Auf den Antrag des Abgeordneten Gmelin d. ält. wurde, in Betrachtung der früher stattgefundenen allgemeinen Sitte, und der erst neuerdings geschärften Straf-Gesetzgebung, die Regierung in einer Adresse vom 6. Juli 1824 gebeten, den Ständen wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wonach bestimmt würde, daß gegen Staats- und Körperschafts-Diener und deren Gehülfen wegen solcher vor Bekanntmachung der Edikte vom 31. Dec. 1818 begangenen, und durch gerichtliches Erkenntniß noch nicht erledigten Vergehungen, welche in Führung von Nebenrechnungen, unrichtigen Angaben bey Taggelder- und Reisekosten-Anrechnungen, oder einfacher Geschenk-Annahme bestehen, keine gerichtliche Verfügung mehr erlassen werde, sondern die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen von den administrativen Behörden, nach den zur Zeit ihrer Begehung in Ausübung gewesenen Grundsätzen, erledigt werde. Der

Schluß des Landtags erfolgte jedoch 3 Tage später, ohne daß eine Entschließung der Regierung hierüber an die Stände gelangte.

In Beziehung auf die nicht minder als bey der Straf-Gesetzgebung für nothwendig erkannte Revision der bürgerlichen Gesetzgebung stellte unterm 27. April 1824 der ritterschaftl. Abgeordnete, Freyherr v. Gaisberg den Antrag: die Regierung mit Bezugnahme auf die Adresse vom 30. Mai 1821 und auf das in Folge derselben ergangene Geheimen-Raths-Rescript vom 17. Juni 1821 zu bitten, die Bearbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wirklich zu verfügen. Diesem Antrage wurde jedoch, da die Commission, an welche er gewiesen wurde, mit der Berichtserstattung im Rückstande blieb, keine weitere Folge gegeben.

Indessen hatte die Regierung bey einem einzelnen, für sich bestehenden Theil der Civil-Gesetzgebung, dessen Reform auch von den Ständen selbst bey dem vorigen Landtage für besonders dringend erkannt worden war, bereits die nöthige Vorbereitung zur Verbesserung getroffen.

Es wurde nämlich der Entwurf eines neuen Pfand-Gesetzes nebst den Entwürfen eines Prioritäts-Gesetzes und eines auf beyde sich beziehenden Einführungs-Gesetzes, während der Vertagung der Stände durch das Justiz-Ministerium dem ständischen Ausschusse mitgetheilt, und von diesem, mit seinem Gutachten begleitet, der Kammer vorgelegt. Ein

zweytes Gutachten ließ sich die Kammer durch eine besondere Commission von 7 Mitgliedern, (bestehend aus den Abgeordneten v. Bolley, Gmelin d. ält., Feuerlein, v. Gaisberg, Griesinger, Uhland und v. Kapff, sämmtlich Rechtsgelehrten) erstatten.

Regierung und Stände konnten sich die großen Mängel und Gebrechen nicht verhehlen, an welchen die bestehende Pfand-Gesetzgebung litt. Mit Einführung des römischen Rechts in Würtemberg war auch das ganze römische System von gesetzlichen und vertragsmäßigen, von privilegirten und einfachen, von öffentlichen und Privat-Pfand-Rechten angenommen, eine bedeutende Aenderung aber war darin vorgenommen worden, daß bey Erwerbung einer Art von Pfandrecht, — des öffentlichen, — der Gläubiger die gerichtliche Zusicherung erhalten sollte, daß seine Forderung durch sein Pfandrecht in jeder Beziehung gesichert sey. Der Erfolg hiervon konnte kein anderer seyn, als der, daß die Gesetze die Wirkungen, die sie beabsichtigten, selbst zerstörten. Sie ließen Privat-Pfandrechte zu, und ertheilten einfache gesetzliche, welche jenen vorgehen und dadurch den Gegenstand derselben verschlingen konnten; dem einfachen gesetzlichen ließen sie die öffentlichen Unterpfänder vorgehen, bey deren Bestellung das Gericht auf jene keine Rücksicht nahm, und sie zu nehmen weder schuldig noch im Stande war, weil es entweder von der Existenz des gesetzlichen Pfandrechts aus den ihm zu Gebote stehenden Akten nichts

wußte, oder weil der Gegenstand desselben keine besondere Sache war; dadurch konnte das vom Gesetze ertheilte einfache Pfandrecht vereitelt werden. Aber auch das öffentliche Pfandrecht konnte vereitelt werden durch ein älteres öffentliches oder durch ein privilegirtes, und in allen diesen Fällen lag der Grund der Unzulänglichkeit der öffentlichen Hypotheken nicht in einer Nachlässigkeit des über dieselben erkennenden Gerichts, sondern blos in dem Gesetze selbst.

So vielfach waren die Gefahren, welche auch dem am meisten versicherten Gläubiger drohten; so traurig die Folgen der Halbheit und des Vermischens von Dingen, welche unvereinbar sind! Alles dieß forderte die gesetzgebende Gewalt gebieterisch auf, das für gut und gedeihlich Erkannte endlich einmal rein, unvermischt und ohne innere Widersprüche, kräftig durchzuführen.

Sollte aber ein freyer, völlig gesicherter bürgerlicher Verkehr entstehen und belebt werden, so mußten die erwähnten Gebrechen entfernt werden, es durfte kein Privilegium ein früher wohl erworbenes Pfandrecht beeinträchtigen, das ältere Unterpfandsrecht auf einer und ebenderselben Sache mußte stets und ohne alle Ausnahme dem jüngeren vorgehen. Insbesondere mußte dem Gläubiger, welcher sich ein öffentliches gerichtliches Unterpfand bestellen läßt, vollständige Gewißheit gewährt werden, daß dadurch seine Forderung für alle Zukunft gesichert sey.

Daher stimmte sowohl der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Pfand-Gesetzes als die beyden Gutachten des ständischen Ausschusses und der besondern ständischen Commission in folgenden Grundzügen vollkommen überein:

1. Ein Pfandrecht soll nur auf einzelne bestimmte, veräußerliche, im Eigenthume des Verpfänders befindliche Sachen bestellt werden.
2. Unbewegliche Sachen, und dingliche Rechte an solche, sollen nur mittelst Eintrags in ein öffentliches Buch (Unterpfandsbuch) verpfändet werden.
3. Nur diejenige unbewegliche Sache sey in Beziehung auf das Recht der Verpfändung als im Eigenthum des Verpfänders befindlich anzusehen, welche in den öffentlichen Büchern als sein Eigenthum eingetragen ist.
4. Derjenige, welcher ein dingliches Recht (Eigenthums- oder Pfand-Recht) auf eine unbewegliche Sache in Anspruch nimmt, könne eine Verwahrung desselben mit der Wirkung eines Rechts-Vorbehalts in das Unterpfandsbuch eintragen lassen.
5. Bewegliche Sachen, und Rechte die denselben gleichgeachtet werden, können nur mittelst Uebergabe an den Gläubiger oder einen Dritten verpfändet werden.
6. Das Pfandrecht könne auch gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache verfolgt werden.

7. Alle andern Arten von Pfand-Rechten müssen künftig aufhören.

So einleuchtend übrigens die Nothwendigkeit seyn mochte, daß ein erneuertes, auf einfachere Grundsätze gestütztes Pfandrecht eingeführt werde, so wenig konnten die Einwendungen, welche sich, besonders in Hinsicht auf die hermaligen Zeitumstände, dagegen vorbringen ließen, unbeachtet bleiben; übrigens widerlegte sie der ständische Ausschuß vollständig in seinem Gutachten.

Die erste Einwendung, daß die Oeffentlichkeit, welche nach den neuen Grundsätzen den Unterpfändern gegeben werden wolle, nachtheilig auf den Credit wirken werde, fand der Ausschuß nicht begründet, indem er sich vielmehr überzeugt hielt, daß, wenn geheime Pfand-Schulden nicht mehr zu befürchten seyen, der Privatmann, welcher fremden Geldes bedarf, und unverpfändetes Vermögen besitzt, künftig mehr als bisher, auch ohne Verpfändung seines Vermögens, Credit finden müsse.

Ebensowenig theilte der Ausschuß die zweyte Besorgniß, daß die Einführung eines neuen Systems gerade unter den gegenwärtigen Zeitumständen die bedenkliche Wirkung haben werde, daß viele Grundbesitzer, welche mit Schulden beladen sind, aber bey günstigeren Umständen sich wieder erholen könnten, jetzt auf einmal in Concurs gerathen dürften, weil die ganze Masse ihrer Pfand-Schulden auf einmal be-

kannt, und dadurch bey den Gläubigern Besorgnisse erregt werden müssen. Er erkannte als wahr, daß der größere Theil der seit mehreren Jahren ausgebrochenen Concurse nicht dem Mangel an Sparsamkeit, nicht der Unredlichkeit, Trägheit oder schlechter Haushaltung beygemessen werden könne, daß vielmehr bey weitem der größere Theil derselben seine natürliche Ursache in den ungünstigen Zeit-Verhältnissen, besonders in dem außerordentlichen Sinken des Werths des Bodens und der Produkte desselben habe. Er hielt den Fall für nicht unwahrscheinlich, daß ein Grundbesitzer, der vor 10 Jahren ein freyes Grund-Vermögen von 2000 fl. besessen, der dazu noch für 2000 fl. Güter erkauft, und deßwegen eine Schuld von 2000 fl. kontrahirt hatte, jetzt nur noch einen Güter-Werth von 2000 fl. besitze, während er bey den geringen Preisen der Erzeugnisse nicht im Stande sey, die Zinse aus 2000 fl. neben den nicht unbedeutenden Grundsteuern und neben den unentbehrlichen Bedürfnissen seiner Existenz aufzubringen. Da übrigens ein bedeutendes Steigen der Producten-Preise als ein ganz nahes und sicheres Ereigniß sich nicht voraussetzen lasse, so erkannte er für ebenso wahrscheinlich, daß ein solcher Mann immer weiter zurückkommen, und früher oder später in Concurs gerathen müsse. Nun könne sich aber der Ausschuß nicht überzeugen, daß die Einführung des neuen Pfand-Gesetzes den Ausbruch einer größern Zahl von Concursen dieser Art zur Folge

haben werde, als die Zahl derjenigen seyn würde, welche bey dem für den Credit so sehr nachtheiligen Fortwirken der bisherigen Gesetze zum Ausbruch kommen würden. Derjenige, dessen Vermögen bereits in hohem Grade überschuldet sey, habe auch bey dem Fortwirken der bisherigen Pfand-Gesetze keine Hoffnung, dem Concurse, er breche nun früher oder später aus, zu entgehen. So lange die gegenwärtigen Umstände fortdauern, müsse jedes Jahr ihn weiter zurückbringen, mit jedem Jahre müsse nothwendig die Summe der Zinsen oder der Steuern anwachsen, mit jedem Jahre werde der Verlust der Gläubiger bedeutender, und doch sey am Ende der Fall unvermeidlich.

Möge dann auch aus dem Uebergange, der doch irgend einmal gemacht werden müsse, wenn etwas Besseres an die Stelle des augenscheinlich Unbrauchbaren gesetzt werden soll, möge hieraus immerhin die Folge hervorgehen, daß mancher Einzelne jetzt als zahlungsunfähig erkannt werde, welcher vielleicht ohne die Einführung des neuen Gesetzes erst nach Jahren dafür erkannt worden wäre; möge es demzufolge geschehen, daß Concurse, welche außerdem in eine Periode von mehreren Jahren sich vertheilt hätten, nunmehr in dem Zeitraume von einem oder zwey Jahren ausbrechen, — so sey dieß kein Unglück, oder, insofern es eines sey, ein unvermeidliches. Wohl möge es aber noch ein Glück genannt werden, wenn man erwäge, daß Viele, deren Insolvenz jetzt noch nicht bekannt

sey, wenn der Concurs über sie nicht bald ausbreche, in noch tiefern Vermögens-Zerfall gerathen würden, daß mithin noch mehrere Gläubiger durch sie beschädigt würden.

Die Beschaffenheit des neuen Gesetzes an und für sich sey aber auf keinen Fall geeignet, die Zahl der Concurse durch das Mißtrauen zu vermehren, das die Gläubiger in die Sicherheit ihrer Forderungen setzen. Im Gegentheile habe die bisherige Gesetzgebung gerade bey der Unsicherheit, in der sich jeder Gläubiger befand, einen unglücklichen Einfluß auf die Schuldner üben müssen, indem das Klagen oder Dringen eines einzigen Gläubigers gewöhnlich Alle aufregte, weil keiner von Allen wußte, was er für seine Bezahlung zu hoffen oder zu fürchten habe. —

In der Kammer widersetzten sich nur zwey Mitglieder der Berathung des neuen Pfand-Gesetzes: der Abgeordnete Fetzer, weil er das Entstehen einer Menge von Concursen, und als deren Folge ein allgemeines noch tieferes Sinken der Güterpreise fürchtete, und der ritterschaftl. Abgeordnete v. Gaisberg, weil er das Gesetz überhaupt noch nicht für reif zur Berathung bey dem jetzigen Landtage hielt, und weil er wünschte, vor der Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes auch die Stimmen anderer einsichtsvoller Männer, welche hierzu Beruf haben können, zu vernehmen.

Dagegen sprachen sich mehrere andere Abgeordnete, namentlich Mosthuf, v. Volley, Kayfer,

v. Varnbüler, Griesinger und Uhland für die alsbaldige Berathung aus, welche dann auch wirklich unter Mitwirkung des Obertribunalraths v. Schwab, als Regierungs-Commissärs, erfolgte.

Die oben ausgehobenen Haupt-Sätze wurden sämmtlich von der Kammer angenommen, und in deren Gefolge auch der Gesetzes-Entwurf nach seinem wesentlichen Inhalte. Derselbe wurde sofort von Seite der Regierung neu redigirt, und da eine abermalige Mittheilung des Gesetzes an die Stände vor dem Schlusse des Landtags unmöglich war, so wurde dasselbe vor seiner Bekanntmachung wenigstens der ständischen Commission zu etwaigen Bemerkungen und Erinnerungen zugefertigt.

Das verabschiedete Pfand-Gesetz zerfällt nunmehr in 2 Abtheilungen, wovon die erste die Bestimmungen wegen der Unterpfänder und die zweyte wegen der Faustpfänder in sich begreift. Die erstere dieser Abtheilungen handelt in ihrem I. Titel, von dem Rechte der Unterpfänder und zwar 1) im Allgemeinen von dem Gegenstande des Unterpfands, den Bedingungen der Verpfändbarkeit, und der Spezialität der verpfändeten Sache; 2) von dem Rechtsgrunde der Erwerbung und dem Umfange des Unterpfands; 3) von den Grundlagen der Unterpfandsbücher und von der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens; 4) von den Rechtsverhältnissen des Pfand-Gläubigers und des Schuldners; 5) der Pfand-Gläubiger unter sich;

6) des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands; und 7) von Erlöschung des Unterpfands. Der II. Titel verbreitet sich über die Einrichtung des Unterpfands-Wesens und das Verfahren in Unterpfands-Sachen. —

In wesentlichem Zusammenhange mit dem Pfand-Gesetze steht das Prioritäts-Gesetz, welches die Ordnung der Gläubiger auf den Fall eines Concurses zum Zweck hat. Die Aufhebung aller der verschiedenen Gattungen von Pfandrechten mußte nothwendig auch in dem Prioritäts-Gesetze mehrere Abänderungen herbeyführen. Zugleich wurde aber bey dem vorgelegten neuen Gesetzes-Entwurfe mehr Einfachheit durch mögliche Beschränkung der Vorzugs-Rechte, insonderheit der fiskalischen, unter Annäherung an das bisherige System in Feststellung der Classen und Unterordnung der noch beybehaltenen Vorzugsrechte, beabsichtigt. Die Zahl der Vorzugsrechte sollte so viel als möglich und hauptsächlich auf Gläubiger, die ohne ihr Zuthun es geworden sind, oder sich nicht selbst berathen können, beschränkt werden, weil die Billigkeit, die für die bisherigen zahlreichen Rechte und Privilegien dieser Art, an sich betrachtet, sprach, immerhin von einer Unbilligkeit, ja einer Ungerechtigkeit gegen nicht bevorzugte gleich redliche Gläubiger begleitet ist.

Auch diesem Gesetzes-Entwurfe ertheilten die Stände mit wenigen Modifikationen ihre Zustimmung. Die Lokation der Gläubiger eines in Concurs gera-

thenen Schuldners geschieht zufolge desselben nach fünf Classen, und zwar:

1. Gläubiger mit unbedingten Vorzugs-Rechten, (Gantkosten, Steuern und Abgaben, Reallasten, Cur- und Beerdigungskosten, Liedlöhne ꝛc.)
2. Pfand-Gläubiger;
3. Pfleglinge, Kinder, die Ehefrau, öffentliche Cassen wegen der ihnen gegen ihre Verwalter zustehenden Forderungen, und Vermiether von Gebäuden wegen des Miethzinses;
4. Wechsel-Gläubiger und diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld-Verschreibung Geld angeliehen haben;
5. Alle übrigen Gläubiger; eine Ausnahme findet Statt bey den Geldstrafen, welche allen andern Schuldigkeiten nachgehen.

Die während des Concurses laufenden Zinse, so wie die rückständigen Zinse von den zwey vorangegangenen Jahren genießen im Allgemeinen das Vorzugs-Recht der Haupt-Forderung.

Ueber die Art und Weise der Einführung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, so wie über die Wahrung der durch die frühere Gesetzgebung erworbenen Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugs-Rechte bey diesem Uebergange, wurden mittelst Verabschiedung des besondern Einführungs-Gesetzes theils diejenigen Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes, welche mit der Verkündigung derselben in

Wirksamkeit treten, näher bezeichnet, theils in Beziehung auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Vereinigung des bestehenden Unterpfands-Wesens die erforderlichen Bestimmungen ertheilt. Von den auf Antrag der Stände eingetretenen Modifikationen des Gesetzes-Entwurfs möchte nur die einzige hier besonders auszuheben seyn, daß die in letzterem auf 6 Jahre bestimmte Frist, nach deren Ablauf die früher erworbenen Vorzugsrechte erlöschen sollten, nicht angenommen, und vielmehr die Bestimmung in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen wurde, daß alle vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes erworbenen Pfand- oder Vorzugs-Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfand-Gläubigern nachgehen, auch in Zukunft ihre bisherige Rang-Ordnung im Concurse behalten, soferne sie durch ganz unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise genügend erwiesen werden können. Die ständische Commission hatte in Rücksicht der bestehenden Verhältnisse um so mehr Werth darauf gelegt, daß alle diejenigen Gläubiger, deren Rechte rückwärts noch anerkannt bleiben, nicht durch die Bestimmung einer Frist beunruhigt werden, als sonst zu besorgen wäre, es möchte, selbst wenn man das Ziel noch so entfernt steckte, jeder Gläubiger jetzt auftreten, aus Furcht, es könnten Andere ihm zuvorkommen, und ihm jedes Mittel zu Erlangung eines Ersatzes für sein in Gefahr gesetztes Recht entziehen.

Die königliche Sanction der 3 vorbenannten Gesetze erfolgte, nachdem sie der Verabschiedung gemäß neu redigirt waren, unterm 15. April 1825.

Das neue Pfand-Gesetz hatte auch noch die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Interceſſionen von Frauens-Personen, Social-Schulden, Dotal- und Paraphernal-Vermögen einer Ehefrau, und endlich in Beziehung auf die Dauer des außerordentlichen Absonderungs-Rechts der Erbschafts-Gläubiger nöthig gemacht, welche unter Zustimmung der Stände durch ein besonderes (Ergänzungs-) Gesetz vom 15. April 1825 erfolgte.

Den Schlußstein in der auf den Credit sich beziehenden bürgerlichen Gesetzgebung bildet die Executions-Ordnung.

So wie nämlich einerseits das Pfand-Gesetz, gebaut auf die Grundpfeiler der Oeffentlichkeit und der Spezialität, und verbunden mit einer einfachen Prioritäts-Ordnung, dazu dienen soll, den Real-Credit zu sichern, eben so soll andererseit der Personal-Credit durch eine zweckmäßige Executions-Ordnung belebt werden, mittelst welcher jeder Gläubiger zu der Zeit, wo er seines Geldes benöthigt ist, auf Zahlung rechnen, und hiernach seinen Verkehr einrichten kann. Die bisherige Gesetzgebung in dieser Hinsicht war veraltet, oder auf die dermaligen Verhältnisse nicht mehr passend; mancherley schwierige, bisher streitig gewesene

sene Rechtsfragen boten sich in dieser Lehre dar; durch die Trennung der Justizpflege von den übrigen Staats-Verwaltungs-Zweigen hatten sich überdieß die frühern Schwierigkeiten in der Anwendung fühlbar vermehrt; und durch die Reform in dem Systeme des Pfand- und Prioritäts-Rechts war eine durchgreifende Revision der Executions-Gesetze, die auch ständischer Seits schon 1821 und neuerdings wieder durch eine Motion des Abgeordneten Gmelin d. j. in Anregung gekommen war, ganz unabweislich geworden.

Die Regierung ließ daher einen umfassenden Gesetzes-Entwurf an die Stände gelangen, welcher in 4 Abschnitten behandelt,

1. die Behörden, welche nach Verschiedenheit der Personen und der Gegenstände die Execution zu erkennen, oder solche wirklich anzuordnen berufen sind;
2. die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen zur Execution geschritten werden kann;
3. die verschiedenen Executions-Mittel, ihr Verhältniß und ihre Unterordnung, so wie die Art ihrer Anwendung im Einzelnen; endlich
4. das Verfahren im Allgemeinen, soferne dadurch der Zweck gesichert werden soll, daß die Execution in ihrem Gange nicht weiter, als schlechthin unvermeidlich ist, aufgehalten werde.

Eine Haupt-Rücksicht ist darauf genommen, diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche nach vielfäl-

riger täglich wiederkehrender Erfahrung, und je länger je mehr, dem Credit des Landmanns vorzüglich im Wege stunden, nämlich: die Schuldenlosung, die Güter-Adjudication an Zahlungsstatt, und die Verweisung des Gläubigers auf Zieler. Beyde erstere finden künftig nicht mehr Statt, und hinsichtlich der etwa unvermeidlichen Verweisung eines Gläubigers auf Zieler sind Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, bey welchen dieselbe für den Gläubiger so wenig als möglich lästig wird.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine Commission ertheilten die Stände dem Gesetze mit wenigen Abänderungen ihre Zustimmung, worauf dasselbe unterm 15. April 1825 vom Könige sanktionirt wurde. —

Noch sind einige Gegenstände, der Rechtspflege, obgleich von minderem Belange, kurz hier zu berühren.

In der Novelle vom 15. Sept. 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in der Rechtspflege betreffend, hatte der ständische Ausschuß einige §§. in Betreff der Zuziehung von Sachverständigen zu den Gerichtshöfen bey schwierigen Handels-Streitigkeiten, und in Betreff des Beweis-Verfahrens in Civil-Rechtssachen nicht so gefaßt gefunden, wie er es der bey dem vorigen Landtage erfolgten Verabschiedung für entsprechend hielt; er hatte schon selbst durch

eine Adresse an den königl. Geheimen-Rath vom 19. Oktober 1822 und vom 13. Sept. 1823 um die erforderliche Berichtigung gebeten, ohne daß jedoch eine Entschließung hierauf erfolgte, und die jetzige Ständes-Versammlung sah sich deßwegen veranlaßt, eine wiederholte Eingabe dießfalls an den Geheimen-Rath zu machen.

Zu Begutachtung einer Motion des Abgeordneten Gmelin d. j., betreffend den Antrag auf Verminderung der Pflegschaften durch Herabsetzung der Jahre der Minderjährigkeit, und durch veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Vererbung des Vermögens von Verschollenen, wählte die Kammer eine Commission, die jedoch mit ihrem Berichte im Rückstand blieb; indessen hatte schon während der Vertagung der ständische Ausschuß dem königl. Justiz-Ministerium vorläufige Mittheilung von jener Motion gemacht.

Eine Wahrung des ständischen Mitwirkungs-Rechts zur Gesetzgebung hatte auch aus Anlaß der königl. Verordnung über die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten vom 6. Nov. 1822 der ständische Ausschuß für nöthig gehalten, welchem einige Bestimmungen derselben, namentlich wegen der Aufnahme in den Advokaten-Stand, wegen der Abwesenheits-Anzeigen, Substitutionen und Urlaubs-Gesuche der Rechts-Anwälte, und endlich wegen des Rücktritts entlassener Staatsdiener in den Advokaten-

stand, als Gesetzgebungs-Gegenstände einer Verabschiedung zu bedürfen schienen. Die Kammer theilte die Ansicht des Ausschusses, und bat deßwegen die Regierung in einer Adresse vom 6. Mai 1824 die erwähnten Bestimmungen zur Verabschiedung mit den Ständen zu bringen.

---

## IV. Auswärtige Angelegenheiten.

(Verhandlungen in Beziehung auf ein süddeutsches Zoll- und Handels-System; — königl. Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen vom 24. Juni 1822. — Jurisdictions-Verträge mit Baiern, Baden und der Schweiz.)

Als eine Folge der bey dem vorigen Landtage getroffenen Verabschiedung, wonach die Regierung zu dem Abschlusse eines Zoll- und Handels-Vertrags mit den benachbarten Staaten ermächtigt, und zugleich ein Credit-Votum für den dadurch in den Staats-Einkünften etwa entstehenden Ausfall gegeben war, mußte die königl. Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen vom 24. Juni 1822 betrachtet werden. Bey den vielfachen Beschränkungen, welche die von mehreren auswärtigen Staaten, ergriffenen Zoll- und Handels-Systeme dem Absatze der inländischen Urproducte und Fabrikate in den Weg gelegt hatten, und bey der hohen Dringlichkeit, den dem Königreiche Würtemberg hierdurch zugehenden Nachtheilen kräftigst entgegen zu wirken, wurde

nämlich in Gemeinschaft mit Baiern, Baden und einem Theile der Schweiz, vorläufig und bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung, die Einfuhr französischer Weine, Branntweine ꝛc. ganz verboten; die Einfuhr anderer fremden Weine aber, und zwar der aus nichtdeutschen Ländern mit einem Zoll von 12 fl. vom Centner, und aus deutschen, jedoch der Maßregel nicht beygetretenen, Ländern mit 4 fl. vom Centner belegt, ferner auf die Einfuhr von Fabrikaten aus allen nicht beygetretenen Staaten ein erhöhter Zoll bis auf 80 fl. vom Centner gesetzt.

Der Finanz-Minister theilte diese Verordnung dem ständischem Ausschusse mittelst einer Note vom 25. Juni 1822 mit, und zeigte darin die Nothwendigkeit der getroffenen Maßregeln, mit der Bemerkung, daß die Regierung nicht ablassen werde, die Verhandlungen in Darmstadt mit allem Nachdruck zu betreiben, damit der Zeitpunkt nicht ferne seyn möge, wo eine gemeinschaftliche Zoll-Linie die süddeutschen Staaten umschließen, und dem innern Verkehr einen Markt öffnen werde, auf dem sich keine nachtheiligen Schranken ihm entgegenstellen.

Der Ausschuß erwiederte hierauf dem Finanz-Ministerium, daß er zwar die Nothwendigkeit solcher Maßregeln bedaure, jedoch anerkennen müsse, daß sie für den Augenblick unvermeidlich, und daß sie geeignet seyen, sowohl dem Auslande gegenüber, als in Beziehung auf die zu vereinigenden süddeutschen Staa-

ten die gewünschte Wirkung hervorzubringen, indem sie jenem die Nachtheile seines Systems, und diesen die vereinte Kraft fühlbar machen, somit jenes zum Nachgeben, diese aber zu engerem Anschließen an einander bewegen könnten. Werde daher gleich der in dem ständischen Beschlusse vom 15. Mai 1821 beabsichtete Erfolg noch nicht erreicht, so werde doch eine Maßregel gegeben, die unter den vorhandenen Verhältnissen vorangehen müsse, um dem freyen Handels-Verkehr in Süddeutschland den Weg zu bahnen. Ein Beschluß der Kammer über diesen Gegenstand fiel weg, da durch das zur Verabschiedung gebrachte neue Zoll-Gesetz auch in dieser Beziehung Fürsorge getroffen wurde. —

Ein zweyter, auf auswärtige Verhältnisse sich beziehender Gegenstand war gleichfalls durch den ständischen Ausschuß zu behandeln. Die Kammer hatte nämlich in geheimer Sitzung vom 25. Juni 1821 denselben beauftragt, einen ihr durch das Justiz-Ministerium vorgelegten, mit der Krone Baiern abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag nach dem Gesichtspunkte des §. 85 der Verfassungs-Urkunde zu würdigen, und in Betracht der beschränkten Zeit und der Dringlichkeit der Sache diesen Gegenstand definitiv zu erledigen. Der Ausschuß überzeugte sich, daß in dem mitgetheilten Staats-Vertrage, mit Ausnahme der in dem §. 13 enthaltenen, die Behandlung ausländischer Wechsel-Gläubiger im Gante betreffenden Bestimmung, kein

würtembergisches Gesetz abgeändert werde, folglich die ständische Zustimmung zu dem gedachten Vertrage in Gemäßheit des §. 85 der Verfassungs-Urkunde einzig in Beziehung auf den §. 13 desselben erforderlich sey, auch daß die Zustimmung der Stände zu dieser Abänderung einer die Ausländer nach unrichtigen Grundsätzen behandelnden Vorschrift der Wechsel-Ordnung, zweckmäßig ertheilt werde. Die Wechsel-Ordnung bestimmt nämlich, daß die Wechsel ein Privat-Pfandrecht genießen; sie nimmt jedoch hievon diejenigen Ausländer aus, in deren Staaten die Wechsel nicht dasselbe Recht genießen. Diese Bestimmung nun, als nach den allgemeinen Grundsätzen der Retorsion nicht gerechtfertigt, hebt der Vertrag auf, was auch der Ausschuß für angemessen erkannte, der daher die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu dem mitgetheilten Staats-Vertrage erklärte.

Eine ähnliche Vollmacht erhielt am Ende des jetzigen Landtags der ständische Ausschuß, auf die von dem Justiz-Ministerium ertheilte Nachricht, daß die Regierung mit dem Großherzogthum Baden, so wie mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Abschließung von Jurisdictions-Verträgen in Unterhandlungen stehe, welche ohne Zweifel während der Abwesenheit der Stände zum gewünschten Ziele führen werden.

## V. Innere, Regiminal- und Staats-Polizey-Verwaltung.

(Neue Organisation des Landjäger-Corps; — Gesetz wegen Uebernahme der Gefangenen-Transportkosten auf die Staats-Casse; — Antrag auf Begünstigung von Corporations-, Leih- und Hülfs-Cassen; — Gesetzes-Entwurf in Schäferey-Sachen; — Landgestütte; — Gesetzes-Entwürfe über den Hausir-Handel, und über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten; — neue Steigengelder; — Kosten des Evaussee-Gräben-Reinigens; — Verlängerung der Wasser-Straße auf dem obern Neckar; — Gesetz wegen Uebernahme der Gehalte und des Ernennungsrechts der öffentlichen Aerzte auf den Staat; — Vorstellung gegen die neue Medizinal-Taxe; — Waisenhäuser; Versorgung der Waisen auf dem Lande; — Erweiterung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd. — Gesetz wegen der Steuer-Rückstände bey den Gemeinden; — Antrag auf Abänderung des Rechnungs-Termins bey Gemeinden und Stiftungen; — Antrag auf Revision der Commun-Ordnung in Beziehung auf Taggelder der Orts-Vorsteher.)

Eine der nothwendigsten Anstalten im Departement des Innern ist diejenige für Handhabung der Sicherheits-Polizey. So manchfache Anfechtungen das frühere Institut der Gensd'armerie auf dem vorigen Landtage von Seite der Stände erlitten hatte, so hatten sich doch dieselben überzeugt, daß irgend eine Sicherheits-Wache im Lande bestehen müsse; sie hatten hiefür 76,000 fl. (ungefähr die Hälfte des frühern Aufwands) verwilligt, übrigens die Organisation derselben der Regierung unter der Bedingung überlassen, daß die bedeutendsten gegen die Gensd'armerie vorgebrachten Beschwerden dadurch abgestellt werden, daß

den mit der Landes-Polizey beauftragten Personen verboten seyn soll, sich in die Orts-Polizey zu mischen, daß das Nachforschen über die Beobachtung der Finanz- und Polizey-Gesetze außer ihrem Berufe liegen soll, und daß sie der Straf-Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit in Ansehung ihrer Diensthandlungen unterworfen seyn sollen.'

Unter der Benennung Landjäger-Corps hatte nun jene Sicherheits-Wache eine ganz neue Organisation erhalten; die Bestimmung dieses Corps wurde ganz allein auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zurückgeführt, und seine ordentlichen Verrichtungen sind blos noch Streifen, Gefangenen-Transporte und Postwagen-Begleitung. Das Corps bildet als Landes-Polizey-Anstalt ein zusammenhängendes Ganzes und seine innere Organisation ist militärisch; jedoch stehen die Landjäger, nebst deren Ober- und Unter-Offizieren, nur bey Dienstvergehen unter militärischer, in allen andern Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Die Erfahrung der letzten Jahre hatte bereits gezeigt, daß das Corps dem Zwecke entspreche, wenn ihm die Mittel gegeben seyen. Sein Stand betrug jedoch nur 291 Mann, ohne die Offiziere, und das Ministerium des Innern trug daher in seinem Etat für 1823 — 26 auf eine Vermehrung von 100 Mann, (mit einem Aufwande von 30,000 fl.) an, indem es bemerkte: so allgemein man mit dem Verhalten des

Corps zufrieden sey, und so Viel dasselbe, ungeachtet seines geringen Bestandes, durch seinen guten Willen und die ausgezeichnete Thätigkeit seines Commandeurs geleistet habe, so allgemein sey doch auch die Klage, daß bey dem gegenwärtigen Stande nicht Alles geschehen könne; aus dem halben Königreiche liegen Gesuche um Verstärkung der Mannschaft vor, denen nicht entsprochen werden könne. — Nur wenige Stimmen erhoben sich gegen die angetragene Vermehrung, und die Kammer verwilligte vom 1. Juli 1824 an die angetragene Erhöhung des Aufwands.

Die Kosten der Gefangenen-Transporte sollten nach dem Edikte vom 31. Dec. 1818 von den Gemeindepflegen der Stations-Orte vorgeschossen, am Schlusse des Jahres zur Amts-Vergleichung gebracht, bey Inländern aber der Amtspflege desjenigen Oberamtsbezirks, dem der Gefangene angehörte, unter Vorbehalt des Regresses an den letztern, aufgerechnet werden. Die Unterhaltung der Stations-Gefängnisse war als Lokal-Last den betreffenden Gemeinden zugeschieden. — Da hierdurch einzelne Oberämter, besonders die in der Nähe von Strafplätzen gelegenen, mehr als andere beschwert waren, so wurde zu Bewirkung einer gleicheren Austheilung und einer gleichförmigeren Behandlung, so wie zur Vereinfachung der Geschäfte, auf eine im Jahre 1821 an die Regierung gebrachte Petition, der jetzigen Stände-Versammlung ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt, nach welchem die Kosten der

Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen bey dem Transporte durchgängig ohne Ersatzleistung auf die Staats-Casse übernommen, in den Ablösungs-Stationen aber die Gefangenen in den örtlichen Gefängnissen verwahrt werden sollen. Mit dem einzigen Beysatze: daß denjenigen Gefangenen, welche zufolge eines gerichtlichen Erkenntnisses in eine der bestehenden Straf-Anstalten eingeliefert werden, die Kosten dieses Transports gleich den Inquisitions-Kosten zum Ersatze aufzurechnen seyen, wurde das Gesetz von den Ständen angenommen, und vom Könige am 26. Mai 1824 sanctionirt.

Die Errichtung von Leih- oder Hülfs-Cassen, als das beste Mittel, um der Creditlosigkeit des Landmanns zu begegnen, war schon früher von verschiedenen Seiten in Anregung gekommen. Auch bey dem jetzigen Landtage gingen von andern Seiten her mehrere Anträge in dieser Beziehung ein, die besonders auch von den Abgeordneten Keßler und Kayser näher entwickelt wurden, und um so mehr die Aufmerksamkeit der Stände auf sich zogen, je mehr sich Stimmen über das Bedürfniß einer solchen Einrichtung vereinigten. So nothwendig und nützlich der Kammer jedoch im Allgemeinen die Errichtung von Leih-Cassen schien, so hielt sie doch die Errichtung einer einzigen, für das ganze Land berechneten, Leih-Casse weder für räthlich, noch selbst für ausführbar; sie glaubte vielmehr, daß die Errichtung solcher Leih-Cas-

sen in denjenigen Gegenden des Landes, in welchen das Bedürfniß derselben gefühlt werde, lediglich Sache der Einzelnen oder der Körperschaften seyn, und daß diese Cassen nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Geld- und Anleih-Geschäfte unterliegen, so wie, daß nur die Statuten der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Die Kammer trug daher in einer Adresse vom 8. Juli 1824 der Regierung die Bitte vor, zur Kenntniß des Landes bringen zu lassen, daß Körperschaften, welche zum Besten ihrer Angehörigen Hülfs-Cassen zu errichten wünschten, blos die über die Verwaltung derselben errichteten Statuten zur Bestätigung vorzulegen haben. Die Regierung nahm diese Bitte mit Wohlgefallen auf, und sicherte durch Geheimen-Raths-Rescript vom gleichen Tage die weitern Einleitungen hinsichtlich derselben zu.

Ein Gesetzes-Entwurf, um das Schäferey-Wesen in den verschiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freyheit aller landwirthschaftlichen Gewerbe möglichst entsprechende Weise zu ordnen, und die rechtlichen Verhältnisse der Schaafwaide zum Feldbau, auf eine dem gegenwärtigen Culturstande angemessene Weise festzusetzen, wurde durch das Ministerium des Innern zuerst dem ständischen Ausschusse und später unterm 22. April 1824 der Kammer selbst übergeben, und ständischer Seits sowohl durch den Ausschuß als durch eine besonders gewählte Commission begutachtet. Da jedoch die letztere ihren

Bericht erst am 26. Juni 1824 erstattete, so kam dieser Gegenstand auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung und Verabschiedung.

In Beziehung auf das Land-Gestütte hatte der Abgeordnete Weckherlin bey dem Landtage von 1820 und 21 mehrere, die Aufhebung dieser Anstalt, und die Ueberlassung der Beschäl-Anstalten an Privat-Personen bezweckende, Anträge gemacht, über welche, aus besonderm Auftrage, der zurückgebliebene Ausschuß unterm 6. Dec. 1823 einen sehr ausführlichen Bericht an die Kammer erstattete, in dem er sein Gutachten dahin aussprach, daß er die Vertauschung der gegenwärtig bestehenden Institute für die Pferdezucht gegen die von dem Abgeordneten Weckherlin vorgeschlagenen beschränkten Anstalten nicht für nützlich halte, wohl aber wünschen müsse, daß die von ihm vorgeschlagenen Fohlen-Gärten zu ausgedehnterer Benutzung, wenn auch mit einigem Aufwande, von der Regierung möglichst befördert werden. Die Kammer erhob diesen Antrag ohne förmliche Abstimmung zum Beschluß, und verwilligte den vom Ministerium des Innern angesonnenen Etatssatz im Betrage von jährl. 88,—90,000 fl. vollständig, mit dem Anfügen, daß dasjenige, was nach dem Dafürhalten der Finanz-Commission in der Verwaltung etwa erspart werden könne, auf Vermehrung des Beschäler-Stalls verwendet werde.

Die von der vorigen Stände-Versammlung sich

erbetenen Gesetzes-Entwürfe über den Hausir-Handel, und über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten wurden, nachdem ersterer auch schon früher dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung mitgetheilt worden war, durch das Ministerium des Innern unterm 4. Juni 1824 an die Kammer der Abgeordneten gebracht; bey der großen Anzahl anderer und dringender Gegenstände kamen aber beyde Gesetze bey diesem Landtage nicht zur Berathung.

An den Staats-Straßen waren zwey zuvor sehr beschwerliche und gefährliche Steigen bey Geißlingen und Seeburg ganz neu angelegt, und als Ersatz der auf diese Verbesserungen verwendeten Kosten war eine Abgabe unter dem Namen Steigengeld eingeführt worden, welches nach dem Dafürhalten des ständischen Ausschusses nur auf dem Wege der Gesetzgebung hätte geschehen sollen. Auch die Kammer theilte diese Ansicht; die Abgabe auf der Seeburger Steige war jedoch nur auf gewisse Jahre für die Amtskörperschaften Münsingen und Urach erhoben worden, und hatte bereits wieder aufgehört, und da auch diejenige auf der Geißlinger Steige sich als nicht bedeutend, vielmehr in Vergleichung mit dem vorherigen Aufwand an Vorspann als sehr gering und mithin für den Verkehr nicht lästig zeigte, so beschloß die Kammer, zur Erhebung dieser Abgabe in so lange bis der vom Staate gemachte Aufwand gedeckt seyn werde,

ihre Zustimmung zu ertheilen, und in einer Adresse hiervon Anzeige an die Regierung zu machen.

Ueber einen von dem Abgeordneten Wagner schon im Jahre 1821 vorgetragenen, und unterm 15. Dec. 1823 wiederholten Antrag: die Kosten des Chaussee-Gräben-Reinigens, so wie des Setzens der Nummernsteine und der Sicherheits-Schranken längs der Privatgüter, auf die Staats-Casse zu übernehmen, ging die Kammer weg, nachdem sich dieselbe durch ein Gutachten der Finanz-Commission überzeugt hatte, daß diese Geschäfte nach bestehenden Gesetzen lediglich Sache der Gemeinden seyen, und die Uebernahme schon des ersten Gegenstandes einen Mehr-Aufwand für die Staats-Casse von 40,000 fl. herbeyführen würde.

Eine Erweiterung der Wasser-Straße auf dem obern Neckar mittelst einer Floß-Einrichtung für Holzstämme zwischen Sulz und Rottweil kam in Vorschlag, um dem in jener Gegend vorhandenen Reichthum an Stammholz die Möglichkeit des Absatzes zu sichern, und neben Beförderung des Wohlstandes der Bürger auch einen nicht unbedeutenden finanziellen Vortheil für die Kron-Waldungen jener Gegend zu erzielen. Die Kosten dieser Einrichtung waren zu 18,320 fl. berechnet; die Stände verwilligten jedoch im Hinblick auf beträchtliche Beyträge der angränzenden Amts-Körperschaften und Grundherrn aus der Staats-Casse hierfür nur eine Summe von 6000 fl.

Unter den im Jahre 1821 der Regierung von den Ständen vorgelegten Organisations-Anträgen hatte auch der die Genehmigung der Regierung erhalten, daß gegen Anheimgabe des Ernennungs-Rechts der öffentlichen Aerzte an die Staats-Regierung die Gehalte derselben auf die Staats-Casse zu übernehmen seyen; die Vollziehung dieser Uebernahme war jedoch noch ausgesetzt worden, bis die Staats-Casse durch Ausmittelung der nöthigen Fonds zu Leistung dieser Ausgabe in den Stand gesetzt seyn werde. Dieß geschah nun durch den neuen Haupt-Finanz-Etat für 1823—26, daher auch wegen der Anstellung und Besoldung der öffentlichen Aerzte ein Gesetzes-Entwurf an die Stände gebracht wurde. Die Regierung ging dabey von dem Satze aus, daß der Oberamts-Arzt ein gedoppeltes Amt bekleide: erstens, indem er als Gesundheits-Beamter den Gerichten sowohl als den Polizey-Behörden Beystand leiste, und somit für den Staat arbeite; zweytens aber auch, indem er als ausübender Arzt zur Hülfe für die Kranken bereit sey. Nur in der ersten Hinsicht konnte von Besoldung desselben die Rede seyn, und da ein Gesundheits-Beamter in jedem Oberamtsbezirke für die Medizinal-Polizey als hinreichend angesehen wurde, so dehnte der Gesetzes-Entwurf die Uebernahme der Gehalte nicht auf Unteramtsärzte, Stadt-, Spital-, Armen- und Wundärzte aus. Die Gehalte aus der Staats-Casse sollten nach 3 Classen je in 400 fl., 350 fl. und 300 fl.

(im

(im Ganzen 23,740 fl.) bestehen, und die Oberamts-Aerzte sollten dafür insbesondere die Legal-Fälle, die Visitationen der Gefängnisse, die Behandlung der kranken Gefangenen, die Visitation der auszuhebenden Militärpflichtigen, die Berichte über den Gesundheits-Zustand, Prüfung von Chirurgen und ausländischen Apotheker-Gehülfen, die Behandlung der Epidemien, die Aufsicht über die Schutz-Pocken-Impfung ꝛc. besorgen, wogegen die Belohnung für die Gesundheitspflege ihrer Angehörigen noch fernerhin Sache der Orts- und Amts-Corporations-Cassen bleiben soll. Zwar hatte die Kammer neben einigen andern Modifikationen insbesondere den Zusatz gewünscht, daß der Oberamtsarzt, wo die Armenpflege nicht eigends dazu bestellten Aerzten übertragen sey, für die Erfüllung dieses Theils seiner Amtspflicht den Amts-Corporationen oder der betreffenden Gemeinde verantwortlich seyn soll. Die Regierung konnte jedoch diesen Zusatz nicht begründet finden, da durch die Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes, wonach die Oberamtsärzte einen Theil ihrer Besoldung aus Corporations-Cassen beziehen, und dafür rücksichtlich der Hausarmen und der Kranken in den Armenhäusern gewisse Pflichten zu übernehmen haben, in den bisherigen Verhältnissen nichts geändert worden sey. Auch auf die von den Ständen gewünschte Gleichstellung der fixen Gehalte gieng die Regierung nicht ein, indem es die Billigkeit fordere, sie nach dem Verhältnisse des Um-

fangs der dafür zu leistenden Verrichtungen steigen zu lassen, und da überdieß der nicht sehr bedeutende Unterschied der drey Besoldungs-Classen von 50 fl. bis höchstens 100 fl. an sich für einen Arzt nicht leicht ein Beweggrund werden könne, die Veränderung seiner Stelle nachzusuchen. Unter diesen Umständen erhielt der Entwurf auch ohne die erwähnten Abänderungen die Zustimmung der Stände, und das Gesetz wurde unterm 17. Juli 1824 vom Könige sanctionirt.

Ein anderer Gegenstand der Medizinal-Polizey, die durch die Verordnung vom 3. Febr. 1823 revidirte Medizinal-Taxe, hatte sowohl in formeller als materieller Hinsicht vielfache Beschwerden veranlaßt; in formeller Hinsicht, weil sie ohne Mitwirkung der Stände erlassen worden sey, da sie doch als Landes-Polizey-Gesetz einer Verabschiedung bedurft hätte; in materieller Beziehung aber vorzüglich, weil die Ansätze für die Bemühungen der Wundärzte und noch mehr der Hebärzte durchgängig erhöht worden seyen. Schon der ständische Ausschuß hatte dießfalls unterm 25. Febr. 1824 eine Vorstellung an den königl. Geheimen-Rath eingereicht, und die Kammer selbst hatte dieselbe in 2 Adressen vom 3. Mai und 1. Juli dringend wiederholt, als ihr am 2. Juli durch ein Geheimen-Raths-Rescript vom 30. Juni eröffnet wurde, Se. königl. Majestät haben nach Höchst Ihrer, dem Wohl Ihrer Unterthanen stets gewidmeten landesherrlichen Fürsorge bereits bey den königl. Landes-

Stellen eine weitere vielseitige Prüfung der Erinnerungen, welche gegen die neuesten Tax-Bestimmungen gemacht worden seyen, oder gemacht werden könnten, so wie der seitherigen Wirkungen dieser Taxe, angeordnet. Dabey wurde übrigens angefügt, daß Se. königl. Maj. vermöge des Höchstdenselben zustehenden Rechts, die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, nach dem Erfunde der eingeleiteten nähern Erörterungen das Weitere verfügen werden.

Bey Gelegenheit der Berathung des Etats der Waisenhäuser brachte der Abgeordnete Kayser die Frage in Vorwurf: ob es nicht angemessener wäre, den einzelnen Oberamtsbezirken die Versorgung ihrer Waisen, gegen Abtretung der fallenden Waisenhaus-Beyträge, selbst zu überlassen? Auf die Einwendungen aber, daß dann in vielen Bezirken für die Waisen Nichts geschehen würde, daß viele Kinder unversorgt bleiben würden, welche keine bestimmte Ansprache an eine Gemeinde, zum Theil auch keine gewisse Heimath haben, daß an die Gemeinden die Ansprüche auf Versorgung von Waisen sich verdoppeln würden ꝛc., und daß diese Frage überhaupt schon früher gründlich geprüft, aber für Beybehaltung der Waisenhäuser entschieden worden sey, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd wurden, zu einiger Erweiterung, für die

Etatsperiode 1823 — 26 diejenigen 3000 fl. verwilligt, welche bisher an Reisekosten für Pfarrer und Schullehrer, um sich in Gmünd mit der Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Methode bekannt zu machen, bezahlt worden waren, indem auf letzterem Wege eine Verbreitung der Unterrichts-Methode nicht für ausführbar gehalten wurde.

Außer den bereits erwähnten Gesetzes-Entwürfen ist ferner durch das Ministerium des Innern ein für die Begründung einer festern Ordnung in dem Gemeindehaushalt, so wie für die Befreyung der meisten Besteuerten von alten lästigen Rückständen, gleich wichtiger Gesetzes-Entwurf in Betreff der Steuer-Rückstände an die Stände gebracht worden. Es waren nämlich unter den schweren Lasten eines 25jährigen Krieges, in den Weinfehljahren von 1812 bis 1817, in der beyspiellosen Theurung von den Jahren 1816 und 1817 so bedeutende Rückstände an den Steuer-Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten entstanden, und mitunter auch durch Sorglosigkeit im Einzug, oder unzeitige Schonung selbst gegen zahlungsfähige Contribuenten, noch vergrößert worden, daß das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung nicht zu mißkennen war. Namentlich waren am 1. Juli 1820 die Amtspflege-Cassen zur Staats-Casse im Ganzen mit 1,347,977 fl., die Gemeinde-Cassen an die Amtspflege-Cassen mit . . . . . 2,823,682 fl.,

die einzelnen Contribuenten aber gegen die Gemeinde-Cassen sogar mit . . . . . 8,078,663 fl. im Rückstande geblieben. Nach dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe sollte nun der Einzug der laufenden Steuer von dem Einzuge der Rückstände getrennt, für diesen der Regel nach in jeder Gemeinde ein eigener Einbringer aufgestellt, auf den Grund einer besondern Verzeichnung und Classification der Ausstände nach ihrer Einbringlichkeit der Durchstrich des Uneinbringlichen, die gerichtliche Verfolgung des Bestrittenen oder Verzichtleistung auf dasselbe eingeleitet, für die übrigen Ausstände aber der Einzug in angemessene Termine vertheilt, und eine alljährliche Revision der Ausstands-Register durch die Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse vorgeschrieben werden. Die eingehenden Ausstands-Gelder sollten, wenn und so weit eine Gemeinde bey der Amtspflege im Rückstande hafte, ausschließlich zu Tilgung dieser Rückstände, nach Berichtigung derselben aber zur Abbezahlung anderer Gemeinde-Schulden ꝛc. bestimmt, zugleich aber auch zu Verhütung künftiger Steuer-Ausstände die geeigneten Vorschriften ertheilt oder erneuert werden, wobey endlich noch durch eine gesetzliche Bestimmung die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und andern Abrechnungs-Resten allgemein aufgehoben werden sollte. Schon der ständische Ausschuß, welchem der Entwurf durch das Ministerium mitgetheilt worden war, erstattete der Kammer un-

term 10. Dec. 1823 Bericht hierüber; es wurde aber auch noch eine besondere ständische Commission mit dessen Begutachtung beauftragt, und nachdem diese der Kammer ebenfalls berichtet hatte, erfolgte die Plenarberathung in der Sitzung vom 30. Juni 1824. Eine ziemlich lange Debatte entspann sich in Beziehung auf die angetragene Aufstellung eigener Einbringer für die Rückstände, welche Mehrere für unzweckmäßig, Andere dagegen für zweckmäßig und nothwendig hielten. Auch für und wider die Aufrechnung von Verzugs-Zinsen wurden beyderseits nicht unerhebliche Gründe angeführt. Die Kammer entschied sich endlich, auf Modificationen des Entwurfes in der Maße anzutragen, daß in der Regel ein eigener Einbringer für den Einzug der Ausstände bestellt werde, daß aber namentlich diejenigen Gemeinden, wo entweder eigene Steuer-Einbringer aufgestellt sind, oder die Ausstände den Betrag einer Jahres-Steuer (Staats-Steuer) nicht übersteigen, den Einzug derselben dem Gemeindepfleger übertragen können. Die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und Abrechnungs-Resten, welche einzelne Steuerpflichtigen bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeinde-Casse schuldig seyen, soll von dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse abhängen; dagegen soll es, hinsichtlich der Zins-Aufrechnungen aus Steuer-Rückständen und andern Abrechnungs-Resten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege bis dahin

schuldig seyen, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben. Von den nach dem 1. Juli 1824 entstehenden Resten von Steuern hingegen soll die Zins-Aufrechnung allgemein aufgehoben seyn. Sowohl diese als noch einige minder wesentliche Abänderungen wurden von der Regierung genehmigt, und das hiernach abgeänderte Gesetz wurde sofort unterm 17. Juli 1824 verkündet.

Ueber den Antrag des Abgeordneten John auf Abänderung des Rechnungs-Termins (1. Juli) bey Gemeinden und Stiftungen, wurde die Beschlußnahme auf spätere Zeit verschoben.

In Beziehung auf die Taggelder der Ortsvorsteher wurde aus Anlaß der Anträge wegen einer Amnestie für Gemeinde-Diener die Regierung wiederholt um eine Revision der Commun-Ordnung gebeten.

---

## VI. Kirchen- und Schul-Wesen.

(Verhandlungen wegen Ausscheidung der evangelischen und katholischen Kirchengüter; — Besoldungs-, Verbesserungs- und Interkalar-Fonds; — definitive Organisation des Landes-Bisthums; — Gesetzes-Entwürfe wegen Fundation der Bedürfnisse der Landes-Universität, und wegen Feststellung der Verhältnisse der an denselben angestellten Professoren und Beamten; — Errichtung niederer Convicte für katholische Theologen; — Gymnasien auf dem Lande; — Gesetzes-Entwurf über die Pensionirungs-

Verhältnisse deutschen Volks-Schullehrer; — Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars.)

Um die Verhandlungen wieder aufzunehmen und fortzusetzen, welche wegen Wiederherstellung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg, so wie wegen Ausscheidung der katholischen Kirchen-Fonds schon auf dem vorigen Landtage begonnen hatten, wurden die Stände durch Geheimen-Raths-Rescript vom 12. Dec. 1823 aufgefordert, ihrer Seits Commissarien zu bevollmächtigen, und der Regierung zur Verfügung des Weitern namhaft zu machen. Dieß geschah unterm 17. Dec. 1823, und da die Kammer bis zum 6. Mai 1824 ohne Antwort auf ihre hiervon an den Geheimen-Rath gemachte Anzeige blieb, so bat dieselbe in einer weitern Adresse um die geeignete Verfügung zu Fortsetzung der Verhandlungen, die sofort durch Rescript vom 29. Mai dahin beantwortet wurde, daß nach der Anzeige der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die für diesen Gegenstand ernannten königl. Commissarien bereits unterm 14. März 1824 angewiesen worden seyen, nach Wieder-Einberufung der damals vertagten Stände mit den von ihnen Bevollmächtigten zusammenzutreten, um das Weitere nach Maßgabe der ihnen ertheilten Aufträge zu verhandeln. Die gemeinschaftlichen Commissionen konnten jedoch vor dem Schlusse des Landtags im Drange anderer Geschäfte nur zwey Sitzungen halten, und da vor-

auszusehen war, daß, wenn nur während eines Landtags Commissarien zusammentreten könnten, die Unterhandlungen auch bey dem nächsten Landtage dasselbe Schicksal haben würden, so wurde es als nothwendige Bedingung für den Zweck der Vollendung des Geschäfts angesehen, daß die gemeinschaftliche Commission das ganze Geschäft in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten Landtage bearbeiten müsse, damit Alles auf dem nächsten Landtage vorbereitet vorgelegt, und zur Verabschiedung gebracht werden könne. Die Regierung genehmigte den hierauf gerichteten Antrag der Stände unter der Voraussetzung, daß den Vorständen der beyden Commissionen vorbehalten bleibe, die Zeit des Zusammentritts unter Berücksichtigung der eintretenden Verhältnisse näher zu bestimmen, und den Commissions-Mitgliedern seiner Zeit bekannt zu machen.

Auf die Ausscheidung der Kirchengüter wurde auch die Prüfung der durch das Regierungsblatt von 1821 und 1822 bekannt gemachten Grundsätze ausgesetzt, nach welchen der Besoldungs-Verbesserungs-Fond und der Unterstützungs-Fond der evangelischen Geistlichkeit, so wie der Interkalar-Fonds der katholischen Geistlichkeit verwaltet wird.

Hinsichtlich der definitiven Organisation der katholischen Kirche im Königreiche äußerte der provisorische Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens: die Regierung

habe sich immer, früher wie jetzt, der Hoffnung überlassen, daß dasselbe baldmöglichst vollendet werde. Die Hauptsache sey nun erledigt, und die ganze Organisation des Landes-Bisthums sey im Einverständnisse mit dem römischen Hofe festgesetzt. Die päbstliche Bulle hierüber befinde sich in den Händen der Regierung; es sey daher anzunehmen, daß in Bälde diese Organisation realisirt werden könne.

In Beziehung auf die Landes-Universität in Tübingen sind den Ständen zwey Gesetzes-Entwürfe vorgelegt worden: der eine, betreffend die Fundirung der Bedürfnisse derselben, durch den Finanz-Minister; der andere, betreffend die nähere Bestimmung der bey der Universität angestellten Professoren und Beamten in Hinsicht auf Gehalts- und Pensions-Ansprüche, durch den provisorischen Chef des Departements des Innern. Ersterer Entwurf wurde am 6. Juli 1824 durch eine Commission begutachtet, zur Berathung und Verabschiedung desselben reichte aber die Zeit nicht hin; eben so wenig zur Begutachtung und Berathung des zweyten.

Eine Vermehrung der niedern Lehr-Anstalten durch Errichtung niederer Convicte für Theologie studirende Katholiken wurde durch den Abgeordneten Kurz in Antrag gebracht, und durch den Kirchenrath Vanotti näher motivirt, auch hierauf in Beziehung auf den Kostenpunkt durch die Finanz-Commission begutachtet. Mit Ausnahme des Abge-

LIBRARY
University of
MICHIGAN



ordneten Uhland, welcher Einrichtungen dieser Art nicht für dasjenige hielt, was die Zeit verlange, beschloß die Kammer einstimmig, für zwey solcher Convicte auf die Jahre 1824—26 über diejenigen 6000 fl., welche für Stipendien bereits in dem Etat berechnet seyen, noch weitere jährl. 16,748 fl. zu verwilligen, mit der Bestimmung, daß von der Summe des ersten Jahres 7000 fl. zu den Einrichtungskosten zu verwenden seyen.

Auch die Nothwendigkeit der Errichtung einiger Gymnasien auf dem Lande kam zur Sprache, und wurde von dem provisorischen Chef des Departements des Innern um so mehr zugegeben, als das Gymnasium in Stuttgart nicht alle Zöglinge fassen könne. Der Gegenstand wurde aber ohne Beschlußnahme wieder verlassen.

Ein Gesetzes-Entwurf über die Pensionirungs-Verhältnisse der deutschen Schullehrer, ihrer Wittwen und Waisen, war während der Vertagung dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung mitgetheilt worden, der aber die Tendenz desselben mit seinen Ansichten nicht übereinstimmend fand. Auch hinsichtlich des Bezugs der Schulgelder war nach der Zusicherung des Ministeriums des Innern ein Gesetzes-Entwurf in der Bearbeitung, um eine gleichförmige Bestimmung über zwey abweichende Festsetzungen der Schul-Ordnung, welche übrigens beyde den

Lehrer gegen die Indolenz der Eltern sicher stellen sollten, herbeyzuführen.

Auf die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars hatte ebenfalls der Abgeordnete Kurz angetragen, die ständische Finanz-Commission dagegen hatte gewünscht, daß das bestehende (evangelische) Schullehrer-Seminar in Eßlingen zu einem gemeinschaftlichen ausgebildet, und für Schulamts-Candidaten eine verhältnißmäßige Zahl von Stipendien ausgesetzt würde ꝛc. Mehrere Stimmen erhoben sich jedoch sogleich gegen diesen Antrag der Commission, wegen des Anstoßes, den die Vereinigung bey den Katholiken finden würde, wozu überdieß noch die Schwierigkeiten einer Ausdehnung des Eßlinger Seminars an und für sich kämen. Die Kammer beschloß einstimmig die Errichtung eines besondern Schullehrer-Seminars für Katholiken, und verwilligte, neben einem Credit für die Kosten der ersten Einrichtung, auf die 2 Jahre 1824—26 für dieses Institut 10,000 fl.

## VII. Militär-Wesen.

(Rekruten-Verwilligung für 1824, 1825, 1826; — Ankündigung des Entwurfs eines neuen Rekrutirungs-Gesetzes; — Antrag auf Herabsetzung des Militär-Standes und Aufwandes; — Antrag auf Aufhebung der königl. Tuchfabrik; — Verwilligung der nöthigen Summen zu 2 neuen Casernen.)

In der siebenten Sitzung am 10. Dec. 1823 übergab der Kriegs-Minister der Kammer einen Gesetzes-

Entwurf in Betreff einer Rekruten-Aushebung für 1824 von 4000 Mann, so zwar, daß in diese Zahl die ungehorsam Abwesenden, und die wegen Berufs Ausgenommenen, in so ferne die Aushebung sie trifft, als gestellt eingerechnet werden sollen. Als Grundlage für die Aushebung war schon bey den Vorgängen von 1820—1823 angenommen worden, daß ein completer Stand von 18,000 bis 21,000 Mann erforderlich sey, um den Verpflichtungen Würtembergs gegen den deutschen Bund Genüge zu leisten, und zugleich das Militär- und Rekrutirungs-System in der Art aufrecht zu erhalten, daß der Infanterist (und was im Frieden über das Contingent bereit gehalten werde, seyen Infanteristen) nur etwa den sechsten Theil seiner Dienstzeit bey den Fahnen behalten werde, die übrige Zeit aber in seine bürgerlichen Verhältnisse zurücktrete. Was die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund betreffe, bemerkte der Kriegs-Minister, so seyen die Anträge der Militär-Commission der deutschen Bundes-Versammlung, auf welche sich früher bey den Verhandlungen über die Aushebungen der vergangenen Jahre bezogen worden sey, durch die Bundes-Beschlüsse vom 21. April 1821 und 11. Juli 1822 im Wesentlichen angenommen, und zum wirklichen Bundes-Gesetze erhoben worden. Um aber den hierdurch gerechtfertigten Stand von 18,000 bis 21,000 Mann zu erhalten, seyen, wie schon früher umständlich erörtert und gezeigt worden, jährlich 3250 Rekru-

ten in der Mittelzahl erforderlich, und um diese effectiv zu bekommen, müssen wegen der Ausfälle an Abwesenden und Ausgenommenen 4000 Rekruten, (dieselbe Zahl wie für 1821, 1822 und 1823) repartirt werden. Zwar haben die Aushebungen der letzten vier Jahre im Durchschnitte effectiv 3475 Rekruten gewährt, allein es sey auf eine solche Fortdauer nicht zu zählen, und es würde gewagt seyn, die Zahl der zu repartirenden Rekruten auf eine durch die Erfahrung noch nicht genugsam erprobte Voraussetzung hin zu vermindern. Da sich übrigens durch das, auf den Antrag der Kammer revidirte Rekrutirungs-Gesetz, welches derselben demnächst zur Annahme werde vorgelegt werden, in Berechnung der Rekrutenzahl Aenderungen ergeben könnten, so beschränke sich der jetzige Gesetzes-Entwurf blos auf die Rekruten-Aushebung für 1824, und das Ansinnen wegen der Aushebungen für die zwey oder drey folgenden Jahre bleibe auf die Discussion des revidirten Rekrutirungs-Gesetzes ausgesetzt.

Die zur Begutachtung des Gesetzes-Entwurfes gewählte Commission glaubte, daß es nicht in den Absichten der Kammer liegen könne, ein Ansinnen zu verwerfen, welches demjenigen völlig gleichkomme, das unter denselben Verhältnissen im Jahre 1820 und 1821 verwilligt worden sey; sie trug daher auf Zustimmung zu der angesonnenen Aushebung an; da jedoch das Ergebniß der Aushebung in den vier letz-

ten Jahren um jährlich 225 Mann stärker gewesen sey, als man vorausgesetzt hatte, und da zu erwarten sey, daß das revidirte Rekrutirungs-Gesetz eher noch einen größern Ueberschuß herbeyführen werde, so trug die Commission ferner darauf an, daß der Kriegs-Minister zu ersuchen wäre, diesen Mehrbetrag bey seinem Ansinnen auf $18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{2}\frac{5}{5}$ zu berücksichtigen.

Auf letztere Thatsache sich stützend fanden bey der Berathung in der Kammer selbst viele Mitglieder keinen Grund, welcher zu der Voraussetzung berechtigt hätte, daß für die Aushebung auf 1824 ein minder günstiges Ergebniß zu erwarten sey, als in den letzten vier Jahren; sie hielten es vielmehr sowohl mit der Erhaltung des bestehenden Militär-Systems vereinbar, als zur Erleichterung des Volkes dienlich, daß die Zahl der zu designirenden Mannschaft für dieses Jahr auf 3775 Mann herabgesetzt werden könne, und diese Ansicht wurde nach ziemlich allgemein gewordener Debatte endlich unterm 22. Dec. 1823 durch 71 gegen 9 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Eine gleiche Verwilligung von jährlich 3775 Mann für 1825 und 1826 erfolgte später, ungeachtet bey den mancherley dringendern Berathungs-Gegenständen die Reihe nicht mehr an das Rekrutirungs-Gesetz kam, unterm 28. Juni 1824 durch 71 gegen 11 Stimmen.

Ein Antrag des Abgeordneten Koch: die Regierung zu bitten, daß sie Einleitungen zu einer den

Verhältnissen Würtembergs angemessenen Verminderung des Militär-Standes, und wegen allgemeiner Herabsetzung des Aufwandes in diesem Verwaltungs-Zweige treffen möchte, wurde zwar von mehreren Mitgliedern unterstützt, von andern dagegen bestritten, weil nach dem bestehenden System das Militär überhaupt nur in Rahmen bestehe, und dem Verlassen dieses Systems so große Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten entgegenstünden, daß die Möglichkeit eines Erfolges nicht zu hoffen sey; und bey der Abstimmung wurde der Antrag durch 46 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Um Aufhebung der unter der Ober-Aufsicht des Kriegs-Departements im Betriebe stehenden Tuchfabrik in Ludwigsburg, bat die Kammer noch am zweyten Tage vor ihrer Entlassung in einer Adresse an die Regierung, indem sie sich beglaubigte, daß der Staat bey Aufhebung dieser Fabrik nichts verlieren, dem Gewerbe der Tuchmacher im Lande aber bedeutend aufgeholfen werden würde. —

Der beträchtliche Aufwand für Bau-Reparaturen an Casernen, welcher im Etat mit 50,000 fl. in Voranschlag gebracht war, und die wenig erfreuliche Aussicht, daß bey dem schlechten Zustande mehrerer Casernen-Gebäude dieser Aufwand immer wiederkehren werde, wenn nicht gründlich geholfen würde,

hatte

hatte die Finanz-Commission zu dem Antrage bewogen:

1. die baufälligen Casernen auf den Abbruch zu verwerthen,
2. sämmtliche überflüssige und unzweckmäßige Gebäude zu verkaufen,
3. dem Kriegs-Minister zu Erbauung neuer Casernen für den präsenten Stand neben dem Erlös aus den verkauften Gebäuden einen Credit von 300,000 fl. zu verwilligen,
4. demselben zur Verzinsung und verhältnißmäßiger Heimzahlung dieses Capitals, so wie zur Unterhaltung der noch übrigen Casernen-Gebäude jährlich 36,000 fl. (also 14,000 fl. weniger als den Etatssatz) zu verwilligen,
5. die Regierung zu ersuchen, daß zu Entwerfung eines Planes für die Ausführung obiger Punkte eine Commission niedergesetzt werde, und daß endlich
6. von der Vollziehung desselben den Ständen alljährlich eine Mittheilung geschehe.

Der Kriegs-Minister und der Kriegs-Raths-Präsident v. Hügel erklärten sich gegen diese Vorschläge, weil so, wie sie vorliegen, voraussichtlich eine Radical-Hülfe nicht möglich werde, und in jedem Fall die von 50,000 fl. auf 36,000 fl. herabzusetzen beabsichtete Summe neben dem laufenden Bau-Reparations-Aufwande auch zu Verzinsung und allmäh-

liger Heimzahlung des aufzunehmenden Capitals nicht zureiche. Auch Staatsrath v. Kapf, Mosthaf, Beckh und Uhland sprachen gegen die Anträge der Commission. Auf der andern Seite waren v. Cotta, v. Theobald, v. Baxnbüler und Keßler für die Commissions-Vorschläge, in Rücksicht auf die jährliche Steigerung der Reparations-Kosten, welche bey den alten Casernen eine wahre Verschwendung sey; letzterer hielt besonders in der gegenwärtigen nahrungs- und beschäftigungslosen Zeit öffentliche Bauten für sehr vortheilhaft einwirkend auf den allgemeinen Wohlstand.

Indessen wurde auf die wiederholte Erklärung des Kriegs-Ministeriums, wie höchst nothwendig für den Bau der Casernen etwas geschehen müsse, die Vorschläge der Commission aber, so wie sie vorliegen, unausführbar seyen, beschlossen, daß dieser Gegenstand, als noch nicht genügend vorbereitet, wieder an die Finanz-Commission zur weitern Begutachtung zurückgegeben werden soll.

Diese Commission nahm hierauf nochmals Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerium, und erhielt von demselben die Erklärung: daß eine Hinaussetzung neuer Casernen-Bauten ohne großen Nachtheil wenigstens in Stuttgart bey der Infanterie-Caserne am Calwerthor, und in Ludwigsburg bey der Artillerie-Caserne nicht zulässig sey; und daß die Kosten dieser beyden, bis unter das Dach massiv von Stein zu

erbauenden Casernen und eines neuen Reit-Hauses in Stuttgart nach den Ueberschlägen und Rissen des Casernen-Baumeisters zu 253,000 fl. berechnet seyen, deren Bezahlung auf drey, und im Nothfalle noch auf mehrere Jahre vertheilt werden könnte. Unter diesen Umständen modificirte die Commission ihre frühern Anträge dahin, daß ...

1. dem Kriegs-Minister zu Erbauung der genannten zwey Casernen die Summe von 230,000 fl., in so weit diese nach dem Verkaufe der alten Gebäude noch erforderlich seyn sollte, verwilligt, derselbe aber 2. ersucht werde, die projectirte Erbauung eines Reit-Hauses in Stuttgart, im Falle die laufenden Mittel der Kriegs-Casse dazu nicht hinreichen sollten, auf sich beruhen zu lassen, wogegen 3. der Etatssatz für Casernirung in jedem der beyden Etatsjahre 18½ und 18½ um 14,000 fl. herabgesetzt werden soll.

Uhland, Mosthaf, v. Pistorius und v. Volley sprachen sich wiederholt gegen den Antrag aus, indem sie theils das jetzt schon vorhandene Bedürfniß zu bauen, theils, wenn je gebaut werden soll, die Hinlänglichkeit der Summe von 230,000 fl. in Zweifel zogen.

v. Varnbüler, v. Ow, v. Cotta, Keßler, Fischer und Lang vertheidigten den Antrag, indem es bey anerkannter Nothwendigkeit zu bauen offenbar zweckmäßiger sey, wenn sogleich gebaut werde, indem

der Zins aus dem aufzunehmenden Capital weniger betrage, als das, was an Reparationskosten erspart werden könne, mithin ein Aufschub des Bauwesens eine Verschwendung an Reparationskosten zur Folge haben würde.

Auch der Kriegsraths-Präsident v. Hügel und der Finanz-Minister äußerten sich für den Commissions-Antrag; jener bemerkte insbesondere: die Erklärungen, welche das Kriegs-Ministerium auf den frühern Antrag der Commission gegeben habe, seyen mißverstanden worden; dasselbe habe den Antrag nicht unbedingt, sondern nur in so ferne abgelehnt, als es ihm nicht möglich gewesen wäre, mit der Summe von 300,000 fl. eine radikale Verbesserung aller Casernen-Gebäude vorzunehmen.

v. Theobald erklärte sich gleichfalls für den Antrag, und sprach besonders für die schon von der Commission ausgedrückte Voraussetzung, daß die Einrichtung auf einschläfrige Bettstellen der Soldaten werde getroffen werden, in welcher Beziehung der Präsident v. Hügel zwar einige Schwierigkeiten hinsichtlich des Raumes und der Kosten äußerte, übrigens erklärte, daß auch hierin das Möglichste geschehen werde.

Mit 51 gegen 37 Stimmen wurde endlich dem Kriegs-Minister zu Erbauung einer Infanterie-Caserne in Stuttgart die Summe von 190,000 fl., in so weit diese Summe nach dem Verkaufe der alten

Gebäude noch erforderlich seyn sollte, und die nöthige Summe zu Erkaufung des Hardeggschen Hauses in Ludwigsburg für die dortige Artillerie-Caserne verwilligt, und hierauf einstimmig auch der oben angezeigte 2. und 3. Antrag der Commission angenommen.

## VIII. Finanz-Wesen.

(Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1820 — 23 und Vergleichung mit dem verabschiedeten Haupt-Finanz-Etat; Vermögens-Stand der Finanz-Verwaltung und der Grundstocks-Verwaltung am 1. Juli 1823. ꝛc.

Neuer Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre 1823 bis 1826; vorläufige Steuer-Verwilligung für 1823 bis 1824; Beschränkung einzelner Ausgaben; neu auf die Staats-Casse übernommene Lasten.

Veränderungen in der Finanz-Gesetzgebung: Cadaster — (Kessler's Anklage gegen den Finanz-Minister); — Zoll; Accise; Auflage auf die Hunde; Tabacks-Auflage; Straßenbau-Abgabe; Umgeld; Taxen, Sporteln, Stempel; — Anträge in Betreff der Getreide-Zehenten, des Erbschafts-Abzugs, der Verleihung des Rechts Lumpen zu sammeln; der Forstzinse bey Wald-Ausstockungen, des Wieder-Einzugs der Porto-Auslagen amtlicher Stellen.

Definitive Steuer-Verwilligung für 1823 bis 1826. — Resultate des abgeänderten Haupt-Finanz-Etats; Credit-Votum für Naturalien-Ausfälle.

Nachträgliche Bitte um Herabsetzung des Salzpreises; Verwilligung eines Beytrags vom Grundstock für die Heil-Bäder; Fundation eines Kron-Ausstattungs-Capitals auf die Grundstocks-Verwaltung.

Vermögens-Stand der Aushalts-Casse; Gesetz wegen Tilgung der Besoldungs-Reclamations-Forderungen durch

dieselbe; zurückgewiesener Antrag: den Reclamanten den Rechtsweg offen zu behalten.)

Nachdem sich die 3jährige Periode, für welche auf dem vorigen Landtage der Haupt-Finanz-Etat verabschiedet worden war, mit dem 30. Juni 1823 geendigt hatte, war verfassungsmäßig auf diesem Landtage der neue Etat für den Zeitraum vom 1. Juli 1823 bis 1826 festzusetzen, um die Bedürfnisse des Staats-Haushalts mittelst einer entsprechenden Steuer-Verwilligung sicher zu stellen.

Der Finanz-Minister übergab diesen neuen Etat der Kammer der Abgeordneten unterm 5. Dec. 1823 mit einem erläuternden Vortrage, worin zugleich unter Beziehung auf die bereits dem ständischen Ausschüsse im Detail gegebenen Nachweisungen die Verwendung der frühern Staats-Einnahmen in allgemeineren Umrissen angezeigt wurde.

„Die Regierung entspricht," heißt es im Eingange dieses Vortrags, „dieser verfassungsmäßigen Bestimmung um so bereitwilliger, je mehr es für sie selbst Bedürfniß ist, den Ständen des Reichs auch von diesem Theile der Staats-Verwaltung eine klare Ansicht zu geben, eine Ansicht, die Sie, meine Herren, und das Volk zu der Ueberzeugung führe, daß alle Beyträge der Staatsgenossen nur zu ihrem Besten, zu Erfüllung der auf dem Staate haftenden Verbindlichkeiten, zu Festhaltung der bürgerlichen Ordnung, zu Schützung des Eigenthums und der Personen, zu Be-

förderung des allgemeinen Wohlstandes verwendet worden; — Sie entspricht ihr insbesondere gerne für einen Zeitraum, der ihre Sorgen und Bemühungen für eine geordnete Wirthschaft mit einem unerwartet günstigen Erfolge belohnt, und sie in den Stand gesetzt hat, ohne Benutzung des ihr bewilligten außerordentlichen Mittels eines Credits, nicht nur alle Bedürfnisse des laufenden Dienstes zu befriedigen, sondern selbst auch die Masse jener lästigen Rückstände zu mindern, die, früheren Verhältnissen angehörig, um so störender bisher auf die Verwaltung eingewirkt haben, je weniger sie ihrem Daseyn und ihrem Betrage nach bekannt waren."

„Immer mehr befestigt sich die Grundlage einer dauerhaften Ordnung; in der vergangenen Periode ist kräftig hiefür gewirkt worden; die Regierung verkennt nicht, was sie Ihnen, meine Herren, hierbey zu danken hat."

„Bey Ihrer letzten Anwesenheit erkannten Sie die mißliche Lage, in der sich die Finanz-Verwaltung während einer dreyjährigen Periode befinden würde, die im ersten Jahre schon mit einem Mißwachs in den Weinbergen begann, für das Jahr 1821 einen noch geringeren Herbst-Ertrag und daneben die traurige Aussicht auf fortdauernd sinkende Naturalien-Preise vor sich hatte. Sie waren bereit, Rath zu schaffen; und nun theilen Sie mit der Regierung den angenehmen Genuß der Früchte, womit die gemeinschaft-

liche Sorgfalt für einen regelmäßigen Fortgang des Staats-Dienstes sich belohnt sieht."

Die wesentlichsten der hierauf von dem Finanz-Minister angeführten Haupt-Resultate der 3jährigen Verwaltung sind folgende:

Die Staats-Einnahmen

hätten nach dem verabschiedeten Etat gewähren sollen

| | | |
|---|---|---|
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,273,097 fl. | 25½ kr. |
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,248,183 fl. | 47½ kr. |
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,306,183 fl. | 47½ kr. |
| | — 27,827,465 fl. | ½ kr. |

es sind aber der Finanz-Verwaltung unter den ihr zugewiesenen Rubriken wirklich angefallen:

| | | |
|---|---|---|
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,422,009 fl. | 36½ kr. |
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,516,491 fl. | 22½ kr. |
| 18$\frac{1}{1}$ | 9,748,350 fl. | 33 kr. |
| | — 28,686,851 fl. | 32 kr. |

mithin mehr

— 859,386 fl. 31½ kr;

vorzüglich haben die Accise, Straßenbau-Abgabe, und der Ertrag der Cameral-Aemter und der Forste einen Mehrertrag gewährt, wogegen Zoll, Umgeld, Taxen, Stempel und Tabacks-Auflage, der Ertrag der Salinen, und die zufälligen Einnahmen den Voranschlag nicht vollständig erreicht haben.

Die Staats-Ausgaben

hätten nach dem Etat sich belaufen sollen

| | | |
|---|---|---|
| $18\frac{10}{11}$ auf | 9,438,954 fl. | 33½ kr. |
| $18\frac{11}{12}$ | 9,267,985 fl. | 34½ kr. |
| $18\frac{12}{13}$ | 9,076,821 fl. | 7½ kr. |
| | — 27,783,761 fl. | 15½ kr. |

Es sind aber wirklich zu bezahlen gewesen

| | | |
|---|---|---|
| $18\frac{10}{11}$ | 9,464,017 fl. | 37½ kr. |
| $18\frac{11}{12}$ | 9,317,853 fl. | 31½ kr. |
| $18\frac{12}{13}$ | 9,237,310 fl. | 17½ kr. |
| | — 28,019,181 fl. | 26½ kr. |

mithin mehr

— 235,420 fl. 11 kr.;

vorzüglich fand ein Mehr-Aufwand Statt bey Pensionen und Besoldungen nicht eingetheilter Staats-Diener, bey Hochbaukosten und Cadaster-Kosten; wogegen bey den Besoldungen sämmtlicher Departements und der landständischen Sustentations-Casse beträchtliche Verminderungen eingetreten waren.

Die Vermehrung des Aufwands von der Erhöhung der Einnahmen abgezogen, blieb noch ein Gewinn gegen den 3jährigen Voranschlag von

— 623,966 fl. 20½ kr.,

welcher nebst einem schon in dem verabschiedeten Etat zu

— 43,703 fl. 45 kr.

berechneten Ueberschusse, zusammen im Betrag von
— 667,670 fl. 5½ kr.
dem Vermögen der Finanz-Verwaltung zugewachsen ist, das sich hierdurch auf den Betrag von
— 2,658,611 fl. 25 kr.
erhöhte.

Für veräußerte Bestandtheile des Staatsguts, abgelöste Feudalrechte ꝛc. waren in der 3jährigen Periode erlöst worden . . . . . 1,761,326 fl. 8 kr., wovon theils für neue Erwerbungen zum Staatsgut, für abgekaufte Verbindlichkeiten ꝛc., und theils in Gemäßheit früherer Verabschiedung für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes verwendet worden sind
1,330,763 fl.
das Activ-Vermögen der Grundstocks-Verwaltung bestund am 30. Juni 1823 in . . 1,542,336 fl. 53 kr.
und an Passiv-Rückständen hafteten auf demselben
266,116 fl. 59 kr.

Auf den neuen 3jährigen Etat übergehend wurden dann von dem Finanz-Minister die einzelnen Rubriken desselben näher erläutert; die Gesammt-Einnahme für die 3 Jahre 1823—1826 war in demselben zu . . . . . 28,812,370 fl. 47 kr.; die Ausgabe zu . . . . . 28,796,834 fl. 54½ kr.; mithin in einer der Wirklichkeit von 1820—1823 beynahe gleichkommenden Größe in Voranschlag gebracht.

Dabey war übrigens nicht allein auf verschiedene

Abänderungen in der Gesetzgebung, besonders bey den indirecten Steuern, worüber besondere Vorträge angekündigt wurden, sondern auch auf eine außerordentliche Unterstützung des laufenden Dienstes von den Mitteln des Grundstocks, (von Erlösen aus verkauften Domainen und abgelösten Lehen-Gefällen,) und von dem Vermögen der Rest-Verwaltung, (aus Vorräthen und Activ-Ausständen früherer Jahre,) gerechnet.

Das erste Drittheil des Etatsjahres 18$\frac{11}{12}$, in welchem der Verfassung gemäß die für die verflossene Periode verwilligten Steuern auf Rechnung der neuen Verwilligung noch eingezogen werden durften, war bereits abgelaufen; voraussichtlich waren aber für die ständische Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der damit in Verbindung stehenden besondern Gesetzes-Entwürfe noch mehrere Monate nöthig. Der Finanz-Minister stellte daher, bey der anerkannten Nothwendigkeit, die Staats-Casse in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, neben dem allgemeinen Antrag auf Verwilligung der im Etat aufgenommenen Steuern und eines Credits für einen etwaigen Ausfall an dem, durch Zufälligkeiten in den Erndten und durch Veränderlichkeit der Frucht-Preise besonders unsichern, Etatssatze für Naturalien noch das besondere Ansinnen, daß die Verwilligung der Steuern für das erste Jahr 18$\frac{11}{12}$ vor Allem zum

Gegenstande der ständischen Berathungen gemacht werde.

Unmittelbar hierauf erstattete der ständische Ausschuß in dem dritten Theile seines Rechenschafts-Berichts ausführlicheren Bericht über die durch ihn bereits vorgenommene Prüfung der Steuer-Verwendung von den letztverflossenen drey Jahren 1820 — 1823. Zur Prüfung des neuen Haupt-Finanz-Etats hingegen wählte die Kammer unterm 6. December 1823 eine Commission, auf deren Bericht über die Dringlichkeit einer Steuer-Verwilligung für 18$\frac{2}{4}$ am 19. Dec. 1823, wiewohl nicht ohne Widerspruch, die vorläufige Verwilligung einer Summe von 2,590,000 fl. an der im Betrage von 2,640,271 fl. angesonnenen ordentlichen directen Steuer, und die Verwilligung der für das Jahr 18$\frac{2}{4}$ noch weiter angesonnenen directen und indirecten Steuern in ihrem ganzen Belaufe, mit 78 gegen 3 Stimmen beschlossen wurde.

Damit aber für die Zukunft diesem, der Verfassung nicht angemessenen, Zustande begegnet werde, und die Stände Gelegenheit erlangen, zu Ersparnissen auch schon für das erste Jahr in größerem Umfange mitzuwirken, wurde die Regierung um eine Einleitung gebeten, wodurch künftig die Prüfung des Finanz-Etats immer der verfassungsmäßigen Steuer-Verwilligung vorangehen könne. Noch in einer der letzten Sitzungen vor dem Schlusse des Landtags machte die ständische Finanz-Commission einige Vorschläge, wie

bey der Unmöglichkeit, die erforderlichen Nachweisungen früher als bisher zu geben, der Wiederkehr des erwähnten Uebelstandes auf künftigen Landtagen zu begegnen wäre, die aber zu keinem Beschlusse führten.

Für dießmal war indessen durch die vorläufige Steuer-Verwilligung dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, und die ständische Finanz-Commission konnte sich nun einer genaueren Prüfung des Finanz-Etats unterziehen.

Die Kammer selbst wurde, bis jene ihre Vorarbeiten beendigt haben würde, am 23. Dec. 1823 bis zum 1. März 1824 vertagt; und da es bey dem großen Detail, über welches die Finanz-Commission ihre Prüfung ausdehnen zu müssen glaubte, unmöglich war, bis zu dem bestimmten Zeitpunkte ihre Arbeiten zu vollenden, so trat auf eine hierüber durch den ständischen Ausschuß an den königl. Geheimen-Rath gemachte Anzeige vermöge königl. Rescripts vom 12. Febr. 1824 eine weitere Vertagung bis zum 22. April 1824 ein, wobey jedoch zugleich gegen den ständischen Ausschuß die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Finanz-Commission ihre Geschäfte bis dahin zur ständischen Berathung und Verabschiedung vollkommen vorbereitet haben werde.

Nach der Wiederversammlung der Kammer erstattete die Commission ausführliche Berichte an dieselbe, deren Haupt-Resultate sie in einem durch den

Abgeordneten Gmelin d. j. vorgetragenen Haupt-Berichte in Uebersicht stellte.

Sie hat im Allgemeinen ein erfreuliches Fortschreiten der Finanz-Verwaltung zu immer besserer Ordnung und zu Begründung fester Normen in allen einzelnen Theilen des Haushalts gefunden, und sich überzeugt, daß wenn die Folgen einer verbesserten Staats-Haushaltung den Steuer-Contribuenten bis jetzt noch nicht in dem Maße, wie es zu wünschen wäre, zu gut gekommen seyen, die Gründe theils darin liegen, weil der Andrang von gegründeten Ansprüchen die in der vergangenen stürmischen Zeit unbeachtet geblieben waren, noch immer nicht ganz aufgehört hatte, und weil in einem Staate, dessen Einkommen größtentheils in Früchten besteht, der sehr geringe Preis derselben einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen veranlaßte.

Jedoch hielt die Commission einzelne weitere Vereinfachungen der Administration, und einige Ersparnisse an den Staats-Ausgaben schon jetzt für ausführbar, worüber sie der Kammer einzelne Anträge vorlegte.

Vor deren Berathung in der Kammer machte der Abgeordnete Fetzer den Antrag: daß zuerst berechnet und geprüft werden soll, was die Kräfte der Staats-Angehörigen vermögen, wenn in ihr Privat-Vermögen nicht so tief eingegriffen werden soll, daß nach Abzug der nothwendigsten Lebensbedürfnisse das Ca-

pital selbst angegriffen werde; und daß ferner erst wenn diese Prüfung geschehen, ein Beschluß gefaßt werden soll, ob und wie man zur Prüfung des Budgets übergehen könne.

In der Ausführung suchte der Antragsteller seinen Antrag theils aus philosophischen Gründen, theils aus der Verfassung (§. 110), theils aus der Lage der Umstände, und den, wie er sich ausdrückte, bereits sichtbaren Folgen der bisherigen Behandlungs-Art, sowohl hinsichtlich des Wohlstandes der Staatsbürger, als insbesondere hinsichtlich des moralischen Zustandes in welchem sich das Volk befinde, zu rechtfertigen. Er schilderte dabey mit lebhaften Farben diese Folgen, die er größtentheils darin erkennen wollte, daß der Wohlstand, besonders des Grund-Eigenthümers, so tief, ja bis zur völligen Entkräftung herabgesunken sey, und er für das Wohl und Fortkommen seiner Familie ebensowenig als für die Verbesserung seines Feldbaues zu leisten, noch für Zeiten des Unglücks etwas zu sammeln vermöge, sondern in immer tiefere Armuth, und daher immer tiefer in Unmoralität versinken müsse. Daher glaubte er, sey es jetzt an der Zeit, daß, wenn die Abgaben auch nicht auf einmal und mit Einem Streiche wieder in das richtige Geleise zurückgeführt werden sollen, was er selbst nicht verlange, doch wenigstens ein Ziel gesteckt werde, das man nach und nach zu erreichen suchen müsse, und daß mit Ernst begonnen werde, die Institutionen des Staats mit

den Kräften der Staatsbürger in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Die Vorfrage: ob dieser Antrag an eine Commission verwiesen werden soll? wurde mit 47 gegen 37 Stimmen verneint, und als Ausnahme von der Regel, nach welcher ein Antrag nicht eher als nach 3 Tagen von der Entwickelung an zur Berathung kommen soll, wurde durch 83 gegen 1 Stimme der weitere Beschluß gefaßt, die Berathung jetzt gleich vorzunehmen.

In der Debatte wurde nun von mehreren Mitgliedern gegen den Antrag eingewendet, theils daß allerdings zwar der Zustand des Volkes nicht glänzend sey, der Antragsteller aber doch mit allzuschwarzer Farbe gemalt und insbesondere darin seine Schilderung übertrieben habe, daß er alles, was das Volk drücke, auf Rechnung der Staats-Verwaltung und der Leistungen an den Staat, nichts aber oder zu wenig auf die Unbilden der Zeit gelegt habe; theils aber und hauptsächlich, daß die Berechnung, welche der Antragsteller wolle, überhaupt eine nicht zu lösende Aufgabe sey, wie die Erfahrung vielfältig beweise, und auch in dieser Versammlung schon zur Genüge ausgeführt worden sey.

Ueberdieß bedürfe es auch einer solchen Berechnung um so weniger, als die Regierung selbst den Zustand des Volkes wohl erkannt und der König in der Thron-Rede schon erklärt habe, wie sehr er bereit sey, allen Vorschlägen der Stände, welche geeignet seyen, die,

das

das Volk drückenden, Uebel zu mildern, Gehör zu geben. Bereits habe die Regierung einige dahin gerichtete Gesetzes-Entwürfe, wie z. B. die über das Pfand- und Prioritäts-Wesen, das Schäferey-Wesen, die Behandlung der Steuer-Reste ꝛc. übergeben, was mit Dank zu erkennen sey.

Allerdings verdiene das Bestreben des Antragstellers erkannt zu werden, indessen dürfte der Sache Genüge geschehen, wenn sein Vortrag als ein weiteres Erinnerungs-Zeichen und Aufforderung an das Gewissen des Einzelnen, bey Berathung des Staats-Aufwands sorgfältig zu prüfen, was Noth sey, angenommen werde.

Unter diesen und andern Bemerkungen wurde ohne förmliche Abstimmung zu dem Haupt-Gegenstande der Tages-Ordnung, nämlich der Berathung der Anträge der Finanz-Commission über die Ausgaben des Budgets, übergegangen.

Des ersten Antrags, daß die bisherige Einrichtung der Kreis-Finanz-Kammern aufgehoben, und dadurch eine Ersparniß von 100,000 fl. vorbereitet werden möchte, worauf jedoch im Etat selbst noch nicht gerechnet werden konnte, ist bereits oben ausführlicher erwähnt worden; die weitern Commissions-Anträge wurden sofort der Reihe nach berathen, und dann der Haupt-Etat selbst nochmals verlesen, um diejenigen Bemerkungen und Anträge zu vernehmen, welche,

neben den Anträgen der Commission, einzelne Mitglieder der Kammer zu machen haben möchten.

Ehe aber die Verlesung begann, erhielt der Abgeordnete Uhland das Wort, um eine allgemeine Bemerkung, wesentlich folgenden Inhalts, voranzuschicken:

Schon bey dem Beginnen der Berathungen sey von mehreren Mitgliedern der Kammer die Dringlichkeit einer sehr großen Beschränkung des Staats-Aufwandes mit den lebhaftesten Farben geschildert worden. Die Vermehrung des Ausgaben-Etats gegen die vorige Periode um ungefähr 1 Million Gulden habe nur zur Hälfte ihren Grund in Verhältnissen, welche eine Beurtheilung und Anträge der Commission auf Abweisung oder Verminderung zugelassen haben, die andere Hälfte beruhe auf unabweisbaren Rechts-Verbindlichkeiten, einiges davon, wie die Verrechnung der Zucht- und Waisen-Haus-Gefälle, sey blos durchlaufend.

Die Finanz-Commission habe sich nun zur Aufgabe gemacht, die möglichen Ersparnisse mit der größten Sorgfalt aufzusuchen und darauf anzutragen. Nach ihren Anträgen würde ungefähr die erste Hälfte jener Million erspart werden und der Etat dem Stande der vorigen Finanz-Periode ziemlich gleich geblieben seyn. Es haben aber mehrere derselben Mitglieder, welche die Nothwendigkeit einer bedeutenden Verminderung des Staats-Aufwandes so dringend dargestellt

haben, bey einem nicht geringen Theil der Commissions-Anträge selbst für die Ablehnung gestimmt, und es haben auch die von der Finanz-Commission in Antrag gebrachten Ersparnisse eine bedeutende Verminderung erlitten; deßwegen müsse er den Wunsch aussprechen, daß diese Mitglieder der Kammer nunmehr bey Durchgehung des ganzen Finanz-Plans die Möglichkeit anderer bedeutender, von der Commission nicht berührter, Ersparnisse darthun möchten.

In gleichem Sinne äußerten sich Vice-Präsident Zahn, Frhr. v. Cotta und andere Commissions-Mitglieder. Eben so der Abgeordnete Mosthaf, welcher bemerkte, daß mit allgemeinen Klagen hier nichts geholfen sey.

Dagegen behauptete Frhr. v. Gaisberg, daß diese Zumuthung etwas stark sey und an denjenigen nicht gemacht werden könne, welcher sich diesem Geschäfte nicht ausschließlich habe widmen und in der kurzen Zeit, die er gehabt, etwas der Art nicht habe zu Stande bringen können.

Der Abgeordnete Fetzer bemerkte, daß sich aus den bisher geführten Debatten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision aller Staats-Institutionen von selbst ergebe, und ohne eine solche Total-Revision nicht geholfen werden könne.

Eben dieses, erwiederte der Abgeordnete Smelin d. j., habe sich die Finanz-Commission zur Aufgabe gemacht, und darum sey es jetzt an der Zeit, daß der

Einzelne bezeichne, wo er glaube, daß sie ihre Aufgabe nicht gelöst habe.

Bey der hierauf vorgenommenen Verlesung des Ausgaben-Etats wurden neben mehrfältigen Bemerkungen und Fragen hauptsächlich nur folgende weitere Anträge auf Ersparnisse gehört:

Der Abgeordnete Koch, unterstützt von mehreren Mitgliedern, stellte den Antrag auf Verminderung des Militärs, der aber, wie schon oben erwähnt worden, ist, durch 46 gegen 36 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Abgeordnete Uhland entwickelte gleichfalls die Meynung, daß der Militär-Aufwand die finanziellen Kräfte des Staates übersteige. Wenn auch nach dem bestehenden Systeme an dem Etat, so wie er im Augenblicke vorliege, etwas Größeres nicht geschehen könne, so möchte doch Geringeres möglich seyn. Auf die weitere Ausführung gründete er den Antrag, daß neben dem, was durch frühere Beschlüsse der Kammer von dem Militär-Etat bereits in Abzug gekommen, eine weitere Summe von 50,000 fl. für jedes der 3 Jahre abgezogen werde. Der Antrag wurde der Finanz-Commission zur Berichts-Erstattung übergeben, später jedoch auf deren Gutachten abgelehnt, nachdem dieselbe nachgewiesen hatte, daß seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs der jährliche Militär-Aufwand allmählig um 517,817 fl. vermindert, und dadurch bereits sowohl die weisen und

wohlmeinenden Gesinnungen des Königs, als auch die wohlthätigen Früchte der ständischen Mitwirkung außer Zweifel gesetzt worden seyen.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Lang: Die Zahl der Staatsdiener und ihre Besoldungen auf eine dem Umfange und den Kräften des Landes angemessenere Art zurückzuführen, wurde gleichfalls der Finanz-Commission zugewiesen.

Die bedeutenderen von der Kammer schon früher beschlossenen Ersparnisse sind folgende:

a) eine Verminderung von 49,122 fl. an dem dreyjährigen Etatssatze für Straßenbaukosten, theils durch Ersparnisse an den Kosten der Reparaturen, theils durch Unterlassung projektirter Straßen-Verbesserungen;

b) eine Verminderung des Etatssatzes für den allgemeinen Flußbau um 48,000 fl. durch Unterlassung projektirter Fluß-Correctionen;

c) eine Verminderung des Etatssatzes für die Neckar-Schifffahrt, auf 3 Jahre von 19,088 fl. durch Beschränkung der Kosten auf dasjenige, was zu Erhaltung der Wasser-Straße unvermeidlich nothwendig ist;

d) eine Ersparniß durch minder kostbare Verköstigung der Sträflinge in den Zucht- und Arbeits-Häusern auf 3 Jahre von 35,122 fl.;

e) eine Verminderung der Ausgabe an Casernen-Reparations-Kosten auf 3 Jahre von 42,000 fl.

durch die oben schon erwähnte Erbauung einer neuen Caserne, zu deren Kosten ein Credit von 190,000 fl. verwilligt wurde.

Auch konnte für das erste Jahr

f) der Etatssatz für das Landjäger-Corps, wegen noch nicht vollständig eingetretener Vermehrung desselben um 13,500 fl. und

g) der Bedarf der landständischen Sustentations-Casse, wegen kürzerer Dauer des Landtags um 39,286 fl. herabgesetzt werden.

Durch Verwilligung eines besondern Credits wurde gedeckt, und fiel deßwegen aus dem Etat weg: der für den Fall definitiver Besetzung des Bisthums vorgesehen gewesene Aufwand für 18½ und 18½ mit 33,496 fl.; — auch stellte sich in Folge der Berechnung geringerer Preise der Bedarf des Militärs an Heu, Stroh und Holz um jährl. 27,197 fl. oder auf 3 Jahre um 81,591 fl. niedriger dar, wogegen sich um den gleichen Betrag auch der Geldwerth der Domanial-Einnahmen verminderte.

Im Ganzen berechneten sich die Verminderungen der Ausgaben für die nächste dreyjährige Periode auf

= 412,993 fl.

Auf der andern Seite war es aber auch als unvermeidlich erkannt worden, einige neue Ausgaben noch in dem Etat nachzutragen, insbesondere:

a) für die Fundation der auf die Schulden-Zah-

lungs-Casse neu übernommenen Schulden
14,309 fl. 29 kr.

b) für eine, durch Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein auf den Staat übernommene jährliche Passiv-Rente von 7090 fl. . . . . 21,000 fl.

c) für die den Amts-Corporationen abgenommenen Ausgaben, und zwar an Hauszinsen der Oberamtsrichter mit jährlich 8678 fl. . . 26,034 fl.
und an Gehalten der öffentlichen Aerzte
à 23,740 fl. auf die 2 letztern Jahre . 47,480 fl.
Ferner

d) für die beschlossene Einrichtung von zwey niedern Convicten für die zur Theologie bestimmten Jünglinge katholischer Confession auf 2 Jahre 33,496 fl.

e) für die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars, auf 2 Jahre . . . . 10,000 fl.

f) für Flößbarmachung des Neckars zwischen Rotweil und Sulz . . . . . 6000 fl.
Zusammen 158,319 fl.

Die oben erwähnte Verminderung der Ausgaben ging hierdurch wieder zurück auf die Summe von
— 254,674 fl.
und die von den Ständen bewilligte Haupt-Summe der Ausgaben für die 3jährige Periode stellte sich demnach auf den Betrag von . 28,542,160 fl. 22 kr.

In Beziehung auf die Einhaltung dieses Etats

für die Ausgaben beschlossen die Stände die ausdrückliche Bitte an die Regierung: zu verfügen, daß künftig nicht Institute errichtet oder erweitert, neue oder höhere Besoldungen, überhaupt kostspielige Veränderungen getroffen werden, welche nicht mit dem Etat verabschiedet waren, sondern daß dergleichen Vermehrungen des Staats-Aufwandes je auf den nächstfolgenden Etat und die vorgängige Verwilligung der Stände ausgesetzt werden.

Ehe sofort eine definitive Vermilligung der Deckungsmittel für die Staats-Ausgaben erfolgen konnte, mußte die Berathung der in Beziehung auf mehrere Ausgaben-Zweige den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe vorausgehen.

Das Wesentlichste davon ist Folgendes:

Ordentliche directe, oder Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. — Schon bey dem ersten Landtage hatten sich Regierung und Stände von der Nothwendigkeit überzeugt, der beabsichtigten definitiven Steuer-Rectifikation, (d. i. der Gleichstellung der einzelnen Steuerpflichtigen in allen Theilen des Staats,) durch die Aufstellung eines provisorischen Cadasters ein Werk vorangehen zu lassen, das, indem es in seinem Haupttheile, dem Grund-Cadaster, die Verhältnisse im Größeren auffasse, vorläufig wenigstens eine möglichst annähernde Gleichheit unter den Gemeinden und Bezirken bewirke; in seinen übrigen Theilen aber, dem Gebäude- und

Gewerbe-Cadaster, diese Gleichstellung selbst unter den Einzelnen sogleich möglich mache.

Es war der Entwurf eines Gesetzes für diesen Zweck von den Ständen berathen, die wegen einzelner Modifikationen nöthig gewordene neue Redaction des Gesetzes war vermöge besondern Auftrags nach beendigtem Landtage durch den ständischen Ausschuß unter Beyziehung der in der Nähe von Stuttgart wohnenden Mitglieder der frühern ständischen Commission geprüft, und das Gesetz hierauf unterm 15. Juli 1821 vom Könige sanctionirt worden.

Mit großer Anstrengung und mit Ueberwindung manchfacher Schwierigkeiten war es gelungen, innerhalb 2 Jahren das provisorische Cadaster herzustellen, und der Finanz-Minister stand im Begriff, die Resultate den Ständen vorzulegen, als in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags der Abgeordnete Keßler eine Motion ankündigte, in welcher er darauf antrug:

> es soll wegen 3 von ihm herausgestellter, das provisorische Cadaster betreffenden, Anklagesätze gegen den Finanz-Minister, Geheimenrath v. Weckherlin, der Staats-Gerichtshof einberufen werden.

Nichtsdestoweniger hielt der Finanz-Minister in einer der nächsten Sitzungen, am 9. Dec. 1823, seinen Vortrag in Beziehung auf die Ergebnisse des neuen Cadasters, dessen unten weitere Erwähnung ge-

schehen wird; der Abgeordnete Keßler aber entwickelte in der Sitzung vom 10. Dec. seine Anklage-Sätze in einer Rede voll der heftigsten Ausfälle gegen den Finanz-Minister.

Zur nähern Beleuchtung dieser Anklage muß Folgendes vorausgeschickt werden;

Nach dem erwähnten Gesetze vom 15. Juli 1821 sollte das neue provisorische Cadaster zur Grundlage erhalten

1. für die Gebäude-Steuer
den vollen Capital-Werth der Gebäude, nach Abzug der darauf haftenden Real-Beschwerden;
2. für die Gewerbe-Steuer
den Capital-Gewinn und den Arbeits-Verdienst der Gewerbetreibenden;
3. für die Grund-Steuer
den reinen Ertrag der Grundstücke, d. h. den Roh-Ertrag derselben, nach Abzug des Cultur-Aufwandes und der darauf haftenden Real-Lasten.

In Absicht auf den Geldwerth dieses Grund-Ertrags hatte der Entwurf des Gesetzes §. 55. die Preise für den Scheffel

glatte Frucht zu — 6 fl. —
Dinkel zu — 4 fl. —
Haber zu — 3 fl. —

und die übrigen Naturalien nach örtlichen Preisen bestimmt; eben so in §. 56 den Cultur-Aufwand gleich-

falls nach örtlichen Tag- und Fuhr-Löhnen, auch sonstigen Miethtaxen.

Dagegen setzten die hierüber von den Ständen gefaßten, und von der Regierung angenommenen Beschlüsse die Preise der Produkte auf folgende Weise herab: für den Scheffel

| | |
|---|---|
| Roggen auf | — 5 fl. |
| Dinkel | — 3 fl. |
| Haber | — 2 fl. |
| 1 Centner Heu | — 30 bis 40 kr. |
| 1 Eimer Wein | — 8 fl. bis 32 fl. |

mit der weitern Bestimmung:

daß die Culturkosten je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Saatfrucht, des Düngers und des Clima

bey den Aeckern von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$,

bey den Wiesen von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$,

und

bey den Weinbergen, Gärten und Ländern von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$

steigen dürfen.

In die Vollziehungs-Instruction für die Steuer-Commissäre wurde hierauf die Vorschrift aufgenommen:

daß, um die örtlichen Arbeitslöhne und laufenden Geldpreise des Cultur-Aufwands mit den bey der Ertragsschätzung angenommenen niedrigen Natural-Anschlägen in ein Verhältniß zu setzen,

dieselben überhaupt um ein Drittheil zu ermäßigen seyen;

und durch diese Bestimmung glaubte nun der Abgeordnete Keßler die Culturkosten-Ansätze so sehr beschränkt, und deßwegen den über deren Abzug ins Cadaster zu legenden Rein-Ertrag so ungebührlich gesteigert, daß ohne dieselbe, nach seiner Behauptung, sich beynahe ganz kein reiner Ertrag ergeben haben würde.

Hierauf gründete er dann seine drey Anklage-Sätze:

1. daß der Finanz-Minister schon vor der in dem Gesetze von 1821 geschehenen Feststellung der Preis-Normen für die Producte des Bodens die Absicht gehabt habe, die Culturkosten nur theilweise, je nachdem man die Preise bestimme, abziehen zu lassen; daß er mithin wissentlich und mit Vorbedacht die Stände und den König irre geführt, um das Cadaster in der Hauptsache nach seiner Willkühr zu bestimmen;
2. daß er, um diese Willkühr zu üben, der Cadaster-Commission entweder befohlen, oder nachgelassen habe, das Gesetz in dem Hauptpunkte vom Abzug der Culturkosten eigenmächtig mittelst der Instruktion der Steuer-Commissäre zu verändern, und, also verändert, im vollkommensten Widerspruche mit dem §. 21 der Verfassungs-Urkunde, vollziehen zu lassen;

endlich

3. daß er entweder wissentlich oder mit strafbarer Nachlässigkeit die Umlage des ersten Drittheils der Jahres-Steuer pro 18$\frac{1}{2}$ nach einem gesetz- und verfassungswidrigen Cadaster angerathen, und durch seine Unterschrift im Vollziehungsdecret sich schwer verfehlt habe.

In der Entwickelung dieser Anklage-Sätze nannte Keßler das, was er dem Finanz-Minister zur Last legte, eine eigenmächtige, eine gewaltthätige Abänderung des Gesetzes, ein schweres Vergehen gegen den Staat, ein klar vor Augen liegendes Verbrechen; er warf der Finanz-Behörde einen versteckten Sinn vor, in welchem sie den Irrthum der ständischen Commission für ihre geheimen Absichten benutzt habe; er sagte, der Finanz-Minister habe den König falsch berichtet, und es gebe keinen ärgern Betrug, als wenn man die Fürsten um die Wahrheit betrüge ꝛc.

Eine so schwere Anklage gegen einen Minister mußte nothwendig das größte Aufsehen erregen. Mehrere Mitglieder der Kammer äußerten sogleich ihre Mißbilligung gegen die Form dieses Antrags, von der Ansicht ausgehend, daß, wie nöthig auch in der Hauptsache die Prüfung des Cadasters selbst erscheinen möge, doch in jedem Falle der Antrag auf Einberufung des Staats-Gerichtshofs als verfassungswidrig zu verwerfen sey, indem nur wegen Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung und auf deren Verletzung gerichtet seyen, der Gerichtshof einberufen werden könne, wäh-

rend im vorliegenden Fall nirgends eine Tendenz dieser Art sich finde. Der Antragsteller selbst dagegen, so wie viele andere Mitglieder, verlangten, unter Berufung auf die Geschäfts-Ordnung, daß der ganze Antrag ungetheilt an eine Commission zur Prüfung verwiesen werde.

Auf diese Weise hatte der Gegenstand die Kammer einige Sitzungen hindurch beschäftigt, ehe man sich nur über das, was auf die Keßlersche Motion vorerst zu beschließen sey, vereinigen konnte. Nach langen und heftigen Debatten war man endlich im Begriffe, dem Streite durch Abstimmung ein Ende zu machen, als der Abgeordnete Keßler selbst seinen Antrag auf Einberufung des Staats-Gerichtshofs zurücknahm, und dagegen nur den Antrag substituirte: das Cadaster zu verwerfen, und dieß dem Könige mit der Bitte vorzutragen, die bey der Vollziehung des Cadaster-Gesetzes und der bereits darauf erfolgten Umlage begangenen Fehler, in so weit sie Vergehen oder Verbrechen seyen, bestrafen zu lassen.

Dieser modificirte Antrag wurde nun der schon früher für die Prüfung und Begutachtung des Cadasters gewählten Commission von 11 Mitgliedern, welcher noch überdieß 2 Rechtsgelehrte beygegeben wurden, zugewiesen, deren Bericht sodann unterm 19. Dec. durch den Freyherrn v. Varnbüler der Kammer vorgetragen wurde.

Die Commission fand, daß der Keßler'sche Vor-

trag auf der ganz irrigen Voraussetzung beruhe: der oben angeführte §. 56 des königl. Gesetzes-Entwurfes von 1821 sey von den Ständen angenommen worden, während vielmehr dieser §. ausdrücklich verworfen worden sey; sie fand es einleuchtend, daß der Finanz-Minister nicht nur das Recht gehabt, sondern sogar verpflichtet gewesen sey, die Geldpreise des Cultur-Aufwandes mit den gesetzlichen Preisen der Erzeugnisse in ein gerechtes Verhältniß zu setzen ꝛc.; die Commission bemerkte insbesondre noch, Keßler hätte schon dadurch, daß nach seiner Berechnung 5 Millionen Morgen Feldgüter in Würtemberg nur einen Rein-Ertrag von 1 Million Gulden, oder 12 kr. vom Morgen, abwerfen würden, nothwendig auf die Unrichtigkeit seiner Hypothese zurückgeführt werden sollen, indem ein solches Resultat den alltäglichsten Erscheinungen des Lebens widerspreche. Ueberall habe doch der Acker einen Kaufs- und einen Pacht-Werth; selbst der dem Pfluge unzugängliche Fels gebe als Schaafwaide einen Ertrag; überall sey derjenige reicher, der viele Güter habe, als der, welcher wenige habe; was nicht der Fall seyn könnte, wo der Acker keinen Ertrag gewährte. Nur allein die Zoll-Register des Königreichs zeigen einen Ertrag von mehreren Millionen Gulden für ausgeführte Produkte!

Die Berathung in der Kammer selbst geschah am 22. Dec. 1823; sie führte zwar zu heftigen Debatten zwischen Keßler und mehreren andern Mitgliedern,

jedoch sprach nicht ein einziger Redner für den Keßler'schen Antrag, und bey der Abstimmung wurde derselbe mit einer Mehrheit von 72 gegen 10 Stimmen als völlig unbegründet verworfen. Ueberdieß wurde in Beziehung auf die Form, in welcher sein Antrag abgefaßt war, mit 80 gegen 2 Stimmen die Mißbilligung der Kammer gegen Keßler ausgesprochen *).

Nach der Erledigung dieses, wegen seiner besondern Dringlichkeit abgesondert zur Berathung gebrachten Antrags beschäftigte sich dann die ständische Commission mit der umfassenderen Prüfung des ganzen Cadasters, wovon der Finanz-Minister in seinem Vortrage vom 9. Dec. 1823 die Hauptergebnisse **) ausgehoben, und worüber er die Mittheilung der einzelnen, genau und vollständig gesammelten Akten unter der Bemerkung zugesichert hatte, es werde der Regierung zur eigenen Beruhigung gereichen, wenn ständischer Seits davon Einsicht genommen werde, weil jede nähere Prüfung nur desto mehr die Sorgfalt beurkunden werde, welche dem Gegenstande in allen seinen

*) Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 28. August 1824 wurde Keßler wegen schwerer Injurien gegen den Finanz-Minister, Geheimen-Rath v. Weckherlin, zu einem vierwöchigen Festungs-Arrest verurtheilt, und dieses Erkenntniß von der Recurs-Instanz unterm 22. Dec. 1824 bestätigt.

**) Sie sind bereits im II. Heft der Jahrb. von 1825 ausführlicher mitgetheilt.

nen Beziehungen gewidmet worden sey. Der Minister schloß mit den Anträgen:

a) daß, so wie das Provisorium bis zur Einführung der definitiven Ratifikation in Wirkung bleibe, auch die nach der vorgelegten Vertheilung auf die Oberamtsbezirke fallende Grund- und Gefäll-Steuer, die Gebäude- und Gewerbe-Steuer, in der 3jährigen Etats-Periode von 1823 — 1826 unverändert gelassen,

und daß

b) gegen Aufhebung der Patent-Accise, welche neben der neuen Gewerbe-Steuer nicht wohl abgesondert fortbestehen könne, vom 1. Juli 1824 an der letzteren eine Summe von 100,000 fl. zugelegt, und nach dem entworfenen Gewerbe-Cadaster auf die Bezirke vertheilt werde.

Die ständische Commission überzeugte sich bey ihrer Prüfung, daß, wenn gegen das neue provisorische Cadaster viele Reclamationen, wovon sie manche allerdings gar nicht als unbegründet ansah, einkamen, diese doch nicht sowohl den Principien, als vielmehr der ungleichen Anwendung zuzuschreiben seyen. Wenn sie gleich auf eine bestimmte Ausgleichung im Einzelnen anzutragen nicht im Stande war, so lag doch nach ihrem Urtheile der Fehler gar nicht darin, daß (durch das Gesetz von 1821) gewisse Quotienten für den Abzug der Culturkosten bestimmt wurden, ohne welche Bestimmung Grund und Boden beynahe ganz

steuerfrey geworden seyn würde. Eben so wenig konnte die Commission auch jetzt noch darin einen Fehler finden, daß von dem Finanz-Ministerium der Abzug von ⅓ der, nicht in der Aussaat bestehenden, Culturkosten angeordnet wurde; vielmehr hielt sich die Mehrheit der Commission auf das Vollkommenste überzeugt, daß ohne diese Anordnung die Ungleichheit noch viel größer wäre. Offenbar lag nach ihrer Ansicht der Hauptfehler darin, daß der Roh-Ertrag in verschiedenen Bezirken ganz ungleich eingeschätzt, und daß die Baukosten in verschiedenen Bezirken auf eine verschiedene Weise berechnet wurden.

Außer einigen Anträgen über spezielle Gegenstände machte daher die Commission den Haupt-Antrag, welcher auch von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde:

Die Regierung zu bitten, daß sie

1. durch das königl. Steuer-Collegium, welches mit dem Ausschuß sich in Communication zu setzen, und zugleich die ständischen Acten zu benutzen hätte, die, theils bey der Regierung selbst, theils bey den Ständen eingekommenen Reclamationen über drückende Besteurung im Einzelnen mit Sorgfalt prüfen lasse;

daß sie sodann

2. einige vorzüglich tüchtige Commissarien abordnen möchte, mit dem Auftrag, daß dieselben, ohne sich in das Geschäft nach Bezirken zu theilen, diese

Reclamationen, so weit es nicht in Stuttgart geschehen könne, an Ort und Stelle zu untersuchen, besonders aber, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Reclamationen vorliegen oder nicht, die Gründe so mancher auffallenden Ungleichheiten zu erforschen und dabey zugleich Erfahrungen darüber zu sammeln haben, ob das angenommene Verhältniß zwischen den drey verschiedenen Steuer-Arten die Steuerpflichtigen nicht in einem auffallend ungleichen Grade treffe; — in wie ferne besonders die Beschwerde eines großen Theils des Gewerbe-Standes über allzugroße Bedrückung gegründet sey, — und welche Einwirkung die neue Zoll-Abgabe auf jene Vertheilung haben müsse;

daß ferner

3. nach allen diesen Vorbereitungen das Cadaster rectificirt, und das Ergebniß für die Vertheilung der directen Staats-Steuer zunächst dem Ausschusse zu etwaigen Erinnerungen, der nächsten Stände-Versammlung aber zur Verabschiedung mitgetheilt werde.

Von Seite der Regierung wurde mittelst Geheimen-Raths-Rescripts vom 8. Juli 1824 die Zusicherung ertheilt, daß nach Maßgabe der vorgetragenen Bitten die nöthigen Anordnungen und Einleitungen werden getroffen werden.

Die Frage: ob nach dem Antrage des Finanz-Ministers die Umlage der direkten Staats-Steuer auf

den Grund des provisorischen Cadasters geschehen soll? erhielt dadurch ihre Erledigung, daß die Kammer ihren, aus Veranlassung der vorläufigen Steuer-Verwilligung für 1821 gefaßten Beschluß auch auf die 2 folgenden Jahre ausdehnte, wonach die Repartition, mit Vorbehalt einer etwa nöthig werdenden Ausgleichung, der Regierung anheimgestellt wurde.

Uebrigens wurde von der Kammer ausdrücklich beschlossen, daß die Gefäll-Steuer, welche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1821 einen ergänzenden Theil der Grund-Steuer ausmacht, in diese letztere eingerechnet, und das in dem erwähnten Gesetze ausgesprochene Verhältniß beybehalten werden soll, wonach an der ordentlichen directen Steuer die Grund- und Gefäll-Steuer $\frac{11}{12}$, die Gebäude-Steuer $\frac{1}{12}$ und die Gewerbe-Steuer $\frac{1}{12}$ betragen soll.

Die von dem Finanz-Minister angetragene Erhöhung der Gewerbe-Steuer gegen Aufhebung der bisherigen Patent-Accise wurde abgelehnt, aber auch eine fernere abgesonderte Erhebung der letztern nicht verwilligt.

Der ständischen Cadaster-Commission war noch eine weitere Motion des Abgeordneten Keßler zugewiesen worden, betreffend das Steuerwesen überhaupt, und insbesondere Einführung der Einkommens-Steuer, Besteuerung des Adels, der Besoldungen und Pensionen, der Apanagen; das Umgeld, den Zoll; Einführung einer Gesinde-Steuer, einer Steuer von Collateral-

Erbschaften; Aufhebung der Steuer vom Salz, der Accise, der Tabacks-Auflage und der Straßenbau-Abgaben, der mit der Scortations-Strafe verbundenen Tare sammt dem Surplus; Deckung der städtischen Gemeinde-Ausgaben durch außerordentliche Steuern; Aussetzung von Prämien auf die Einführung fremder Industrie-Zweige; Aufhebung der Ludwigsburger Tuch-Manufaktur als Staats-Gewerbe; Feststellung von Regeln für den Domänen-Verkauf; Verwandlung der Producten-Wirthschaft in reine Geld-Wirthschaft; Aufhebung den Noval-Zehenten; endlich ein Gesetz über Vermessung und Meßgewährung der Grundstücke.

Der Berichts-Erstatter der Commission bemerkte aber am Schlusse seines Vortrags über das Cadaster: die Commission habe geglaubt, daß diese das ganze Finanz-System umgestaltenden Anträge mit ihrem ersten Auftrage im Widerspruche stehen, und sie daher nicht begutachtet. —

Indirecte Abgaben: — Zoll. — Der Finanz-Minister hatte unterm 10. März 1824, während der Vertagung der Kammer, dem ständischen Ausschusse den Entwurf eines neuen Zoll-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Vorberathung zugestellt; dieser aber hatte denselben der zurückgebliebenen Finanz-Commission übergeben.

Bey der Wieder-Eröffnung der Sitzungen legte nun das Präsidium den Entwurf der Kammer selbst,

auf Ersuchen des Finanz-Ministers, unter der Bemerkung vor, daß die Finanz-Commission bereit seyn werde, seiner Zeit ihr Gutachten darüber zu erstatten.

Nach dem erläuternden Vortrage, womit der Finanz-Minister den Entwurf bey der Uebergabe an den Ausschuß begleitet hatte, sollte dem neuen Gesetze im Wesentlichen die seit 1808 bestehende Zoll-Verfassung zur Grundlage dienen, und bey deren Revision der Gesichtspunkt festgehalten werden: in dem Zoll zugleich eine Consumtions-Auflage auf fremde Erzeugnisse zu erheben. Jedoch habe die Regierung neben der finanziellen Rücksicht, welche hierdurch gegeben war, auch das Interesse der inländischen Fabrikation ins Auge gefaßt. Es haben nämlich bey der zunehmenden Handels-Beschränkung des Auslandes verschiedene Zweige der inländischen Industrie des besondern Schutzes der Gesetzgebung bedurft, und obgleich die Regierung der Ueberzeugung sey, daß die Interessen der Gewerbs-Industrie den stärksten Schutz in einem umfassenden Handelsvereine der süddeutschen Staaten finden würden, so habe sich ihr doch die Nothwendigkeit einer nähern Berücksichtigung der Interessen der inländischen Erwerbszweige auf der einen, und einer angemessenen Besteurung der vom Auslande eingeführten Luxus-Gegenstände auf der andern Seite so dringend dargestellt, daß sie eine zeitgemäße Normirung und theilweise selbst einige Erhöhung der Zölle nicht länger verschieben zu dürfen glaubte.

Daß ein Gesetzes-Entwurf dieser Art ganz ohne Widerspruch angenommen werden sollte, ließ sich nach der Natur der Sache nicht erwarten. Nebendem, daß die mit der Begutachtung des Entwurfs beauftragte ständische Commission auf verschiedene Modificationen antrug, sprachen sich insbesondere v. Cotta, Fetzer, Feuerlein, Mosthaf, Beckh, Zahn, Hartmann, v. Pistorius, Kiderlen u. a., zum Theil in ausführlichen Vorträgen, gegen das beabsichtigte System mit erhöhten Zollsätzen aus, dessen Nachtheile sie mit lebhaften Farben schilderten. Vorzüglich wurde unter Berufung auf bekannte Erfahrungen und Beyspiele anderer Staaten der Satz bestritten, daß erhöhte Zoll-Sätze auch wirklich eine höhere Einnahme gewähren. Es wurde ferner an die mit einem solchen Systeme verbundenen Plackereyen für den Einzelnen, an die Störung des Verkehrs, an den Reiz zum Schmuggeln und die damit verbundene Gefährdung des redlichen Mannes erinnert. Andere Einreden wurden auf die besondern Verhältnisse, namentlich auf die geographische Lage von Würtemberg, auf die Berücksichtigung des Verkehrs mit den Nachbar-Staaten, besonders mit der benachbarten Schweiz, wo sich einer strengen Durchführung und Handhabung des Systems überall unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, begründet. Noch weitere Einreden wurden gegen den Begleitungs-Vortrag des Finanz-Ministers, und die in solchem entwickelten Motive des neuen Gesetzes

gerichtet, und in Beziehung auf die Behauptung, daß die erhöhten Zoll-Sätze zum Theil das Mittel seyen, um die inländische Industrie zu befördern, zu zeigen versucht, daß wenn auch gewisse Gewerbe dabey gewinnen, andere dagegen bestimmt darunter leiden, daß die Kosten der Handhabung des Systems den Ertrag der Zoll-Abgabe verschlingen und so überall der Zweck vereitelt werde.

Für den Entwurf äußerten sich Frhr. v. Varnbüler, Kanzler v. Autenrieth u. a. Sie bemühten sich theils zu zeigen, daß die Voraussetzungen der Gegner unrichtig, daß namentlich nicht unbedingt nur von einem erhöhten Zoll-System da die Rede seyn könne, wo es mehr die Absicht sey, dasselbe den Zeit-Umständen und veränderten Verhältnissen anzupassen; theils versuchten sie insbesondere darzustellen, daß die von den Gegnern angeführten Grundsätze auf jeden Zoll-Satz anwendbar, namentlich aber nirgends erwiesen sey und nie werde erwiesen werden können, auf welcher Stufe ein Zoll-Satz anfange, zu hoch zu werden, so wie, auf welcher er niedrig genug sey, daß nicht mehr geschmuggelt werde. Umgehungen von Zoll und Accise haben zu allen Zeiten und unter allen Umständen, selbst bey den niedrigsten Ansätzen Statt gefunden, und werden wohl leider immer wiederkehren. Es sey daher nicht angemessen, sich länger bey allgemeinen Betrachtungen aufzuhalten, vielmehr werde

die specielle Berathung des vorliegenden Entwurfes weit schneller und sicherer zum Ziele führen.

In gleichem Sinne sprachen der Finanz-Minister und der Ober-Finanz-Rath v. Herzog. Ersterer insbesondere entwickelte in ausführlicher Rede im Wesentlichen Folgendes: Der vorliegende Entwurf eines Zoll-Gesetzes bezwecke keineswegs etwas ganz Neues, sondern wolle einzig nur die bestandenen Zoll-Gesetze den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes auf eine angemessene Weise anpassen. Das neue Gesetz soll vorzugsweise dazu beytragen, Kunst und Gewerbe im Vaterlande zu heben durch Vermehrung des Absatzes der Produkte des inländischen Kunst-Fleißes, und durch Schützung desselben vor dem zu großen Andrange von Waaren des Auslandes, dessen Märkte unsern Produkten verschlossen seyen. Nach diesem Gesichtspunkte seyen die Zollsätze bemessen, welche zugleich gegen diejenigen, die das Fremde dennoch vorziehen würden, als eine billige Luxus-Steuer wirken sollen.

Die Einwendung, daß hohe Zölle die Einschwärzungen vermehren, sey nach allen bisherigen Erfahrungen ungegründet; aus Furcht vor einzelnen Gesetzes-Uebertretungen müsse man überhaupt nicht ganz unterlassen, Gesetze zu geben. Eben so wenig sey die Freyheit des Handels dadurch gefährdet. Uebrigens sey es ein Mißverständniß, wenn man dem Handel in Würtemberg den Gewerben gegenüber einen so ho-

hen Werth beylegen wolle. Der inländische Producent selbst müsse fast durchaus allein die Absatz-Wege für die Erzeugnisse seiner Arbeit und seines Fleißes suchen, während der Handels-Stand mehr nur mit dem Verschluß fremder Waaren im Vaterlande, so wie mit dem Durchfuhr- und Zwischen-Handel sich befasse, welcher letztere überdieß in dem neuen Gesetze mehr als bisher begünstigt sey.

Die Kammer ging hierauf zur speziellen Berathung des Gesetzes nach den einzelnen Commissions-Anträgen über, und mit Ausnahme einzelner Abänderungen wurde im Wesentlichen das Gesetz und der Tarif durch 55 gegen 29 Stimmen angenommen, und sofort von dem Könige unterm 18. Juli 1824 sanctionirt.

Jedoch fügte die Kammer in der Adresse, womit sie der Regierung ihre Beschlüsse über den Gesetzes-Entwurf vorlegte, die Bemerkung bey: so wie sie von der Hoffnung, es werde eine Handels-Verbindung unter den süddeutschen Staaten zu Stande kommen, sich nicht lossagen könne, und daher nur ungerne sich der Berathung eines neuen Zoll-Gesetzes, welches die Waaren deutscher Nachbarn mit Zöllen belege, unterzogen habe, so erkenne sie auf der andern Seite mit Dank die Fürsorge der Regierung für den inländischen Gewerbsfleiß, der den stärksten Schutz in einem solchen Handels-Vereine finde, in dem Bestreben, vorläufig durch besondere Unterhandlungen mit

den Nachbar-Staaten solche gegenseitige Zugeständnisse herbeyzuführen, welche dem innern und äußern Interesse des Staats entsprechen. Indem sie daher ihre Zustimmung ertheile, daß solche, im Laufe der gegenwärtigen Etatsperiode zu Stande kommenden Verbindungen vorläufig von der Regierung vollzogen werden, gehe sie namentlich in Beziehung auf die Schweiz und Baden von der Voraussetzung aus, daß auf den Verkehr mit diesen Staaten der neue Zolltarif nur mit den geeigneten Modifikationen seine Anwendung finden werde.

Da dieß auch ganz in den Absichten der Regierung lag, so erschien gleichzeitig mit dem neuen Zoll-Gesetze eine königl. Verordnung, welche die Ausnahmen näher bestimmte, die hinsichtlich des Verkehrs mit der Schweiz, mit Baden und mit Baiern gemacht werden sollen, und wodurch insbesondere die Zollsätze des Tarifs für die Fabrikate und Weine dieser Nachbarländer den Verhältnissen gemäß modificirt sind.

Das verabschiedete neue Gesetz theilt sich in den Tarif, und in die Normen zu dessen Anwendung.

Ersterer unterscheidet, was die Einfuhr-Zölle betrifft, zwischen Gegenständen, welche dem Gewicht, und solchen, welche dem Stück nach zu verzollen sind. Jenes geschieht nach 13 Classen, wovon die 11 untersten mit einem Zoll von 2 kr. bis auf 15 fl. 36 kr. für den Centner aufsteigen, in der Art, daß feinere und kostbarere Fabrikate, welche das Inland selbst er-

zeugen oder doch leicht entbehren kann, mit höheren, und dagegen gemeinere Fabrikate und rohe Stoffe mit niederern Zöllen belegt sind; eine weitere Classe zu 31 fl. 12 kr. für den Centner, oder 18 kr. für das Pfund, ist auf den Antrag der Stände für halbseidene Stoffe und Fabrikate aus Floretseide noch eingeschaltet worden; die höchste Classe von 80 fl. für den Centner aber ist solchen Gegenständen bestimmt, welche, wie Seidenwaaren, goldene und silberne Stoffe ꝛc. nur einem verfeinerten Luxus dienen. Bey der Größe der Sätze ist, wenn sie gleich bey mehreren Artikeln etwas höher als früher gestellt sind, doch ein angemessenes Verhältniß mit den Sätzen der Nachbarländer eingehalten, so daß die Zollsätze noch unter denen von Baiern und Darmstadt stehen. — Dem Stücke nach sind zu verzollen: Vieh, Früchte, Holz, Heu, Wein, Essig, Bier u. dgl.

Der Durchgangs-Zoll ist mit Beachtung der besondern Wichtigkeit des Transit- und Zwischen-Handels bestimmt worden; er war für die Centner-Güter wie bisher zu 30 kr. für den Centner vorgeschlagen, wovon zum Behufe der Controle bey dem Ausgang wieder 10 kr. zurückbezahlt werden sollten. Auf den Antrag der Stände wurde jedoch dieser Zollsatz auf 24 kr. für den Centner, und die Rückvergütung auf 8 kr. ermäßigt.

Der Ausfuhr-Zoll ist in der Regel auf den mäßigen Betrag von 12 kr. vom Centner bestimmt;

die früher schon gesetzlich bestimmte Freyheit der Ausfuhr von Lebensmitteln wurde beybehalten.

Verboten ist: die Einfuhr von Salz, und die Ausfuhr von Lumpen (Hadern), Besen und Besenreis.

Der zweyte Theil des Gesetzes, die Anwendung des Tarifs betreffend, zerfällt in die finanziellen, und in die strafrechtlichen Bestimmungen. Jene setzen in den §§. 1 — 25 den Begriff des Zolls, als einer auf dem Handels-Verkehr mit dem Auslande und der Durchfuhr ausländischer Waaren durch das Königreich haftenden Abgabe, fest, die Ausnahmen von derselben, die Anstalten für die Zoll-Erhebung, die Einrichtungen für den Speditions- und Zwischen-Handel, die Art und Weise der Declaration zollbarer Gegenstände, die Mittel für ihre Prüfung, die Anstalten der Controle, die Verhältnisse des Wassertransports, des Transports durch die Post, des Gränz-Verkehrs, und endlich die Fälle, in welchen Zoll-Vergütungen, so wie die Art, wie sie geleistet werden sollen.

Mit dem §. 26 beginnt der Abschnitt, der von den strafrechtlichen Bestimmungen handelt. Die Schwierigkeiten, auf welche man bey Anwendung der Strafbestimmungen der bisherigen Zoll-Ordnung gestoßen ist, sollen beseitigt werden durch das auch in den Zoll-Gesetzen anderer Staaten angenommene Prinzip, daß die Waare für den Zoll hafte. Jede Uebertretung des

Zoll-Gesetzes zieht entweder die Confiskation der Waare, in so weit deren Werth den 3ofachen Betrag des Zolls nicht übersteigt, oder eine Geld- oder Freyheits-Strafe nach sich; für den vierten Rückfall in die Zoll-Defraudation ist nebendem noch die zeitige, und im Falle nochmaliger Wiederholung die beständige Niederlegung des Gewerbsbetriebes als Strafe bestimmt. Eine Verjährung der Zoll-Vergehen tritt ein, wenn dieselben nicht innerhalb 5 Jahren zur Untersuchung gebracht werden.

Accise. — Das Accise-Gesetz, welches im Jahre 1808 gleichzeitig mit der Zoll-Ordnung erschienen war, hatte in seinen einzelnen Bestimmungen durch nachgefolgte Gesetze und Verordnungen so wesentliche Veränderungen erlitten, daß eine neue Redaction desselben schon für eine nähere Kenntniß der noch gültigen Bestimmungen sehr wünschenswerth erschien; es steht aber auch mit dem Zoll-Gesetze in so enger Verbindung, daß die Revision des letztern zugleich eine materielle Veränderung des erstern zur Folge haben mußte. Die Regierung ließ daher, auf gleiche Weise wie bey dem neuen Zoll-Gesetze, so auch über die Accise-Abgabe einen Gesetzes-Entwurf zuerst dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung zugehen, der später an die Kammer selbst gebracht, und von dieser der Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen wurde.

In dem neuen Gesetze, das nach vorheriger Begutachtung und Berathung in der Kammer selbst, mit wenigen Abänderungen durch 65 gegen 8 Stim-

men angenommen und vom Könige unterm 18. Juli 1824 sanctionirt wurde, sind nun die noch gültigen Theile des ältern Gesetzes gesammelt, und auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Weise näher bestimmt, ohne daß jedoch ein neuer Gegenstand der Auflage unterworfen wurde.

Die Accise erstreckt sich nicht, (wie nach §. 61 der frühern Accise-Ordnung zweifelhaft war,) auf jegliche Veräußerung im innern Verkehr; es sind ihr nunmehr nur gewisse bekannte Gegenstände desselben unterworfen, und nur da ist eine Aenderung aufgenommen worden, wo die bisherigen Sätze mit andern neuen Abgabe-Einrichtungen unvereinbar schienen, oder die Verwaltung eine Vereinfachung forderte. Eine mäßige Erhöhung der Schlacht-Accise war nach dem Entwurfe dem Gegenstande selbst und dem Verhältnisse zu den Abgabe-Sätzen in den Nachbarstaaten angemessen erachtet worden; mit Rücksicht auf die so tief gesunkenen Vieh-Preise hielten jedoch die Stände eine solche Erhöhung nur in minderem Grade für zulässig, wonach der in das Gesetz aufgenommene Tarif ermäßigt wurde.

Die Gegenstände, welche nunmehr allein der Accise unterworfen sind, sind folgende:

1. die Markt- und Handels-Waaren ausländischer Handelsleute;
2. Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten;
3. Fahrniß-Versteigerungen;

4. Wein und Getränke;
5. Schlachtvieh und Fleisch;
6. Holz;
7. vermischte Artikel: Wildbrät ꝛc., Material- und Spezerey-Waaren, Bergwerks- und andere mineralische Produkte, Handels-Pflanzen, Fabrik-Stoffe, Fabrikate ꝛc.
8. Veräußerungen von Gütern, Grund-Gefällen, ewigen Renten, und Real-Gerechtigkeiten.

Gegen die auf 1 Prozent festgesetzte Abgabe von den unter Nro. 8 angeführten Veräußerungen sind die bisher neben der Accise eingezogenen Stempel-Surrogate und Waisenhaus-Gebühren aufgehoben worden.

In dem strafrechtlichen Theile des Gesetzes ist die Strafe der Confiskation, deren consequente Anwendung bey der Accise, die der Verkäufer zu bezahlen hat, ohnehin nicht durchzuführen wäre, aufgehoben, und die höchste Strafe auf den 30fachen Betrag der Accise gesetzt, jedoch so, daß die Strafe den Werth der Sache niemals übersteigen darf. Geringere Vergehen sind mit der Strafe des 5—10—15fachen Accise-Betrags belegt, oder es sind bestimmte Geld-Strafen darauf gesetzt. Eine Verjährung nicht untersuchter Accise-Vergehen tritt, wie beym Zoll, nach 5 Jahren ein.

Die Stände hatten zwar eine Herabsetzung der Strafe wegen Accise-Defraudation vom 30fachen auf den 10fachen Betrag der Accise vorgeschlagen; jedoch

wurde

wurde auf die Einwendung der Regierung, daß hierdurch die Wirksamkeit des Gesetzes zu sehr gefährdet seyn würde, die höhere Straf-Bestimmung angenommen.

Auflage auf die Hunde. — Schon im Jahre 1809 war auf die Hunde eine Abgabe von 2 fl. zum Besten der Staats-Casse gelegt, dieselbe war aber im Jahr 1818 in der Art wieder aufgehoben worden, daß den Gemeinden die Befugniß eingeräumt wurde, auf diejenigen Hunde, welche nicht den Besitzern wegen ihres Gewerbes oder ihrer sonstigen Verhältnisse unentbehrlich seyen, für die Orts-Armen-Casse eine Auflage, deren Maximum auf 4 fl. bestimmt war, einzuziehen.

Indessen benützten nur die wenigsten Gemeinden das ihnen zugewendete Recht, und die Folge davon war eine so große Vermehrung der Hunde, daß in manchen Oberämtern die vorher selten gewordene Hundswuth sich wieder zeigte. Vorzüglich polizeyliche Rücksichten bewogen deßwegen die Regierung, jene Auflage auf die Hunde der Finanz-Verwaltung wieder zuzuweisen, und den Ständen einen Gesetzes-Entwurf hierüber vorzulegen.

Wenn gegen die frühere Auflage Klagen erhoben worden waren, so fand sich der Grund derselben nicht in der Auflage selbst oder deren Höhe, sondern nur in der Allgemeinheit, in welcher sie auch von unentbehrlichen Hunden erhoben wurde, und in dem La-

stigen einer deßwegen vollzogenen Hundeschau. Indem nun das neue Gesetz die Abgabe für Jagdhunde auf 1 fl., und für alle Hunde solcher Personen, die sie um ihres Gewerbs oder ihrer Sicherheit willen nöthig haben, auf 24 kr. ermäßigt, und das Lästige der frühern Hundeschau aufhebt, sind die Beschwerden, welche vormals gegen die Abgabe Statt fanden, entfernt.

Die Stände fanden daher keinen Anstand, dem Gesetze ihre Zustimmung zu geben, mit dem Anfügen jedoch, daß ein Viertheil der Abgabe der Orts-Armen-Cassen überlassen werden soll. Dieser Zusatz wurde auch von der Regierung genehmigt, und das Gesetz sofort unterm 18. Juli 1824 vom Könige sanctionirt.

Tabacks-Auflage. — Durch das auf dem vorigen Landtage verabschiedete Gesetz vom 27. Juni 1821 war die Tabacks-Regie, welche der Staats-Casse zuletzt noch 120,000 fl., früher aber bis an 300,000 fl., jährlich eingebracht hatte, aufgehoben, und dagegen sämmtlichen Tabacks-Fabrikanten und mit Taback handelnden Kaufleuten eine Auflage von 40,000 fl. angesetzt worden, welche nach Maßgabe ihres, von ihnen selbst zu fatirenden, jährlichen Verschlusses im inländischen Verkehr auf sie ausgetheilt werden sollte.

Allein nach dem Vortrag des Finanz-Ministers vom 5. Dec. 1823 hat diese Auflage, so gering sie bey ihrer Einführung schien, keineswegs den erwarteten Erfolg gehabt. Schon in den zwey ersten Jahren konnte die volle Hälfte nicht zum Einzuge gebracht werden,

weil die Handelsleute durch unrichtige Fassionen auf die, durch ihre Buchführung controlirten, Fabrikanten einen solchen unverhältnißmäßigen Theil der Abgabe wälzten, daß, hätte er beygetrieben werden wollen, die Zerstörung dieses in neuerer Zeit so sehr in Aufnahme gekommenen Gewerbs-Zweiges eine unvermeidliche Folge gewesen wäre. Während in frühern Zeiten die Tabacks-Regie jährlich 12 — 16,000 Centner Taback absetzte, fatirten im Jahre 18½ alle Kaufleute und Krämer zusammen nicht weiter als 4,032 Centner, — über 1000 Centner weniger als nur die inländischen Fabrikanten an sie verkauft hatten!

Um nun die inländischen Fabriken vor den Folgen jener Handlungsweise zu schützen, schlug der Finanz-Minister eine Abänderung in dem Gesetze dahin vor, daß

a) die Fabrikanten, abgesondert von den Kaufleuten, auf den Grund ihrer Bücher, unabänderlich mit 5 Prozenten ihres Erlöses besteuert, und daß sodann

b) dasjenige, was auf diese Weise an der Gesammt-Summe von 40,000 fl. nicht eingebracht werde, unbedingt auf die Kaufleute und Händler umgelegt werde.

Auch mehrere Fabrikanten und Händler selbst hatten sich mit Beschwerden an die Kammer gewendet, welche sich hierauf nach eingehaltenem Gutachten ihrer Finanz-Commission veranlaßt fand, die Regierung

zum Behufe der Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, nach welchem die Abgabe mittelst Einschätzung der einzelnen Tabacks-Fabrikanten und Händler in gewisse Classen-Ansätze umgelegt und hierdurch der Mißstand gehoben werden sollte, daß nicht durch die unrichtigen Fassionen der Einzelnen auf diejenigen, welche redlich fatirt haben, ein unverhältnißmäßiger Theil der Abgabe gewälzt werde.

Die Regierung entsprach diesem Ansinnen durch den Entwurf eines in dem bezeichneten Sinne abgefaßten Gesetzes, das sofort auch von der Kammer mit 63 gegen 13 Stimmen angenommen wurde, und die königl. Sanction unterm 18. Juli 1824 erhielt. Nach demselben werden nunmehr

a) die Fabrikanten nach obrigkeitlichen Classen-Ansätzen, welche vom mindesten Betrag, bey einem Verschluß vom 20 Centnern und weniger, von 30 fl. bis zum höchsten von 1200 fl. aufsteigen, je nach der Verschiedenheit ihres innern Absatzes besteuert;

b) die Kaufleute bey einem Verschluß von 2 Centnern aufwärts mit 10 fl. bis 300 fl., und die Krämer bey einem Verschluß von 25 fl. und weniger mit 1 fl. bis zum höchsten Betrage von 25 fl. nach Classen belegt.

Straßenbau-Abgabe. — Eine nachträgliche Bestimmung zu dem Gesetze vom 28. Juni 1821 er-

folgte auf dem gesetzlichen Wege in der Art, daß für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen von wenigstens 5 bis 6 Dezimal-Zollen eine Ermäßigung der Straßenbau-Abgabe von einem Drittheil bis auf 2 Drittheile bewilligt, auf die mit hervorstehenden Radnägeln versehenen Fuhrwerke aber eine Erhöhung von ½ der gesetzlichen Abgabe gelegt wurde. Eben so wurde als Ausgangsgeld für die Schafe ein Maximum mit 1 kr. per Stück auch für den Fall festgesetzt, wenn die Schafe in weiterer als zweystündiger Entfernung von der Gränze, von Inländern an Ausländer verkauft werden.

Umgeld. — Vor dem Gesetze vom 19. Mai 1821 waren die Beschwerden der Wirthe über die damalige Erhebungs-Form durch Keller-Untersuchung und Abstich allgemein; sie waren es nicht minder über die durch jenes Gesetz getroffene Einrichtung, nach welcher der Abstich aufgehoben, für die Oberamtsbezirke Aversal-Summen festgesetzt, und dafür die Garantie der Amts-Körperschaften in Anspruch genommen wurden.

Der vorigen Einrichtung hatte man zum Vorwurfe gemacht: sie beschränke die Gewerbe und den bürgerlichen Verkehr, sie reize zur Umgehung der Abgabe und veranlasse Bestechungen, überdieß sey damit, bey aller Unsicherheit des Ertrags, ein sehr bedeutender Verwaltungs-Aufwand verbunden.

Gegen die neuere Einrichtung aber wurde einge-

wendet: daß sowohl unter den Oberämtern im Ganzen, als unter den einzelnen Wirthshafts-Gewerben im Besondern kein angemessenes Verhältniß bestehe, indem die Willkühr und Untreue, welche früher hier und da Statt gefunden, nunmehr auf die Ansätze eine fortwährende Einwirkung ausübe; daß besonders in Wein-Fehljahren allzugroße Ausfälle auf die Amtspflege-Cassen zurückfallen; und daß mit jedem Jahre sich die Anhaltspunkte für eine gleichmäßige Vertheilung der Abgabe mehr verlieren.

Indem sich die Regierung mit der Frage beschäftigte: welche andere Einrichtung nach Ablauf der in dem Gesetze von 1821 bestimmten 3 Jahre getroffen werden soll? schien es ihr, welche Form auch für die Erhebung gewählt würde, vor Allem nothwendig, den Grund-Begriff der Umgelds-Abgabe beyzubehalten, nach welchem sie auf dem Unterschied der Lager- und der um $\frac{1}{10}$ kleinern Schenk-Eich beruht, und nach der Menge und dem Werthe der consumirten Getränke bestimmt wird. Dagegen schien die Rückkehr zu der früheren Verwaltungs-Art in keiner Hinsicht räthlich, und eine Verbesserung des Gesetzes von 1821 nur darin erforderlich zu seyn, daß die Anhalts-Punkte für die Vertheilung bestimmter aufgefaßt, und ihre Anwendung genauer vorgeschrieben werde.

In diesem Sinne wurde den Ständen ein Gesetzes-Entwurf übergeben, zugleich mit dem weitern Antrage: die Aversal-Summe des Umgelds im Ganzen um

73,924 fl. zu ermäßigen, wovon 25,000 fl. zunächst denjenigen Bezirken, welche wirklich zu stark angelegt schienen, die übrigen 48,924 fl. aber allen Bezirken gemeinschaftlich, zu gut kommen sollten. Das neue Gesetz sollte wieder für 3 Jahre, vom 1. Juli 1824 bis 1827 dauern.

Sowohl gegen die frühere, als gegen die neuere Erhebungs-Weise wurden von vielen Mitgliedern der Kammer Beschwerden erhoben; da indessen keine bessern Vorschläge gemacht wurden, so beschloß die Kammer mit 53 gegen 28 Stimmen, daß die im Jahre 1821 verabschiedete Form für die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben noch vom 1. Juli 1824 — 1827 beybehalten, übrigens die für die vorige Periode angenommen gewesene Aversal-Summe von 723,824 fl. um den fünften Theil, mithin auf 579,060 fl. vermindert werden, auch daß die Verbindlichkeit der Amts-Korporationen für die Gewährung der Ausfälle nicht mehr Statt finden soll, weßwegen die Unter-Austheilung künftig nicht den Amts-Versammlungen, sondern dem Oberamtmann, Cameralverwalter und Stadtacciser unter Zuziehung eines Actuars zu übertragen sey.

Zugleich mit der Uebergabe dieser Beschlüsse an die Regierung wurde derselben die Bitte vorgetragen, daß bis zum künftigen Landtage eine umfassende Revision des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vorge-

nommen, und der nächsten Stände-Versammlung ein entsprechender Gesetzes-Entwurf vorgelegt werde.

Letzteres wurde durch Geheimen-Raths-Reskript zugesichert; das Gesetz selbst aber obigen Beschlüssen gemäß redigirt, und nach erfolgter königl. Sanction unterm 18. Juli 1824 emanirt.

Ueber Taxen, Sporteln und Stempel-Gebühren hatte der Finanz-Minister in seinem Vortrage zum Haupt-Finanz-Etat den Entwurf eines neuen allgemeinen Sportel-Gesetzes, das neben zeitgemäßer Abänderung mancher einzelnen Bestimmungen zugleich mehrere Ermäßigungen enthalten sollte, angekündigt; derselbe ist aber auf diesem Landtage nicht mehr vorgelegt worden. Die Vereinigung der Stempel-Surrogate von Veräußerungen liegender Güter und Gefälle mit der Accise ist schon oben angezeigt.

Von ständischer Seite kamen noch ferner folgende Anträge über Finanz-Gegenstände zur Sprache:

Eine Motion des Abgeordneten Kayser; daß die Getreide-Zehenten für immer in ständige Fruchtgülten verwandelt werden, wurde der landwirthschaftlichen Commission zur Begutachtung zugewiesen. Diese erstattete noch in der vorletzten Sitzung dieses Landtags ihren Bericht, und in der Ueberzeugung, daß der Zehente, da er auf dem Roh-Ertrag liegt, nicht selten das Resultat einer landwirthschaftlichen Unternehmung hinwegraffe, ohne dem Unternehmer einen Vortheil übrig zu lassen, und daß

manche Gewächse, wenn sie den Zehenten reichen sollten, gar nicht producirt werden könnten, wie z. B. der Hopfen, bey dem sich der Roh-Ertrag zum Aufwand wenigstens wie 10 zu 9 verhalte, trug dieselbe darauf an, die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, wonach die Frucht-Zehenten in ständige Frucht-Gülten, die Wein-Zehenten und die Zehenten von Futter-Gewächsen und Brachfrüchten aber in eine unveränderliche Geld-Abgabe auf ewige Zeiten verwandelt werden, und jeder Noval-Zehente ganz aufhöre. Eine Berathung und Beschlußnahme hierüber in der Kammer gestattete die Zeit nicht mehr.

In Betreff des Abzugs von außer Landes gehenden Erbschaften war unterm 28. Juni 1823 eine Instruction durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, welche zum Theil Bestimmungen enthält, die nach der Ansicht des ständischen Ausschusses als Gesetzgebungs-Gegenstände einer Verabschiedung mit den Ständen bedurft hätten, welches aber von dem königl. Geheimen-Rath widersprochen wurde. Der Ausschuß brachte nun diesen Gegenstand an die Kammer, und diese beauftragte eine Commission mit der Begutachtung, welche jedoch auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgte.

Die bisherige distriktweise Verpachtung des Rechts, Lumpen für die Papier-Fabrikation zu sammeln, gegen einen in die Staats-Casse fließenden Canon, erschien den Ständen als ein mit dem

§. 31 der Verfassungs-Urkunde unvereinbares Monopol, und da der Kammer auch Eingaben zugekommen waren, in welchen der Wunsch ausgedrückt wurde, daß eine solche Verpachtung, weil sie auf die Papier-Fabrikation nachtheilig einwirke, künftig nicht mehr Statt finden möchte, so wurde in einer Adresse vom 8. Juli 1824 der Regierung der Vorschlag zur Berücksichtigung empfohlen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, das Lumpensammeln künftig im ganzen Königreiche gegen Entrichtung eines Conzessions-Geldes frey zu geben.

Ferner hatte der ständische Ausschuß eine Verabschiedung hinsichtlich des unterm 18. Juni 1821 verpachteten ausschließenden Rechts zum Druck, Verlag und Verkauf aller inländischen Kalender im ganzen Umfange des Königreichs für nöthig gehalten, indem, so zweckmäßig auch eine Aufsicht der Staats-Polizey hierüber seyn möge, die gegenwärtige Einrichtung dieser Anstalt doch die Natur eines Monopols habe. Die Kammer trat dieser Ansicht bey, und beschloß eine Adresse hierüber an die Regierung.

Die ständische Finanz-Commission fand es dem zweyten Edikt vom 18. Nov. 1817, welches die Auflegung neuer Grund-Abgaben in der Regel ausschließt, widersprechend, daß bey Wald-Ausstockungen doch noch Forstzinse angesetzt werden, besonders wo der Staat durch Einziehung des Noval-Zehenten schon eine neue Abgabe auflege; sie glaubte, daß es dem

Sinne des Gesetzes nicht genügen könne, wenn, wie es zu geschehen pflege, ein bleibender Forstzins zwar nicht angesetzt, statt dessen aber der Debent zur Bezahlung eines jenem Dienste entsprechenden Ablösungs-Capitals angehalten werde. Der Finanz-Minister dagegen bemühte sich darzuthun, daß das Edikt von 1817 dem Staate kein Recht entziehen, sondern nur die Verwaltung vereinfachen sollte, und deßwegen die letztgenannte Behandlungsweise gewählt worden sey. Dieß wurde jedoch vielseitig widersprochen, und hierauf mit 84 gegen 1 Stimme beschlossen: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß dieser Auflage, wo sie nicht auf spezielle Rechtstitel gegründet werden könne, nicht mehr Statt gegeben werde.

In Beziehung auf das Post-Porto war die Kammer durch den Ausschuß darauf aufmerksam gemacht worden, wie die spezielle Verrechnung und der Wieder-Einzug desselben, nicht nur für die öffentlichen Stellen, von welchen es ausgelegt worden, sehr beschwerlich, sondern auch mit einem nicht ganz unbedeutenden Aufwand an weiterem Porto und an Zeit verbunden sey. In der Ueberzeugung, daß die Aufhebung der bestehenden Einrichtung sowohl die Geschäfte der Canzleyen und Beamtungen, als auch den Aufwand der Staats-Gesellschaft im Ganzen vermindern würde, besonders wenn die Einrichtung getroffen würde, daß Erlasse von Privat-Personen an öffentliche Stellen durchaus nur frankirt von den Postäm-

tern angenommen, dagegen die Erlasse der öffentlichen Stellen an Privaten nicht frankirt werden, hatte daher die Kammer den Beschluß gefaßt, die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß jenem Uebelstande entweder durch eine Uebereinkunft mit dem Erb-Land-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, oder durch Abgabe von Aversal-Summen für den Porto-Aufwand an die Beamten abgeholfen werde; daß aber insbesondere der Wieder-Einzug des Post-Porto von Privaten aufhören, und dieser Aufwand ohne Ersatz von dem Staate übernommen werden soll. In der Folge wurde dieser Beschluß in Rücksicht der Vermehrung der Staats-Ausgaben, welche er zur Folge haben mußte, suspendirt, und erst als sich nach abgeschlossenem Haupt-Finanz-Etat noch die Hoffnung zeigte, daß der hierzu erforderliche Mehr-Aufwand durch Ersparniß an andern Ausgaben gedeckt werden könnte, beschloß die Kammer in einer besondern Adresse die Regierung zu bitten: daß sie die bisher bestandene Einrichtung in Ansehung der speziellen Verrechnung und des Wieder-Einzugs des Porto von den öffentlichen Stellen aufheben möchte. —

Nachdem nun die Revision der Finanz-Gesetzgebung selbst vollendet war, konnten auch die Voranschläge über den zu erwartenden Ertrag der einzelnen Abgaben-Gattungen berichtigt, und die Abgaben hierauf verwilligt werden.

Daß der Bedarf der Staats-Haupt-Casse durch

Beschränkung der Ausgaben sich um die Summe von . . . . . 254,674 fl. verminderte, ist schon oben angezeigt worden; zudem hatten sich seit Entwerfung des vom Finanz-Minister vorgelegten Etats die Verhältnisse der Salinen des Staats so verbessert, daß ihr Ertrag in dem zweyten und dritten Etatsjahre je um 30,000 fl. höher angenommen werden konnte, mithin auf 2 Jahre um 60,000 fl.

Der durch Steuern zu deckende Bedarf war mithin im Ganzen weniger als nach dem vorgelegten Etat 314,674 fl.

Dagegen waren in den oben angeführten neuen Gesetzen über indirekte Abgaben, den vorgelegten Entwürfen gegenüber, solche Modifikationen eingetreten, daß ein Minder-Ertrag sich bestimmt erwarten läßt, und zwar

an Umgeld, im zweyten und dritten Jahre, (neben einer schon im Entwurfe angenommen gewesenen Verminderung von 62,000 fl.) noch weiter . 169,200 fl.,

an Straßenbau-Abgaben im zweyten und dritten Jahre 12,000 fl.

an Besoldungs-Steuer im zweyten und dritten Jahre 20,000 fl.

An dem in dem Etats-Entwurfe für die Jahre 18½ und 18⅔ bereits je um 100,000 fl. höher angenommenen Zoll-Ertrag war wegen verspäteter Einführung des neuen Tarifs, wegen der Kosten für

Bildung einer neuen Zoll-Linie ꝛc., ein Ausfall vorauszusehen von . . . . . 40,000 fl.
und an dem im Etats-Entwurfe angenommenen Accise-Gefälle des Jahres 18¼ hatte sich bereits ein Ausfall gezeigt von . . . . . 50,000 fl.
Zusammen 291,200 fl.

Ungeachtet nun schon hierdurch der Minder-Bedarf für die Ausgaben beynahe erschöpft war, so machte doch die ständische Finanz-Commission den Antrag: in ordentlicher directer Steuer von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben, nur wieder die frühere Summe von jährlichen 2400,000 fl. mit einem Zusatze von 100,000 fl. zu verwilligen; statt daß der Finanz-Minister (als Ersatz für die nunmehr hierunter begriffene Gefäll-Steuer von 169,927 fl., und für die von den Oberamts-Körperschaften auf die Staats-Casse übernommenen Lasten von 143,251 fl.) eine Zulage von — 240,268 fl., und für die im zweyten und dritten Jahre aufhörende Gewerbs-Patent-Accise à 118,000 fl. eine weitere Zulage von 100,000 fl. in Antrag gebracht hatte. Für das Jahr 18¼ nur die vorläufige Steuer-Verwilligung bereits auf jene Summe von 2500,000 fl. beschränkt worden; auch für die zwey folgenden Jahre wurde dieser Vorschlag von sehr vielen Mitgliedern der Kammer festgehalten, so daß selbst der modificirte Antrag: für das zweyte und dritte Jahr nur wenigstens einen Zusatz von 200,000 fl. zu verwilligen, sehr großen Widerspruch fand.

Zu Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls kamen die verschiedensten Mittel in Vorschlag: die Finanz-Commission glaubte den Ertrag der Zölle für das zweyte und dritte Jahr in Folge des neuen Zoll-Tarifs neben der schon vom Finanz-Minister angenommenen Erhöhung von 100,000 fl. noch um weitere 100,000 fl. jährlich größer berechnen zu dürfen, und schlug vor, das außerdem noch Fehlende mit Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Pensions-Last durch ein Anlehen zu decken; v. Sturmfeder und Kayser glaubten, daß durch weitere Ersparnisse zu helfen wäre, die sie im Allgemeinen in den Departements des Kriegswesens, des Innern und der Finanzen für möglich hielten; Lang trug auf einen weitern Beytrag von der Restverwaldung, v. Ow und v. Gaisberg auf ein Credit-Vakum an; letzterer hatte auch auf eine Erbschafts-Steuer angetragen, die Finanz-Commission ließ sie jedoch außer Berechnung, weil deren Einführung sich auf ein Gesetz gründen müßte, das zu wenig vorbereitet war, als daß dessen Verabschiedung auf diesem Landtage noch hätte geschehen können; v. Theobald hatte schon früher in einer besondern Motion, neben einer Ersparniß durch Reduction des Zinsfußes bey der Staatsschuld, auf eine Erleichterung der Gegenwart mittelst Vertheilung der dermaligen außerordentlichen Pensionslast auf eine längere Zukunft in der Art angetragen, daß ein Theil des jetzigen Bedarfs durch

Anlehen beygeschafft und dieses spater von dem Pensions-Heimfall wieder abbezahlt würde.

Uebrigens sprachen sich auch mehrere Mitglieder der Kammer, namentlich v. Bolley, v. Seeger u. a. gegen eine Herabsetzung der Steuern aus, so lange man genöthigt wäre, für den laufenden Dienst das Grundstocks-Vermögen und die Rest-Verwaltung anzugreifen.

Der Finanz-Minister widersetzte sich aufs Aeußerste einer nur auf bloße Hoffnung gestützten Erhöhung des Etatssatzes beym Zoll, und einer hierauf zu gründenden Verminderung der directen Abgaben, insbesondere aber der Verweisung des Ausfalls durch jene Herabsetzung auf ein Credit-Votum, welche er für unwirthschaftlich und höchst bedenklich, für eine wahre Zerrüttung des Haushalts erklärte.

Nach langer Erörterung wurde endlich mit 43 gegen 36 Stimmen zu der directen Steuer von 2400,000 fl. ein Zusatz mit je 200,000 fl. auf das zweyte und dritte Jahr verwilligt; außerdem aber wurden noch 50,000 fl. durch einen erhöhten Beytrag der Rest-Verwaltung und auf 2 Jahre je 150,000 fl. durch Anlehen zu Bestreitung der außerordentlichen Pensionslast gedeckt.

Der nach diesen Beschlüssen abgeänderte, von der Regierung angenommene, Haupt-Finanz-Etat enthält nun folgende Summen:

Aus-

Ausgaben,

| | |
|---|---|
| $18\frac{23}{24}$ . . . . . | 9,640,260 fl. 54 kr. |
| $18\frac{24}{25}$ . . . . . | 9,477,157 fl. 45 kr. |
| $18\frac{25}{26}$ . . . . . | 9,424,741 fl. 43 kr. |
| | — 28,542,160 fl. 22 kr. |

Einnahmen,

| | |
|---|---|
| $18\frac{23}{24}$ . . . . . | 9,475,935 fl. 21 kr. |
| $18\frac{24}{25}$ . . . . . | 9,510,211 fl. 13 kr. |
| $18\frac{25}{26}$ . . . . . | 9,524,211 fl. 13 kr. |
| | — 28,510,357 fl. 47 kr. |

Es blieb mithin ein Deficit unbedeckt von — 31,802 fl. 35 kr.;

Unter der 3jährigen Gesammt-Einnahme sind begriffen:

| | |
|---|---|
| directe und indirecte Steuern | 15,311,845 fl. |
| Ertrag von Domänen . . . . | 11,316,862 fl. 47 kr. |
| Ertrag von Regalien . . . . | 219,000 fl. |
| Pensions-Beyträge (wovon die Hälfte später dem Pensions-Institut zu erstatten ist) . . . | 127,600 fl. |
| zufällige Einnahmen . . . . | 35,150 fl. |
| Beyträge von der Rest-Verwaltung . . . . . | 600,000 fl. |
| Beyträge von der Grundstocks-Verwaltung . . . . . | 600,000 fl. |
| Beyträge durch Anlehen . . . | 300,000 fl. |
| | 28,510,357 fl. 47 kr. |

Außerdem wurde der Finanz-Verwaltung für den Fall, wenn der Etatssatz für Naturalien durch ungünstige Verhältnisse nicht zu erreichen wäre, auf künftige Nachweisung der erforderliche Credit bewilligt.

In der Adresse, womit die Kammer der Regierung ihre Beschlüsse in Betreff des vorstehenden Haupt-Finanz-Etats vorlegte, bemerkte sie noch im Allgemeinen: sie hege zu Sr. königl. Majestät das ehrfurchtsvolle Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben nicht nur in der Aufsuchung von Mitteln zu zweckmäßiger Vereinfachung des Staatsdienstes, zu Herabsetzung der sehr beträchtlichen Kosten dieses Dienstes, und überhaupt zur Erleichterung Ihrer steuerpflichtigen, durch die Zeitverhältnisse gedrückten Unterthanen, nicht ermüden, sondern auch noch im Laufe der gegenwärtigen Etatsperiode die höchste Anordnung treffen werden, daß in allen Zweigen der Staats-Verwaltung an den verwilligten Ausgaben die nach Umständen möglichen Ersparnisse erzielt werden.

Nach der Berathung und Genehmigung des Haupt-Finanz-Etats veranlaßte noch die Entdeckung eines trockenen, sehr mächtigen Lagers von Steinsalz bey der Neumühle unweit Hall die Ständs, in Hoffnung der Vortheile welche dessen wohlfeilere Förderung in Vergleichung mit dem gesottenen Salze gewähren werde, auf den Antrag des Vice-Präsidenten Zahn der Regierung die Bitte vorzulegen: wenn und sobald es durch die Ausbeute der neuen Steinsalz-

Grube möglich werden sollte, den Preis des Salzes von 4 kr. auf 3 kr. für das Pfund herabsetzen zu lassen. —

Von den Mitteln der abgesonderten Grundstocks-Verwaltung wurde zu Herstellung und Emporbringung der Gesundbrunnen und Heilbäder des Staats für die gegenwärtige Etats-Periode ein Beytrag von 54,000 fl. verwilligt; auch wurde ein Capital von 175,000 fl., welches der Staat dem Könige für verschiedene aus Seinem Privat-Vermögen zur Kron-Ausstattung abgetretene Mobilien ꝛc. schuldig wurde, nach vorangegangener Prüfung durch den ständischen Ausschuß von der Kammer als liquid anerkannt, mit der Bestimmung, daß dasselbe fortwährend seine Eigenschaft als Schuld der Grundstocks-Verwaltung behalten, und seiner Zeit von abgelösten Feudal-Lasten abbezahlt werden soll.

Die Ausstands-Casse, welche bald nach dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs mit der Bestimmung errichtet wurde, die bis zum Jahre 1816 entstandenen sämmtlichen Activ-Ausstände in sich aufzunehmen, und davon die aus derselben Zeit herrührenden Passiv-Rückstände zu berichtigen, war schon bey dem vorigen Landtage der Gegenstand eines besondern Vortrags der ständischen Finanz-Commission. Nach der Lage des zu jener Zeit noch wenig vorgerückten Liquidations-Geschäftes mußten sich jedoch die Anträge der Commission darauf beschränken, daß die

Liquidation der Activ- und Passiv-Rückstände überhaupt beschleunigt, und zu Vervollständigung der Uebersicht über den Passiv-Stand besonders die Prüfung der vorgelegenen vielen Reclamationen über Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen unter der vorigen Regierung möglichst bald vollendet werden möchte.

Letzteres war nun geschehen, und indem der Finanz-Minister den Ständen das Ergebniß der Arbeiten der niedergesetzt gewesenen Reclamations-Commission vorlegte, übergab er denselben zugleich einen Gesetzes-Entwurf in Beziehung auf die wegen der Gehalts-Rückstände zu nehmenden Maßregeln zur Berathung.

Nach der von ihm in seinem Vortrage vorangestellten Uebersicht über die Verhältnisse der Ausstands-Casse war am 30. Juni 1823 der Vermögensstand folgender:

A) Activ-Rückstände:

1. unbedingt einbringliche . . . . . 21,293 fl.
2. unbedingt einbringliche, worunter 510,519 fl. Steuer-Reste bey den Amtspflegen begriffen, die meisten übrigen aber auf Zieler, auf Gant- und Schulden-Verweisungen, Untersuchungen, Abrechnungen und zu ertheilende Entscheidungen ausgesetzt waren . . . . . 1,997,451 fl.
3. uneinbringliche . . . . . 192,163 fl.

Zusammen — 2,210,907 fl.

B) Passiv-Rückstände:

| | |
|---|---|
| 1. liquide . . . . . | 632,914 fl. |
| 2. illiquide . . . . . | 19,936 fl. |
| Zusammen — | 652,850 fl. |

Unter den Passiven war eine Forderung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse von 350,000 fl. Capital dem Betrage nach die bedeutendste; da sie jedoch die Ersatzleistung für mehrere schon vor dem Jahre 1818 zur Staats-Schuld übernommenen Baucassen- und andere Schulden zum Gegenstande hat, so war schon bey der Errichtung der Ausstands-Casse bestimmt worden, daß Capital und Zins erst nach geschehener Bezahlung der übrigen Passiv-Rückstände, demnach vom endlichen Ueberschusse der Ausstands-Casse, zu ersetzen seyen.

Zu diesen Passiven kamen nun auch die oben schon berührten Forderungen der unter der vorigen Regierung in ihren Gehalts-Ansprüchen verkürzten Diener hinzu. Von reclamirten 1,951,048 fl. war die Summe von 369,069 fl. 36 kr. für liquid anerkannt, und nach Abzug des bereits getilgten noch eine Summe von . . 330,657 fl. 15 kr. zu decken, wodurch sich der Passiv-Stand der Ausstands-Casse auf . . . . . 963,571 fl. oder ohne die erst von einem künftigen Ueberschusse zu berichtigende Forderung der Schuldenzahlungs-Casse

von 350,000 fl. auf . . . . . 613,671 fl.
vermehrte.

Der Summe nach stand nun zwar zu Deckung dieser Passiven ein hinreichender Activ-Stand gegenüber; allein wenn auch von den Steuer- und andern bessern Ausständen eine nicht unbedeutende Einnahme zu hoffen war, so durfte man sich doch nicht verhehlen, daß neben manchen gänzlichen Ausfällen, welche die Masse der bedingt einbringlichen Ausstände noch erleiden müßte, der Einzug jedenfalls nur langsam und allmählig von statten gehen könne, und die Vorausbestimmung einer gewissen jährlichen Ausbeute nicht zulasse.

Auf der andern Seite konnten aber die Gläubiger der Ausstands-Casse erwarten, daß, wenn ihre Forderungen nach dem Verhältnisse der zu ihrer Befriedigung bestimmten Mittel nur nach und nach bezahlt werden sollen, ihnen mittlerweile wenigstens die Möglichkeit erleichtert werde, ihre Activen ohne allzugroßen Nachtheil früher zu verwerthen, besonders da manche derselben im höchsten Grade bedürftig waren.

Daher wurde in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe darauf angetragen, für den Betrag dieser Forderungen Cassenscheine, auf den Inhaber lautend, und je von 100 fl., auszustellen, die in sechs gleichen Jahres-Fristen von 1824 — 1829 eingelöst, unter die Gläubiger aber nach dem Loose vertheilt werden sollen; wobey noch insbesondere für den Fall, daß neben Er-

füllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstands-Casse die baaren Mittel der letztern nicht hinreichten, um die festgesetzte jährliche Einlösung der vorgedachten Cassenscheine zu bewirken, der Ausstands-Casse der hierzu erforderliche Credit bey der Staatsschulden-Zahlungs-Casse eröffnet seyn soll.

Dieser Gesetzes-Entwurf wurde von der Kammer in geheimer Sitzung in Berathung gezogen, und demselben die ständische Zustimmung ertheilt, worauf unterm 27. Juli 1824 die Bekanntmachung des Gesetzes erfolgte.

In der Adresse vom 7. Juli 1824, worin dem königl. Geheimen-Rathe die Annahme dieses Gesetzes angezeigt wurde, trug übrigens die Kammer noch darauf an:

a) die Verfügung zu treffen, daß die Obligationen an die Gläubiger nur gegen Verzichtleistung auf alle Nachforderungen abgegeben werden, und

b) den Dienern, welche sich in ihren Dienstverhältnissen für vernachtheiligt halten, den Rechtsweg nicht zu verschließen.

Zu dieser letztern Bitte, bemerkte die Kammer, sey sie durch einige Eingaben von Beamten veranlaßt worden, welche um ihre Verwendung, daß ihnen der Rechtsweg nicht verschlossen werde, gebeten, und zugleich nachgewiesen haben, daß die Gerichtshöfe durch eine Normal-Entschließung vom 22. Okt. 1821 angewiesen worden seyen, keiner Berufung von den auf

Antrag der Reclamations-Commission ergangenen Entscheidungen Folge zu geben. Da es sich hier nicht von Wieder-Einsetzung in die vorigen Dienstverhältnisse handle, sondern um die Entschädigung solcher Individuen, die in ihren erworbenen Rechten beeinträchtigt zu seyn behaupten, da der Streit ein wahres Privatrechts-Verhältniß, das Mein und Dein, betreffe, da kein Gesetz bekannt gemacht worden sey, vermöge dessen die Reclamations-Commission die ihr zugewiesenen Gegenstände mit Ausschluß der Gerichte zu behandeln hätte, und da dem zufolge diese Behörde blos als eine berathende Staats-Verwaltungs-Behörde erscheine, endlich aber nach ihrem Erachten dem §. 59 Nro. 3. der Verfassungs-Urkunde keine Auslegung gegeben werden könne, welche die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt bey ganzen Classen von Rechtsverhältnissen beschränken, und solche von dem Gutachten des königl. Geheimenraths abhängig machen würde, — so wüßte es die Kammer mit den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung nicht zu vereinigen, wenn den Dienern, welche sich in ihren Dienstverhältnissen für vernachtheiligt halten, der Rechtsweg verschlossen würde.

Hierauf wurde jedoch der Kammer durch Geheimenraths-Rescript vom 8. Juli 1824 erwiedert, daß Se. königl. Majestät auf diese Anträge und Bitten nicht einzugehen wissen:

„Höchstdieselben hätten bey dem Antritte Ihrer

Regierung durch Rücksichten auf Billigkeit und Milde geleitet, die Ernennung einer Commission zur Prüfung und Erledigung der eingekommenen Gehalts-Reclamationen verfügt und zugleich verordnet, daß von ihren, nach Anhörung des Justiz-Ministers durch Se. königl. Majestät genehmigten, Beschlüssen eine weitere Berufung an den Richter unzulässig sey. Durch diese Bestimmung haben sich die Reclamanten um so weniger als vernachtheiligt erachten können, als, hätten Höchstdieselben die gedachte Commission nicht niedergesetzt, keine Behörde im Staate über die bey diesem Gegenstande in Vorwurf kommenden legislativen Fragen zu entscheiden befugt gewesen seyn würde. Wenn hiernach ein Vorbehalt des Rechtswegs für die Reclamanten ausgeschlossen werden müsse, so erscheine auch der in einer andern Unterstellung gemachte Antrag: die Reclamanten vor ihrer Befriedigung auf alle Nachforderungen Verzicht leisten zu lassen, als überflüssig. Im Uebrigen haben Se. königl. Majestät der Kammer noch zu bemerken, daß es sich bey Dienstverhältnissen überhaupt von dem Mein und Dein schon darum nicht handeln könne, weil ein öffentliches Amt ein Beruf und kein Eigenthum sey, und weil, wäre das Verhältniß des Dieners zum Staate ein privatrechtliches, in der Verfassungs-Urkunde über dasselbe keine Normen festgesetzt worden, sondern jenes Verhältniß, als in das Gebiet des Privatrechts gehörig, letzterem heimgestellt geblieben wäre. Die hieraus zu

leitende Folgerung, daß das Dienst-Verhältniß, als durch das Staatsrecht geregelt, ein öffentliches sey, sey daher nicht nur den Bestimmungen, sondern auch dem Geiste der Verfassung wohl völlig angemessen."

## IX. Staats-Schuld.

(Rechenschaft des Ausschusses über die Staats-Schulden-Verwaltung seit dem vorigen Landtage. — Ablösung der lästigeren Staats-Schulden. — Antrag auf eine Abänderung des Staats-Schulden-Statuts in Beziehung auf die Aufkündigungen von Seite der Casse, und Verabschiedung hierüber. — Schulden-Ueberweisung von der Staats-Haupt-Casse an die Staats-Schulden-Casse. — Vollendung der Schulden-Uebernahmen von vormaligen Reichsstädten und Landschaften. — Reduction des Zinsfußes. — Dotation der Schulden-Zahlungs-Casse.)

Der ständische Ausschuß, welcher verfassungsmäßig die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse zu führen hat, zeigte in dieser Beziehung die Resultate seines Wirkens in der vierten Abtheilung seines Rechenschaftsberichts ausführlich an, woraus hier Folgendes ausgehoben wird:

Auf den 1. Juli 1820 hatte die Staatsschuld mit Einschluß der durch die Gesetze v. 14. März und 29. Juni 1821 schon während des vorigen Landtags von neuen Landestheilen übernommenen 3,689,385 fl. betragen . . . . . 24,503,629 fl.

Aus besonderer Vollmacht hatte der Ausschuß bis zu dem jetzigen Landtage noch weiter auf die Staats-

Schulden-Casse eventuell an Landschafts-Schulden übernommen:

von 18$\frac{1}{1}$ . . . . . 932,145 fl.
— 18$\frac{1}{2}$ . . . . . 655,500 fl.

wonach die Staatsschuld im Ganzen hätte betragen sollen . . . . . 26,091,274 fl.

Dieselbe betrug aber am 30. Juni 1823 nur
— 25,679,616 fl.

sie hatte mithin abgenommen um
— 411,658 fl.

Die Activ-Capitalien der Casse hatten am 1. Juli 1820 betragen . . . . . 438,185 fl.
am 30. Juni 1823 betrugen sie . . . 401,342 fl.
es waren demnach der Casse heimbezahlt worden
— 36,843 fl.

Unter den Activ-Capitalien sind jedoch die schon oben erwähnten 350,000 fl. begriffen, welche die Ausstands-Casse nebst Zinsen erst nach geschehener Bezahlung ihrer übrigen Passiv-Rückstände zu bezahlen hat.

Von den Activ-Resten der Staats-Schulden-Casse, bestehend in 403,154 fl. Casse-Baarschaft und 77,931 fl. Ausständen, waren 398,061 fl. zur Tilgung von Passiv-Resten, größtentheils Rückständen an nicht erhabenen Zinsen, nöthig. —

Sowohl durch den ordentlichen Tilgungs-Fonds, als durch neue Anlehen in einem geringeren Zinsfuße war die Staats-Schulden-Verwaltung in den Stand gesetzt, alle bisher höher als zu 5 Prozent ver-

zinslich gewesenen Schulden abzulösen; nach §. 7 des Schulden-Zahlungs-Statuts sollte nun die Reihe weiterer Aufkündigungen von Seite der Casse diejenigen Capitalien treffen, welche in Beziehung auf die Zeit der Anlehnung die ältern wären. Der ständische Ausschuß hatte sich aber überzeugt, daß diese letztere Bestimmung unausführbar sey, indem es öfters beynahe unmöglich war, die Anleihungszeit zu erforschen; nach dem Antrage des Ausschusses und auf eine von der Kammer dießfalls der Regierung eingereichte Bitte, wurde deswegen eine Aenderung des §. 7 jenes Statuts dahin verabschiedet: daß eine Aufkündigung von Seite der Casse zwar wie bisher zuerst diejenigen Capitalien trifft, welche unter lästigeren Bedingungen und zu einem höheren als dem ordentlichen Zinsfuße aufgenommen sind, so weit nicht etwa derselben besondere vertragsmäßige Verhältnisse entgegen stehen, daß dagegen nach diesen alle diejenigen Capital-Posten aufgekündigt werden sollen, welche 100 fl. und weniger betragen; von den noch weiter vorhandenen Mitteln soll sodann ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Zeit der Anlehnung durch das Loos eine entsprechende Summe zur Aufkündigung bestimmt werden.

Bey der Rest-Verwaltung der Staats-Haupt-Casse war bisher noch eine bedeutende Summe verzinslicher Passiven nachgeführt worden, welche zum Theil mit höhern Interessen als 5 Prozent, zu verzinsen waren, überhaupt aber in die Verwaltung der

Staats-Haupt-Casse eine Unsicherheit brachten, welche die Befolgung eines regelmäßigen Planes, und eine Unterstützung des laufenden Dienstes durch die Rest-Verwaltung häufig unmöglich machte. Auf einen Antrag des Ausschusses, den später auch die Finanz-Commission wiederholte, wurden nun die erwähnten Passiven im Betrage von 1,165,335 fl. am 1. Juli 1824 auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse übernommen, und dieser hiefür im Haupt-Finanz-Etat der jährliche Betrag der Zinse nebst $\frac{1}{10}$ Tilgungs-Fonds angewiesen.

Ueber die vorläufig durch den Ausschuß auf die Staats-Schulden-Casse übernommenen, und einige später zur definitiven Uebernahme, reif gewordenen Schulden vormaliger Reichsstädte und Landschaften, auch mehrerer Standesherrschaften wurde der Kammer ein besonderer Gesetzes-Entwurf vorgelegt, nach welchem im Ganzen wieder 2,333,018 fl. zur Staatsschuld zu übernehmen waren; zugleich wurde auf die Zustimmung der Stände angetragen, daß von denjenigen Standesherrschaften, mit welchen über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und die Erledigung ihrer Ansprüche im Finanzpunkte noch Verhandlungen gepflogen wurden, deren Abschluß ebenfalls die Uebernahme von Staats-Schulden zur Folge haben mußte, diese letztere, sobald die abzuschließenden Vergleiche auf dem gesetzlichen Wege die königl. Genehmigung erhalten haben würden, auf die Staats-Schulden-

Casse, unter Vorbehalt definitiver Verabschiedung vorläufig eingewiesen werden dürfen.

Sowohl dieser letztere Antrag, als der Gesetzes-Entwurf selbst wurde von den Ständen angenommen; da jedoch unter jenen 2,333,018 fl. eine von dem fürstl. Hause Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein zu übernehmende Summe von 83,000 fl. begriffen war, wegen welcher die Kammer vorerst Mittheilung der Grundsätze wünschte, nach welchen die Uebereinkunft mit diesem Fürsten geschlossen wurde, so erfolgte zwar die definitive Uebernahme der letztgenannten Summe noch nicht, dagegen wurde die ständische, für die Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Casse bestehende Behörde ermächtigt, sie nach vorheriger Einsicht der Grundsätze vorläufig und unter Vorbehalt der definitiven Anerkennung der Stände auf die Schulden-Zahlungs-Casse einzuweisen. Die Regierung, hiermit einverstanden, sicherte den Ständen in Beziehung auf die erwähnten Grundsätze die gewünschte Mittheilung zu, und das Gesetz wurde sofort unterm 27. Juli 1824 vom Könige sanctionirt.

Dadurch ist nun die, anfänglich so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesene, Ausscheidung der nach §. 119 der Verfassungs-Urkunde von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staats-Schulden gütlich beendigt, und die Menge vielfältiger Reclamationen der vormaligen Reichsstädte gegen die früheren Revenuen- und Schulden-Ausscheidungen vollständig erle-

digt. Nur mit einigen Standesherrschaften sind jetzt noch in ähnlicher Beziehung Ausgleichungen zu treffen, und den Zeitpunkt scheint endlich nicht mehr ferne zu seyn, in welchem einem weiteren Anwachsen der Staats-Schuld sein Ziel gesetzt ist. —

Zur Erleichterung des Volkes und zur Verbesserung der Finanzen schlug der Abgeordnete v. Theobald eine Reduction des Zinses aus der Staats-Schuld nach dem Beyspiel anderer Staaten vor, wozu der jetzige Zeitpunkt sehr geeignet erscheine, indem die große Mehrheit der Staats-Gläubiger in Würtemberg, wie anderwärts, ihr Geld nirgends so sicher und so vortheilhaft unterbringen könne, als bey dem Staate. Als Mittel, die zum Ziele führen müßten, bezeichnete er Folgendes: „Es soll bey den inländischen Staats-Gläubigern Umfrage gehalten werden, ob sie ihr Geld zu 4 Prozent stehen lassen, oder aber zurückhaben wollen; die das Zweyte wollen, sollen bezahlt werden, so weit die Stärke des Tilgungs-Fonds es zulasse; diese Frage soll dann alle Jahre wiederholt werden, und immer würden Einige seyn, die sich zu den 4 Prozenten verstehen, weil sie nachgerade nicht wissen, was sie mit ihrem Gelde anfangen sollen. Es komme also nur darauf an, dem Tilgungs-Fonds die gehörigen Kräfte zu verschaffen, um dem jährlich zu wiederholenden „Entweder — Oder“ eine größere Bedeutung zu geben.“

Der v. Theobald'sche Antrag wurde der ständischen Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen;

dieselbe äußerte, indem sie daran erinnerte, daß bereits beynahe 1 Million bey der Schulden-Zahlungs-Casse zu 4½ Prozenten angeliehen sey, und sich noch täglich mehrere Darleiher zu dem gleichen Zinsfuß melden, ihre Ansicht dahin, daß ohne Zweifel nach und nach die ganze Staats-Schuld auf diesen und noch niederern Zinsfuß zu bringen wäre; wie denn auch Vorgänge genug bekannt seyen, daß dieser Zweck mit einer sehr unbedeutenden Summe sogleich erreicht worden sey. Allein um zu verhindern, daß nicht die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse der Gefahr ausgesetzt werde, bey veränderten Umständen den Zinsfuß wieder erhöhen, oder die Capitalien in allzubedeutender Summe heimbezahlen zu müssen, fand die Commission nur zwey Auswege: wenn nämlich

a) der Zinsfuß nicht so sehr vermindert werde, daß der Gläubiger es nicht noch vorzöge, seine Capitalien beym Staate stehen zu lassen, und wenn

b) ein Theil der Staats-Schuld in Hinsicht auf die Heimbezahlung an bestimmte Termine gebunden, mithin nicht zu jeder Zeit aufgekündigt werden könnte.

Die Commission trug deswegen darauf an, den Zinsfuß von 5 nur auf 4½ Prozent herabzusetzen, unter folgenden Vorschlägen:

1. die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse soll nach Bedarf, (von der Commission zu 2—3 Millionen geschätzt) Gelder aufnehmen, deren Zahlung

2. in vierteljährlichen Raten geleistet würde;

3. die-

3. dieselbe soll Billets au porteur geben, welche in einer festzusetzenden Zeit eingelöst würden;

4. das auf diese Weise aufzunehmende Capital soll, nach Abrechnung der Capital-Steuer und in Rücksicht des Vortheils der halbjährlichen Zins-Zahlung, mit 4 Prozent halbjährlich verzinst, und es sollen dafür Zins-Coupons ausgegeben;

5. außer der auf diese Weise sich bildenden Summe sollen aber sonst keine Obligationen in Billets au porteur umgeschrieben, noch solche Anlehen ertheilt werden.

Die Ersparniß, welche durch Genehmigung dieser Anträge bewirkt werden könnte, berechnete die Commission auf etwas mehr als 125,000 fl. jährlich.

In der Kammer selbst, so einig man darüber war, daß die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Prozent billig und dem Werthe des Geldes, überhaupt den Zeit-Umständen angemessen sey, entspann sich doch eine sehr lebhafte Debatte hinsichtlich der in Vorschlag gebrachten Billets au porteur. Viele Mitglieder sahen in demselben das Einführen eines höchst gefährlichen Papier-Gelds, dessen Nachtheile allbekannt seyen; Andere dagegen fanden den Begriff von Papier-Geld hier durchaus nicht anwendbar, und versprachen sich im Gegentheil von einer solchen verhältnißmäßigen Mobilisirung der Staats-Papiere entschiedene Vortheile für die Belebung des Verkehrs, nebendem, daß sie ein zu alsbaldiger Realisirung der

Zins-Reduction durchaus nöthiges Anlehen nicht anders als gegen Scheine auf den Inhaber für ausführbar hielten. Wieder Andere sprachen sich dafür aus, daß zunächst nur ein öffentlicher Aufruf an die Staats-Gläubiger erlassen werden soll, ob sie ihr Geld gegen 4½ Prozent, neben Entrichtung der Capital-Steuer, ferner borgen oder ob sie es zurückziehen wollen, was dann bald zeigen werde, ob und welche Summen für die Befriedigung der Letztern nöthig seyen, die gewiß leicht aufzubringen seyn werden.

Auch der Finanz-Minister entwickelte seine Ansichten in einem ausführlichen Vortrage.

So erfreulich es einerseits sey, bemerkte er, in dem Herabgehen des Zinsfußes einen Beweis von dem Steigen des öffentlichen Credits und von einer ihn begleitenden größern Geld-Masse in einem Zeitpunkte wahrzunehmen, wo zugleich notorisch größere Capitalien auf die Vervollkommnung inländischer Manufakturen verwendet werden; so halte er doch das Sinken des Zinsfußes deswegen für bedenklich, weil dasselbe sichtbar, wenigstens theilweise, durch Umstände erzwungen sey, deren Fortdauer keineswegs zu wünschen und zu hoffen, und weil der Credit, in dem sich die öffentlichen Cassen gefallen, zum großen Theile auf die Creditlosigkeit der Güterbesitzer und Gewerbsleute, vorzüglich der kleineren sich gründe. Indessen würde es doch als eine Verschwendung der Staatsschulden-Verwaltung erscheinen, wenn sie 5 Prozent Interessen

fortbezahlen wollte, während man ihr von vielen Orten her freywillig Geld gegen 4½ Prozent anbiete; und da neben einer Reduction auf diesen Betrag eine Capital-Steuer noch bestehen könne, so halte er eine solche für ganz zweckmäßig. Derselbe verbreitete sich sofort umständlicher darüber, daß die ganze Operation dann einen noch viel größern Werth erhielte, wenn neben der Zinsen-Ersparniß mit ihr zugleich ein Plan in Verbindung gesetzt würde, dem Land- und Gewerbs-Manne Geld und Credit zu verschaffen, wozu der Staats-Credit auf eine sehr nützliche Weise benützt werden könnte. In Beziehung endlich auf die Modalitäten eines zu Durchführung der Operation zu schließenden Anlehens erklärte er sich mit dem Antrage auf Scheine au porteur einverstanden, indem nur auf diese Weise die Ausführung überhaupt möglich werden dürfte, und die Bedenklichkeiten gegen die genannte Art von Schuldbriefen ihm nicht gegründet scheinen.

Endlich wurde zur Abstimmung geschritten über die Fragen:

1. Soll der Zinsfuß der Staatsschuld auf 4½ Prozent, ueben Beybehaltung der Capital-Steuer, herabgesetzt werden?

2. Sollen zum Behufe dieser Herabsetzung die Staats-Gläubiger durch eine allgemeine Aufforderung — (mit Ausnahme jedoch derjenigen, wo besondere Verträge vorliegen,) — aufgerufen werden, sich

Zins-Reduction durchaus nöthiges Anlehen nicht an-
ders als gegen Scheine auf den Inhaber für ausführ-
bar hielten. Wieder Andere sprachen sich dafür aus,
daß zunächst nur ein öffentlicher Aufruf an die Staats-
Gläubiger erlassen werden soll, ob sie ihr Geld gegen
4½ Prozent, neben Entrichtung der Capital-Steuer,
ferner borgen oder ob sie es zurückziehen wollen; was
dann bald zeigen werde, ob und welche Summen für
die Befriedigung der Letztern nöthig seyen, die gewiß
leicht aufzubringen seyn werden.

Auch der Finanz-Minister entwickelte seine
Ansichten in einem ausführlichen Vortrage:

So erfreulich es einerseits sey, bemerkte er,
dem Herabgehen des Zinsfußes einen Beweis vo[illegible]
Steigen des öffentlichen Credits und von e[illegible]
begleitenden größern Geld-Masse in einem [illegible]
wahrzunehmen, wo zugleich notorisch g[illegible]
lien auf die [illegible] [illegible]nung inländ[illegible]
turen verwe[illegible] [illegible]; so halte
des [illegible] [illegible]en für [illegible]
[illegible] [illegible]ns theil[illegible]
[illegible], deren For[illegible]
[illegible]fen, und
[illegible]en Casse[illegible]
Creditlosig[illegible]
[illegible]

fortbezahlen wollte, [illegible] herabgesetzt,
her freywillig Geld gegen 4½ [illegible] Behörde an-
neben einer Reduction an [illegible] Ausführung
tal-Steuer noch bestehen [illegible] sichern. Ueber
für ganz zweckmäßig. [illegible] eres bestimmt,
umständlicher darüber, [illegible] eben, bey deren
einen noch viel größern [illegible] nehmen, daß die
der Zinsen-Ersparniß [illegible] m seitherigen Auf-
Verbindung gesetzt [illegible] streitbare Vortheile
Manne Geld und [illegible] erlangten Mittel soll
Credit auf eine [illegible] spezielle Aufforderung
In Beziehung [illegible] ren, ob sie in die ge-
Durchführung der [illegible] fußes willigen, und die-
erklärte [illegible] hnende Erklärungen einge-
[illegible] sbald benachrichtigt werden,
[illegible] derung sammt den verfallenen
[illegible] mäßigen Termine ausbezahlt er-

[illegible] gen Etat wurde übrigens auf die
[illegible] Ersparniß durch Zinsen-Reduction
[illegible] icht genommen, vielmehr der ganze
[illegible] nächste Etats-Periode nach Maßgabe

[illegible] Zins-Reduction bey der ganzen Staatsschuld wurde
[illegible] Jahrs 1825 vollständig ausgeführt, und jedem
[illegible] dieselbe nicht einwilligte, sein Capital in dem
[illegible] Termine wirklich zurückbezahlt.

zu erklären: ob sie ihre Capitalien gegen 4½ Prozent stehen lassen, oder an sich ziehen wollen? — und

3. Soll die Verwaltungs-Behörde ermächtigt seyn, zu Herbeyschaffung der nöthigen Summe Obligationen au porteur auszustellen, wenn und so weit es nöthig sey?

Als nun aber die erste Frage einstimmig, die zweyte durch 84 gegen 5 Stimmen bejaht — die dritte Frage dagegen mit 61 gegen 28 Stimmen verneint worden war, so befand sich die Kammer in der Verlegenheit, die von ihr beschlossene Maßregel in dem Falle unterlassen zu müssen, wenn man nicht das Geld gegen die gewöhnliche Form von Schuldscheinen bekommen konnte, wozu übrigens um so weniger Hoffnung vorhanden war, als die ganze Verhandlung öffentlich geführt wurde, und den Staatsgläubigern die Schwierigkeit, bedeutende Aufkündigungen zu realisiren, nicht unbekannt geblieben seyn konnte. Indessen wählte sie eine Commission, welche Vorschläge darüber zu machen hatte, wie der zweyte Beschluß der Kammer durch eine allgemeine, zu gleicher Zeit an alle betreffende Gläubiger zu erlassende Aufforderung zu realisiren sey? Alle weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand wurden sodann in geheimer Sitzung vorgenommen, und nur das Resultat gelangte durch das im Regierungsblatt vom 16. Nov. 1824 bekannt gemachte, vom 18. Juli 1824 datirte Gesetz zur Kenntniß des Publikums. Nach demselben

ist der Zinsfuß der Staatsschuld auf 4½ pCt. herabgesetzt, und die ständische Schulden-Verwaltungs-Behörde angewiesen, sich vor allen Dingen der zur Ausführung der Maßregel erforderlichen Mittel zu versichern. Ueber die Wahl dieser Mittel ist nichts Näheres bestimmt, sondern nur im Allgemeinen vorgeschrieben, bey deren Anschaffung den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Resultate in Vergleichung mit dem seitherigen Aufwande dem Staate jedenfalls unbestreitbare Vortheile gewähren. Nach Maßgabe der erlangten Mittel soll sodann an die Staats-Gläubiger spezielle Aufforderung erlassen werden, sich zu erklären, ob sie in die gedachte Herabsetzung des Zinsfußes willigen, und diejenigen, von welchen ablehnende Erklärungen eingereicht würden, sollen alsbald benachrichtigt werden, daß sie ihre Capital-Forderung sammt den verfallenen Zinsen in dem vertragsmäßigen Termine ausbezahlt erhalten werden *).

In dem 3jährigen Etat wurde übrigens auf die Möglichkeit einer Ersparniß durch Zinsen-Reduction noch nicht Rücksicht genommen, vielmehr der ganze Bedarf für die nächste Etats-Periode nach Maßgabe

*) Die Zins-Reduction bey der ganzen Staatsschuld wurde im Laufe des Jahrs 1825 vollständig ausgeführt, und jedem Gläubiger, der in dieselbe nicht einwilligte, sein Capital in dem vertragsmäßigen Termine wirklich zurückbezahlt.

des Statuts speziell auf gewisse Staats-Einkünfte angewiesen, und zwar auf

| | |
|---|---|
| die directe Steuer . . . . . | 443,511 fl. 35 kr. |
| das Salz-Gefäll . . . . . | 400,000 fl. |
| die Accise . . . . . | 250,000 fl. |
| die Wirthschafts-Abgaben . . . | 350,000 fl. |
| die Capital-Steuer . . . . . | 65,000 fl. |
| Zusammen jährl. — | 1,508,511 fl. 35 kr. |

## Schluß.

(Wahl des ständischen Ausschusses; — Frage über die Fortdauer seiner Wirksamkeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage; — Ergänzung des Staatsgerichtshofes; — Schluß-Rede des Präsidenten, und Erwiederung des Abgeordneten Uhland; — Schließung durch den königl. Bevollmächtigten.)

Bey herannahendem Ende des Landtags wählte in der Sitzung vom 7. Juli 1824 die Kammer der Abgeordneten den in Abwesenheit der ganzen Stände-Versammlung zu ununterbrochener Wirksamkeit der Repräsentation bestehenden ständischen Ausschuß, von welchem 6 Mitglieder, die Präsidenten der beyden Kammern mit eingeschlossen, in Stuttgart anwesend seyn müssen, die übrigen 6 Mitglieder aber außerhalb Stuttgart wohnen können, und nur so oft es die Umstände erfordern, einberufen werden.

In denjenigen Theil, dessen Mitglieder immer anwesend sind, wurden berufen:

aus der Kammer des Standesherren,
Graf v. Reischach;

aus der Kammer der Abgeordneten,
Gmelin d. ält.,
Ovelog und
Lang.

In den weitern Theil des Ausschusses, dessen Mitglieder in der Regel abwesend sind, wurden gewählt:

aus der Kammer den Standesherren,
Graf zu Waldeck;

aus der Kammer der Abgeordneten,
Uhland,
Feuerlein,
Mosthaf,
Freyherr v. Cotta und
Freyherr v. Gaisberg.

Der Ausschuß erhielt zugleich den Auftrag, mehrere an die Kammer gekommene Eingaben, zu deren Berathung die Petitions-Commission keine Zeit mehr gefunden hatte, zu erledigen.

Ueber die Frage: ob die Thätigkeit des neu gewählten Ausschusses sich, ungeachtet die 6jährigen Vollmachten der Abgeordneten mit dem 15. Jan. 1826 erlöschen, über diese Zeit hinaus, bis zu dem im Spätjahr 1826 wieder einzuberufenden ordentlichen Land-

zogs erstrecken dürfe? sprach sich die Regierung in einem Vortrage des Justiz-Ministers an die Kammer der Abgeordneten vom 5. Juli 1824 bejahend aus, da in dem §. 190 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmt sey, die Wahl des Ausschusses geschehe auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drey Jahre); auch von Seite der Stände erhob sich kein Widerspruch.

Nachdem endlich noch die Zahl der ständischen Mitglieder des Staats-Gerichtshofs durch die Wahl des

Professors Ferdinand v. Gmelin in Tübingen zum ordentlichen Mitgliede, so wie des

Oberamtsrichters Frey in Kannstadt und des

Obertribunalraths v. Baur d. ält. zu Stellvertretern

ergänzt und die Tages-Ordnung erschöpft war, hob der Präsident Weishaar die Sitzung mit folgenden Worten auf:

„Sie schließe ich hiemit diese Sitzung, die zugleich die letzte dieses Landtags ist. Da sie voraussichtlich auch die letzte Sitzung der Kammer seyn wird, wie sie in Folge der letzten Wahl zusammengesetzt ist, so finde ich es natürlich, daß wir noch einen Blick auf unsere bisherige Wirksamkeit zurückwerfen."

„Wir haben 2 Landtage gehabt, und jeder hatte seinen eigenthümlichen Charakter in Beziehung auf die Gesetzgebung."

„Auf dem ersten Landtage war die Haupt-Absicht der Stände gerichtet auf die Gesetzgebung über das öffentliche Recht (die Verwaltungs-Formen), und bey dem zweyten war ein Haupt-Gegenstand ein hochwichtiger Theil des Privat-Rechts.“

„Bey dem ersten Landtage lag bereits eine, von der Regierung früher erlassene, Gesetzgebung vor. Diese Gesetzgebung war wenigstens theilweise mit sehr ungünstigen Meynungen im Lande aufgenommen worden.“

„Man hat sie auf dem Landtage sehr genau geprüft, und das Resultat war, daß diese Gesetzgebung auf Grundsätzen beruhe, durch welche die Weisheit der Regierung aufs Neue vielseitig beurkundet wurde. Auch ist bekannt, daß die Regiernng sehr geneigt war, von den Erfahrungen und Kenntnissen der Stände, besonders in Beziehung auf das Kommun-Wesen und die Rechtspflege, Gebrauch zu machen.“

„Es hat also das ständische Wirken den großen Vortheil gehabt, daß das Vertrauen zu der Gesetzgebung sowohl bey den Ständen als im ganzen Lande sehr erhöht wurde, — was gewiß für Volk und Regierung gleich schätzbar ist.“

„Auf diesem Landtage war ein Haupt-Gegenstand des Bestrebens auf einen Theil des Civil-Rechts gerichtet, und wir haben den großen Zweck erreicht, eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Gesetzgebung über das Pfandrecht zu erhalten, wodurch eine höchst

verwickelte, in ihrer Anwendung sich großen Theils selbst zerstörende, Gesetzgebung aufgehoben worden ist."

„Das neue Gesetz ist durchdrungen von den Prinzipien der Oeffentlichkeit, und die Kammer wird mit mir übereinstimmen, daß man von demselben große Hoffnungen für das Wieder-Aufleben des Credits hegen darf. Zu dieser Gesetzgebung mitgewirkt zu haben, ist daher gewiß ein schönes Ereigniß in der Geschichte unseres Wirkens."

„Was die Finanzen betrifft, so ruht es in unserer aller Gedächtniß, daß wir von einer verhängnißvollen harten Vergangenheit eine sehr beschwerliche Erbschaft haben antreten müssen. Es ruhten große Verbindlichkeiten auf dem Staat, und zu gleicher Zeit hat die Gegenwart mit ganz ungewöhnlichen Beschwerden zu kämpfen gehabt. Es war daher gewiß keine leichte Aufgabe für die Stände, die Anforderungen bestehender Rechts-Verhältnisse mit den eben so laut sprechenden Pflichten der Schonung gegen die Abgabe-Pflichtigen zu vereinigen."

„Wir können uns wohl das Zeugniß geben, daß wir eifrig gestrebt haben, unseren Pflichten, in der einen wie in der andern Hinsicht, nachzukommen."

„Die Regierung hatte in dieser Beziehung eine schwierigere Aufgabe zu lösen; außerdem, daß sie die bestehenden Rechts-Verhältnisse zu beachten hatte, war sie verpflichtet, sich auch zu denjenigen Ausgaben zu

entschließen, welche durch die Sorge für das öffentliche Wohl geboten waren."

„Solche Ausgaben konnten die Stände beschränken, indem sie berechtigt waren, auf Anordnungen, welche zum Besten des Volks getroffen werden sollten, im Namen desselben ganz oder theilweise zu verzichten."

„Auf diese Weise wurden wir auch in den Stand gesetzt, die Staats-Ausgaben, und in Folge derselben auch die Abgaben bedeutend zu vermindern, und neben dieser Verminderung ist eine sehr fühlbare Erleichterung der Abgabe-Pflichtigen durch gleichere Vertheilung der Abgaben erreicht worden."

„Sonach kann nach meiner innigsten Ueberzeugung die Kammer mit voller Zufriedenheit auf die Wirksamkeit zurücksehen, die ihr geworden ist; so wie auch durch dieselbe die Regierung den großen Vortheil errungen hat, daß das Vertrauen zu ihrer Gesetzgebung erhöht, und daß die gleiche Wirkung, in Beziehung auf die Finanz- und übrige Staats-Verwaltung erreicht worden ist, durch die Oeffentlichkeit, welche allem Volke die Einsicht in dieselbe und die Kenntniß derselben so vollkommen möglich machte."

„Es bleibt mir nur noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, von der ich gewiß bin, daß die Kammer sie gleich gerne mit mir erfüllt: es ist die Pflicht der Dankbarkeit."

„Die Kammer hat während beyder Landtage die

Kenntniſſe und die Thätigkeit mehrerer ihrer Mitglieder durch beſondere Aufträge in Anſpruch genommen. Ich bin gewiß, im Sinne der Kammer zu handeln, wenn ich dieſen Männern den Dank derſelben öffentlich ausſpreche."

„Noch dringt ſich mir bey unſerem Scheiden der Gedanke auf, wie es eine der ſchönen und erfreulichen Wirkungen einer Repräſentativ-Verfaſſung ſey, daß unter den Männern, die vom Volke abgeordnet worden, ſich Freundſchaften und Verbindungen bilden, die nothwendig in jedem Betracht dem Ganzen nur wohlthätig ſeyn können."

„Ich ſcheide von Ihnen, meine verehrteſten Mitſtände! mit den Geſinnungen der Hochachtung, und wohlthuend iſt es für mein Gefühl, wenn ich annehmen darf, daß auch Sie mit dem Gefühle des Wohlwollens von mir ſcheiden."

Der Abgeordnete Uhland beantwortete die Rede des Präſidenten, indem er zuerſt an dieſen ſelbſt, Namens der Kammer — von welcher er gewiß zu ſeyn glaube, daß er ihre Geſinnungen ausſpreche, — Worte des Dankes richtete für die Anſtrengung, womit derſelbe ſich den Angelegenheiten des Vaterlandes gewidmet habe. „Beſonders dankbar — ſprach er — glaube ich dasjenige berühren zu müſſen, was von Seite des Präſidenten vorbereitend für den wichtigſten Gegenſtand der Geſetzgebung, den wir auf dem nun zu Ende gehenden Landtag verhandelt haben, geſchehen iſt."

Indem er sofort im Namen derjenigen Mitglieder, die jetzt in ihre Heimath zurückkehren, dem Präsidenten ein herzliches Lebewohl sagte und sämmtliche Mitglieder ihre Zustimmung durch allgemeines Erheben von den Sitzen beurkundeten, richtete er seine Rede an den Vice-Präsidenten, um auch ihm das dankbare Anerkenntniß der Thätigkeit auszudrücken, mit welcher derselbe auf diesem Landtage für das Wohl des Vaterlandes gearbeitet habe.

„Es sind — schloß er seine Rede — in dieser Kammer Mitglieder, welche mit dem Präsidenten und Vice-Präsidenten gewirkt haben — seit jenen verhängnißvollen Tagen, da zuvörderst wieder die erste Grundlage der Verfassung erkämpft werden mußte. Andere sind eingetreten, als sich die gährenden Stoffe zu gestalten anfingen — bey der constituirenden Versammlung. Noch Andere sind hinzugekommen, als es sich davon handelte, daß das Grundgesetz nun seine Wirksamkeit in Beziehung auf die Staats-Verwaltung ausübe. Allen wird in tiefer und ernster Erinnerung bleiben, was in dieser Zeit unter Sturm und Sonnenschein zusammengewirkt worden ist. Mögen diese Arbeiten nun ihre Früchte tragen! Sind diese Früchte nur gut, wir werden uns ihrer freuen, auch wenn sie uns nicht verdankt werden!"

Die feyerliche Schließung des Landtags erfolgte an demselben Tage, am 9. Juli 1824, in Abwesenheit und aus Auftrag des Königs durch den Prä-

sidenten des königl. Geheimen-Raths, v. Otto, der nach Verlesung des Entlassungs-Rescripts in einer kurzen Rede die Versammlung der Zufriedenheit, des Dankes und des Vertrauens versicherte, welche Se. Majestät, wäre es Ihnen möglich geworden in eigener Person die Stände-Versammlung zu entlassen, Höchst-Selbst ihr ausgedrückt haben würde. Nach Erwiederung dieser Rede durch den Präsidenten Weishaar verließ der königliche Bevollmächtigte den Saal, und die Versammlung löste sich auf.

---

## Steuerwesen in den schwäbisch-vorderöstreichischen Landen.

Von

Herrn Kirchenrath Dr. Vanotti in Ehingen*).

Quellen: Liber aestimus seu Catastrum, oder Solden-Anschlags-Protocoll der schwäbisch-östreichischen Landen de anno 1719 — 1754. Steuerbuch der Stadt Ehingen von 1778 — 90. Sammlung der päpstlichen Breven die Türken- und Erbsteuer betreffend; desgleichen der kaiserl. östreichischen Verordnungen über die Dominikal-Steuer, Landtagsrezesse.

Die Steuren waren in den ältern Zeiten gering, und bestunden in einem Aversum, das die Städte

*) Vergleiche die Beschreibung des Oberamts Ehingen 1826.

ihren Herrn bezahlten, so zahlte Ehingen 206 ℔, Munderkingen 100 ℔, Schelklingen 20 ℔ Heller an jährlichen Steuren (1350—1484). Selbst als die häufigen Kriege zu Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts durch die Annahme von Söldnern (Landsknechten, Soldaten), die Ausgaben der Fürsten vermehrten, so wurde zwar von den bisherigen bestimmten Steuer-Aversen abgewichen, doch waren die bewilligten Summen unbedeutend, und würden ex aequo et bono auf die verschiedenen Landestheile umgelegt. 1518 bewilligten die Stände dem Kaiser Maximilian „aus unterthenigem gutem freyen Willen, „rechter Lieb und Begird zu unser und unsers Haus „Oestreich Ehren und Wohlfart zu einer Eerung und „Hülff", auf 4 Jahre für alle östreichische deutsche Besitzungen 400,000 fl. Vorderöstreich mit dem Elsaß, Breisgau ꝛc. traf es 60,000 fl. oder jährlich 15,000 fl. Im Jahre 1606 war die Steuer von Munderkingen 35 fl. 8 kr., von Riedlingen 47 ℔ Heller. Erst der 30jährige Krieg brachte eine bedeutende Veränderung im Steuerwesen hervor, da Ferdinand II. und III. nicht nur bedeutende Summen aufnahmen, für die sich ihre Landestheile verbürgen, und die Zinse bezahlen mußten, sondern auch ihre Armeen gegen Scheine, die die Stände bezahlen sollten, verpflegt werden mußten. Man half sich zwar durch eine Reduktion aller Activ-Kapitalien auf den halben Werth, auch überließ Ferdinand III. Leopold I. den Ständen das

herrschaftliche Umgeld, die Erb- und Schulden-Steuer der Geistlichen ꝛc. zur Bestreitung der Zinse; allein als sich in den nachfolgenden Kriegen 1674 — 1679 und 1688 — 1697 die Ausgaben und Schulden wieder neuerdings mehrten (im Jahr 1697 betrugen die Schulden 2,350,000 fl.), sa sahe man sich endlich genöthigt bey vergrößerten Steuren auch selbe nach einem festern System zu reguliren, und zu vertheilen. Es wurde deshalb für die schwäbisch-vorderöstreichischen Lande im Jahr 1683 eine eigene Commission niedergesetzt. Diese verfügte den 8. Febr. dieses Jahrs, daß eigene Feldmesser, unter der Leitung zweyer Ober-Feldmesser, das ganze Land à detail vermessen (für die Jauchert wurden 4 kr. bezahlt) dann mit Zuziehung von beeidigten Personen, die Zahl der Häuser, der Gewerbe, die Qualität der Felder, die auf selben haftenden Grundlasten ꝛc. aufnehmen sollten. Dieses Geschäft wurde angefangen, durch den Krieg von 1702 unterbrochen, im Jahr 1719 wieder vorgenommen, und 1735 beendigt. Nach den im Jahr 1725 ertheilten neuen Erläuterungen, wurden 2 fallehenbare Jauchert, 1 grundeigenen, 1½ zinseigene gleich 1 grundeigenen geschätzt, eben so mußte es mit den Wiesen gehalten werden, doch so, daß eine zweymädige gleich 1½ einmädigen gelten sollte. 100 Häuser in der Stadt, und 200 auf dem Land, 125 Gewerb treibende Bürger und 200 Bauren wurden für ein Söld gerechnet und besteurt. Eben so mußten die Gemeinde-Nutzungen an Holz, an Wei-

den,

den, an Zoll, Umgeld, Bürgerrecht, Satz, Weg- Greth- auch Stand-Geld, item an Märkten, jährl. Zinsen, Fischenz, Jagdbarkeiten, Obst im Feld, auch Wasserzoll von Flözen ꝛc. angeschlagen, und nach Söl- den berechnet werden. Die Berechnung nach Söldeu geschah aber nach den Aeckern, indem 100 Jchrt. Aecker im Rein-Ertrag zu 7 Schffl. Dinkel und 4½ Schffl. Haber, nach den oben angegebenen Bestimmungen als 1 Söld gerechnet wurden. Nach dieser Söldberechnung betrugen 100 grundeigene Jchrt. Aecker, die

rein 7 Schffl. Dinkel und 4½ Schffl. Haber getra- gen 1 Söld

200 fallleheubare Aecker der nämlichen Quali- tät 1 Söld

150 erblehenbare, oder zinseigene Aecker 1 Söld

Bey den Landgarben, oder Landacht-Aeckern wurde der Betrag der Landacht mit 6 Mittlen Dinkel, und 4 Mittlen Haber abgeschlagen.

Wiesen, je nachdem sie ein- oder zweymädig, Fall- oder Erblehen waren, desgleichen Gärten, im Ertrag von

100 Jchrt. grundeigener Aecker betragen 1 Söld

100 Häuser in den Städten oder 200 auf dem Lande 1 Söld

125 gewerbtreibende Bürger oder 200 Bauren 1 Söld

Gemeindsnutzungen ꝛc. im Rein-Ertrag von 100 Jchrt. Aecker 1 Söld.

Nach dieser Söldberechnung und weitern Rectifica-

tion bestund vorderöstr. Schwaben aus 700 Sölden; nach denen die Steuern, Quartiergelder und andere Landeslasten repartirt wurden. Ehingen die Stadt mit den Appertinenzen zählte 25, die Stadt Munderkingen 14, Riedlingen 21, Schelklingen 3 Sölden. Die jährlich als Steuern auszuschreibende Summe wurde durch die Postulata des Landesherrn, durch die Größe der Landesschulden, und der deshalb zu bezahlenden Zinse, und endlich durch außerordentliche Landesausgaben, Einquartirungen, Vorspann, Anlegung von Landstraßen ꝛc. bedingt. War die benöthigte Summe ausgemittelt, so wurde von selber der Betrag der Dominikal- und der Schulden- und Erbsteuer abgezogen, und der Rest nach den 700 Sölden, oder wie man sie später nannte, Raten vertheilt. Diese nach den Sölden auf bürgerliche Güter, Häuser und Gewerbe vertheilte Steuer hieß die Rustikal-Steuer.

Neben ihr bestund die Dominikal-Steuer, die von doppelter Art war; denn sie begriff erstens die Steuer, nach dem Rein-Ertrag berechnet, von den adelichen Gütern und Häusern, desgleichen der Klöster und geistlichen Corporationen, zweytens eine Besoldungssteuer der niedern Geistlichkeit, nach ihrem ganzen Dienst-Einkommen, sowohl von Grund und Boden, als auch von Besoldungen, Competenzen, Nebeneinnahmen, z. B. Stole. Diese Dominikal-Steuer unterschied sich von der Rustikal-Steuer hauptsächlich

dadurch, daß sie in der Regel alle Jahre gleich blieb, blos bey außerordentlichen Fällen, z. B. besondern Kriegsprästationen, wurden statt einer, 1½ — 2 Dominikal-Steuern für 1 Jahr ausgeschrieben, was aber sehr selten geschah, so wie auch die postulirte Summe selten bedeutend war. Außer diesem hatten die niedere Säcular-Geistlichkeit und die Klöster noch 2 Steuren zu bezahlen. Die erste war die Erbsteuer. Nach dem alten kanon. Rechte konnte der Geistliche nicht testiren, in so weit er nicht ererbtes Vermögen hatte, sondern was er zurück ließ, gehörte der Kirche und den Armen. Obwohl man nun diese Regel wenig beachtete, so war sie doch Vorwand, die Geistlichen mit einem jährl. Canono pro jure testandi von 3 — 4 fl. zu belegen, die man die Erbsteuer nannte. Die zweyte war die Schuldensteuer. Diese verdankt ihren Ursprung der unter K. Fried. IV. und Max I. aufgekommenen Türkenhülfe, oder den von den Reichstagen bewilligten Geldbeyträgen zur Führung des Türkenkrieges. Da man nun diese Kriege als heilige Kriege einerseits ansah, anderseits die Geistlichkeit, wegen ihrer Realimmunität nicht besteuren durfte, so nahm man zum Papste seine Zuflucht, der diese Beyträge anbefahl und selbe durch die Bischöfe und diese durch die Dekane einziehen ließ. Da es aber nicht immer Kriege mit den Türken gab, und man die Steuern doch nicht fahren lassen wollte; so suchte man den Grund hervor, daß man in Friedenszeiten die Gränz-

Festungen unterhalten und herrichten müsse, weshalb auf den Fortbezug der Steuer unter dem Namen der Fortifications-Steuer gedrungen wurde. Zwar setzte sich die Geistlichkeit entgegen, und in den Concordaten zwischen dem Herzog Leopold von Oestreich und dem Bisthum Constanz von 1629 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die Türkensteuer keine fortlaufende Steuer seyn, und nur auf besondere Bewilligung bezahlt werden solle. Allein diese Bewilligung wurde auf Ansuchen der östr. Kaiser in Rom immer ertheilt; und selbst als man gegen die Türken keine besondern Festungen mehr unterhielt, als man in Rom keine Steuerbewilligung mehr nachsuchte und erhielt, blieb die Steuer den Ständen als Beytrag zur Schuldenbezahlung auf so lange überlassen, bis die Schulden bezahlt seyn würden, daher sie den Namen Schuldensteuer erhielt, und 1 pCt. des fatirten Diensteinkommens betrug.

Die jährliche Quote der Rustikalsteuer, repartirt nach den Raten, wurde theils unmittelbar, wie von den Städten, eingezogen, und an die ständische Casse nach Ehingen geliefert, theils bestunden für die 4 Landvogteyen und die größern Herrschaften eigene Landschafts-Cassiere, die die Austheilung und Einzug von den einzelnen Orten ihres Distrikts besorgten, und den Betrag an die Landschaftscasse einschickten. Die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Steuerpflichtigen geschah durch die Orts-Magistrate, unter

der Leitung der Ortsbeamten. Nach dem Steuerbuche von Ehingen wurden von 1778 — 1790 im Durchschnitt jährlich bezahlt von 1 Hause 1 — 2 fl., von einem Gewerbe oder Handwerk 15 kr. — 1 fl., von 1 Jchrt. Acker 8 — 24 kr. Diese Steuern waren fast alle Jahre gleich, da sich früher immer ein kleiner Ueberschuß ergab, mit dem man die außerordentlichen Ausgaben deckte, und auch die allfallsigen Schulden bezahlte. In neuern Zeiten, da die Ausgaben sich so sehr mehrten, nahm man in der Hoffnung besserer Zeiten, und um die Steuern nicht sehr erhöhen zu müssen, zum Schuldenmachen seine Zuflucht.

Außer diesen direkten Steuern bestunden noch nachstehende indirekte Steuern:

1) das Umgeld, welches in das herrschaftliche (landesherrliche) und städtische oder gutsherrliche eingetheilt war;
2) der Zoll, der aber nur auf den Hauptstraßen von eingehenden Kaufmannsgütern bezahlt wurde; und
3) der Stempel, der zu öffentlichen Urkunden, Zeugnissen genommen werden mußte;
4) der Maß- und Bierpfennig, ein Aufschlag auf das Umgeld, das den Ständen überlassen war.

Das landesherrliche Umgeld war an alle, oder einzelne Wirthe eines Distrikts verpachtet, und der Betrag wurde durch die Landschafts-Cassiere eingezogen.

Für den Bezug des Zolles bestunden eigene Haupt- und Nebenzollämter, deren Beamte von den Zolleinkünften bezahlt wurden. Die Stempel wurden gewissen Kaufleuten gegen einige pCt. Rabatt überlassen, die allein damit handeln durften.

Nach der letzten Rechnung vom 1. Nov. 1804 bis ult. Oct. 1805 (östr. Militärjahr) betrugen die Steuern

| Einfaches Dominicale | Einfaches Rusticale |
|---|---|
| 43,414 fl. 38 kr. | 76,376 fl. 33 kr. |
| Maß- und Bierpfenning | 10,500 fl. |
| Zuchthausbeytrag | 5477 fl. |
| Feuersozietäts-Beyträge | 23,338 fl. 47 kr. |
| Erb- und Schulden-Steuer | 5000 fl. |
| Stempel-Aversum berechnet zu | 903 fl. |

In diesem Jahre aber mußten 1¼ Dominical- und 1¼ Rustical-Steuer bezahlt werden. Nach dem Simplum traf es in diesem Jahre

| | Dominicale, | Rusticale |
|---|---|---|
| Ehingen mit dem Spital und den Spitalorten | 582 fl. 52 kr. | 2823 fl. 34 kr. |
| Munderkingen mit Zugehör | 267 fl. 45 kr. | 804 fl. 13 kr. |
| Riedlingen, ebenso | 932 fl. 27 kr. | 1669 fl. 20 kr. |
| Herrschaft Berg | 281 fl. 31 kr. | o |
| Stadt Schelklingen | 99 fl. 36 kr. | 264 fl. 5 kr. |
| Ursprung mit seinen östr. Orten | 655 fl. 32 kr. | 653 fl. 15 kr. |
| Gemeinde Erbach | o | 359 fl. 38 kr. |
| Donaurieden | o | 91 fl. 38 kr. |
| Heufelden | o | 53 fl. 35 kr. |

Die Hauptrubriken der Ausgaben waren:

Jährliches Aversum fürs Militär 80,000 fl.; Militär-Verpflegungskosten; Ausgleichung der Landschaden, Feuerunglück, Wetterschlag, Wasserschaden, Beyträge zum Zuchthaus nach Buchloe und Transportirungskosten, Zinszahlungen zu 2½, 4, 4½ und 5 pCt. von 1,174,634 fl. Passiven; Besoldungen, Wartgelder, Taggelder und Diäten bey den Landtagen, außerordentlichen Reisen und Geschäften; Kanzleyaufwand, Bau- und Heizungskosten, Post- und Botenlohne, Allmosen, Gratialien und Pensionen.

---

## Ueber die alte Geographie,

### ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg,

von J. C. Pfister.

(Schluß.)

Wir kommen auf die Orts-Namen. Manche könnten zwar sagen: was liegt uns daran, woher diese Namen abgeleitet werden; sie heißen nun einmal so. Allein auch das ist nicht einmal richtig. Viele haben in der Zeitfolge ihre Bedeutung und Rechtschreibung verloren, einige haben sich auch ganz verändert, und es sind schon manche Verwirrungen dadurch entstanden. Das Dorf Feuerbach bey Stuttgart mit dem gleichnamigen Bach kennen wir jezt unter keinem andern

Namen. (Man denkt vielleicht an den Feuersee vor Stuttgart, der jedoch viel jünger ist.) Aus Urkunden ist erwiesen, daß beydes, Ort und Bach, im ganzen Mittelalter Biberbach geheißen hat *). (Biber ist auch wieder ein öfters vorkommender Flußname. Zwey Flüßchen dieses Namens fallen vereinigt bei Leipheim in die Donau. Ein Biberbach fließt in die Schmutter; bey Bibersfeld im Oberamt Hall ist wieder eine Biber. In Hessen ist ebenfalls eine Bieber und ein Bieberbach. Die Bober, ein schlesischer Fluß, der bekanntlich durch sein Austreten im J. 1813 den Marschall Macdonald in Verlegenheit gebracht; Poperingen, Stadt und Fluß in Flandern, gehört wohl auch hieher.) Die Namens-Veränderung des erstgenannten Ortes bey Stuttgart war Ursache, daß man „Biberburgum vicum ad Necoarum," welches ehemals Herzog Gottfried von Schwaben im J. 708 dem Kloster St. Gallen schenkte, nirgends zu finden wußte. Man wollte die Lesart ändern in Brieburg, weil zwischen Stuttgart und Canstatt ein alter Weiler Namens Brie gelegen ist. Nach obigem aber ist es klar, daß Biberburgum nirgends anders gelegen seyn konnte, als am Ausflusse des Biberbachs in den

*) Wenigstens läßt sich erweisen, daß der Bach, der durch Feuerbach und Zazenhausen geht, einst Biberbach geheißen habe. Nach dem Chron. Laur. Bd. 3. Nr. 2418. verschenkt unter der Regierung Karls des Großen ein gewisser Helmulf Güter in villa Zazenhusen super fluvio Biberbach. A. d. H.

Neckar, wo jezt Zazenhausen und Mühlhausen, wahrscheinlich auf einem alten römischen Castell.

Bey der Entstehung der sogenannten Schallwappen ist die Ableitung der Ortsnamen hauptsächlich verdorben worden. Stuttgart führt eine Stute, also — war ehemals dort ein Stutengarten, und daher der Name! — Man bedachte nicht, daß in diesem Thal, das ehemals weit sumpfiger war, als jezt, eine Anstalt dieser Art ein Widerspruch gewesen wäre; und schon deßwegen möchte die Lesart: Stockgarten den Vorzug verdienen. Stöckach heißt noch jezt eine Halde daselbst. „Stuchart" wird der Name geschrieben in einer Urkunde von 1259.

Eben so führt Canstadt eine Canne im Wappen. Ich habe schon früher aus Urkunden erwiesen, daß ein oberhalb der Stadt in den Neckar fallender Bach Canbach hieß; daher ist es auch ganz unrecht, Kantstadt zu schreiben *).

Wie viele Ortsnamen haben wir, die mit Reut, Roth anfangen oder endigen! letzteres hat aber eine andere Bedeutung, als bey den Flüßchen Roth und sollte eigentlich Rod geschrieben werden. Es ist auch nicht zu verwechseln mit Ried, wovon ebenfalls mehrere Orte genannt sind, denn dieses bezeichnet einen wasserreichen Wiesengrund. Jenes aber kommt

*) Aber „Stutgarten" schon 1229. Bey näherer Prüfung findet man doch die Ableitung von einem Stutengarten als die wahrscheinlichste. Ob Canstatt (denn unrichtig ist auch Canstadt) von Canbach herkomme, bleibt noch sehr zweifelhaft. A. d. H.

her von Ausroden oder Reuten, d. h. Umgraben der Wälder und Gesträuche. Daher läßt es sich auch nicht rechtfertigen, wenn man Rottweil, Rottenburg ꝛc. schreibt *). Am Fuße des Rothenbergs (besser Rodenbergs) auf der Seite gegen Unter-Türkheim lag ehemals ein kleiner Ort: Im Röd genannt, (noch jetzt hat die dortige Kelter den Namen). Schon der Anblick der Gegend zeigt, daß man dort mit Ausroden der Wälder die Anlegung von Weinbergen begonnen hat, und davon erhielt auch die nördliche Seite des diesen Thalgrund umgebenden Bergs, auf welchem das Dörfchen Rodenberg (jetzt Rothenberg) liegt, und wo der Wald am längsten gestanden haben mag, diesen Namen. (?) Die hervorspringende Spitze dieses Berges aber erhielt von dem Landesherrn den Namen Wirtemberg, dessen Bedeutung wir bereits anderwärts gezeigt haben.

Aus Anlaß des Wortes: Roden können wir hier auch einen Beytrag zur Geschichte des Steuerwesens geben. Es scheint, man habe hie und da im Mittelalter auf solche neu ausgerodete Grundstücke eine besondere Steuer gelegt, „Rodsteuer," (wie in spätern Zeiten noch „Urbarsteuer, Novalzehenden" und dergl.). Folgender Auszug beweist, daß es schon

*) Sollte nicht die Rechtfertigung gerade in der Ableitung von roden — reuten, rotten, ausrotten liegen, wenn nicht in der Bedeutung der englischen Rotten-Borough? Rottenburg und Rottweil sind aus zerfallenen Römischen Niederlassungen entstanden. A. d. H.

im fünfzehnten Jahrhundert nichts ungewöhnliches gewesen sey, dergleichen Grundzinse abzukaufen. Die Herren von Raron (im Toggenburgischen, wo eben jener oben angeführte zweyte Neckar fließt) sagen in einem Freyheitsbrief von 1440.

„Mit sünderheit ist zu wüssen von der Rodstür „wegen, so dieselbe unsere eignen Lüt im Niederamt, „im Neckartal und zu Lütispurg, und die dazu gehö„ren, unsern Vorfaren der Herrschaft von Toggen„burg vormals unthar (bisher) gemeinlich gegeben „hand, und si aber meintend, es wär ein Roubstür, „die si von Gewalt und nit von rechtzwegen ge„geben habind, nemlich 36 ß Pfenning Costanzer „Münz; also habend wir uns aber gen Inen in dem „Stück gar gnedig finden lassen und habend darum „ein rechten Kouf und Verkouf mit denselben unsern „eignen Lüten getroffen, also daß sie dieselbe Roub„stür von uns lediglich gekouft (los gekauft) „hend, und habend uns darfür und darum gegeben „und redlich bezalt nach unserm begnügen vollkommen„lich 500 guter rhein. Gulden," u. s. w. *).

Noch ist die Frage übrig von dem Nutzen, den die alte Geographie der Geschichte zu leisten hat, wiewohl genau gesprochen hier die Hülfe gewöhnlich gegenseitig ist. Man muß gestehen, einige Perioden

*) Frage: wie verhält sich diese Abkaufssumme zu der jährlichen Steuer? und wie verhält sie sich zu der jetzt in Würtemberg festgesetzten Norm?

unserer ältern Geschichte sind in der That, aus Mangel an andern Quellen, nicht viel weiter, als geographische Compilation, namentlich aus der Zeit, da die Römer in unsern Gegenden waren. Die meisten der unsrigen haben sich aber darauf beschränkt, statt in den Strabo, Plinius u. a. einzudringen, blos zu den Namen auf der Peutingerischen Tafel oder in den Itinerarien gleichlaufende Namen der jetzigen Zeit aufzusuchen, wodurch sie auf die sonderbarste und widersprechendste Muthmaßungen gerathen sind. — Fragt man weiter: in welche Zeit fällt ungefähr der erste Anbau unserer Städte und Dörfer? so muß man zunächst zu den Dotationsbüchern der ältesten Klöster seine Zuflucht nehmen; wiewohl eben diese die umsichtigste Kritik erfordern. Das Resultat im Ganzen ist überraschend. Bis zum sechsten Jahrhundert dauern die Wanderungen, Kriegszüge, Verheerungen. Im achten und neunten Jahrhundert werden bereits die meisten jetzigen Städte und Ortschaften und dazu noch eine große Zahl abgegangener Orte, mit ihren Feldmarken, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Wäldern ꝛc. namhaft gemacht. Da also das Ganze damals schon in Ordnung war, so geht daraus hervor, daß die Ansiedlung und der Anbau des Landes dem größern Theile nach schon im sechsten und siebenten Jahrhundert geschehen seyn müsse. Aber auch bey partiellen Zerstörungen, welche in der Folge wieder eintraten, durch Kriege und andere Unfälle, bey dem allmähligen

Verschwinden der Ritterburgen, bey neuen Einwanderungen, z. B. der Salzburger, der Waldenser; ferner bey Ausmittlung der alten Staatsgüter, und wie sie von einer Hand in die andere kamen, eben so bey den Kirchengütern, muß die alte Geographie stets der Geschichte zur Seite gehen. Vieles wird erst durch gemeinschaftliche Beleuchtung deutlich.

Die alte Gauverfassung ist noch besonders ein Gegenstand, der auch jetzt noch in mancher Hinsicht nähere Untersuchungen verdient. Wir haben mehrere Gegenden, wo die Einwohner durch Dialekt, Kleidung und Gebräuche auffallend von den Nachbarn verschieden sind. Wie ist das gekommen? und wie hat sich's erhalten? Kürzlich habe ich die Vermuthung gelesen, die Steinlacher (von Tübingen bis Hechingen), welche sich unter anderm durch die niedliche Kleidung ihrer Weiber und Mädchen auszeichnen, seyen eine schwedische Colonie, nämlich, von abgedankten Soldaten aus dem dreyßigjährigen Krieg. Wäre es auch erwiesen, daß dort welche sich niedergelassen haben, so fragt sich's erst, hatten sie wohl so viel schwedische Weiber bey sich, daß die Kleidung derselben zur allgemeinen Norm bis auf diesen Tag geworden, und ist denn diese Kleidungsart wirklich schwedisch? — Allein es ist bekannt, daß jene abgedankte schwedische Regimenter meist in Deutschland geworbene Leute waren. So wenig weiß man noch diese und ähnliche Erscheinungen, die wir täglich vor Augen haben, zu erklären.

Weiter landaufwärts erneuert sich dieselbe Frage über der Tracht und andern Eigenthümlichkeiten der sogenannten Baar. Hier dringt sich aber noch mehr die Aehnlichkeit mit Schweizertrachten auf und dieß leitet auf die weitere Auflösung. In solchen Gauen, wo das Landvolk, wie in der Schweiz, in einer gewissen Abgeschlossenheit innerhalb gewissen natürlichen Gränzen beym Hirtenleben oder Ackerbau in uralter Einfachheit Jahrhunderte zugebracht hat, da haben sich auch die alten Sitten, Trachten, Gewohnheiten in schärferen Abzeichnungen erhalten, als in andern Gegenden in der Nähe von mehreren Städten, bey verschiedenartigen Gewerben, namentlich im Würtembergischen Unterlande, wo die alten Gaugränzen mehr verwischt sind, wiewohl auch hier das geübtere Auge noch manche lokale Eigenthümlichkeiten findet, besonders auf den alten Gränzen des Schwaben- und Frankenlandes.

Dieser Gegenstand führt uns endlich auf den Beweis, daß auch in dem Gebiete der Politik und Diplomatik die alte Geographie noch nicht ganz ohne Werth ist. Wir meinen die unlängst auf einander gefolgten, wichtigen Verhandlungen über Ländesabtretung, Entschädigung, Ausgleichung, Zurundung. Zunächst scheint man hier theils statistische Vergleichungen nach Quadratmeilen, Seelenzahl, Ertrag ꝛc. vor Augen gehabt zu haben, als den leichtesten und einfachsten Maßstab; theils auf sogenannte natürliche

Gränzen, Gebirge, Flüsse, wie in Oberschwaben den Lauf der Iller, bey Ulm die Donau. Aber nicht selten wurden auf diese Art Landbezirke und Gaue getheilt, welche nicht nur in Absicht ihres Stammes, ihrer Religion, Sitten und Gebräuche, sondern auch in Absicht ihres gemeinschaftlichen Gewerbes und ihrer ganzen Lebensweise von jeher zusammengehört und ein Ganzes ausgemacht haben. Das sind auch natürliche Gränzen, deren Auflösung erst wieder durch neue Vortheile der jetzigen Verbindung vergütet werden muß.

Da dieß vorüber ist, so bleibt noch eine andere Rücksicht im Innern übrig. Die alte Eintheilung Würtembergs in Städte und Aemter mochte allerdings nach allgemeinen statistischen Ansichten manche Ungereimtheiten oder wenigstens Ungleichheiten haben; ein Oberamt ist groß und volkreich, gewerbsam; das andere hat kaum die halbe Seelenzahl, aber verhältnißmäßig größere Ausdehnung, schlechteren Boden, geringeren Absatz; ein drittes ist kleiner, als beyde u. s. w. Diese Verschiedenheit ist noch Folge der alten Gauverfassung, oder vielmehr ihrer Auflösung in Erbgrafschaften, freyherrliche Gebiete u. s. w., in dieser Gestalt kamen diese Landestheile an Würtemberg, und so blieben sie auch, mit möglichster Schonung der Verhältnisse, in ihrem alten Verband. Wollte man nun auf einmal den Umfang der Oberämter nach Quadratmeilen und Seelenzahl, ohne alle andere Rück-

sichten, einander gleich machen *), so würden nicht selten Orte und Gegenden getrennt werden, die einander nicht entbehren können, und es würden andere zusammenkommen, die einander bisher kaum gekannt haben, die, durch Berge und Thäler getrennt, verschiedene Nahrungszweige, verschiedenen Absatz in ganz verschiedenen Richtungen hatten, sich also nur mit Mühe und nicht wohl ohne Schaden und Hemmung an den neuen gemeinschaftlichen Mittelpunkt würden gewöhnen können. In solchen Fällen wäre es immer noch nicht überflüssig, auch die alte Geographie und Topographie zu Rath zu ziehen.

Um aber allen diesen Beziehungen, die wir zum Theil der Kürze wegen mehr angedeutet, als ausgeführt haben, mit Erfolg entsprechen zu können, ist es nöthig, daß bey dieser Hülfswissenschaft selbst noch manches zu ihrer weiteren Vervollkommnung geschehe. Wir machen zu diesem Zweck noch mit Wenigem namhaft, was die Hülfsmittel und die Methode erfordern. Einiges ist schon oben beyläufig erinnert worden. Das meiste, was die Geographie des Mittelalters hat, ist aus den Dotationsbüchern und Urbarien der Klöster genommen. Aber noch sind viele Urkundensammlungen für diesen Zweck gar nicht benützt. Die ungedruckten laufen Gefahr, ungebraucht und ungekannt zu

*) Wie es übrigens geschehen ist.

zu vermodern, vielleicht in kurzer Zeit. Hie und da sind sie bereits von Unwissenden zerstreut worden, in der Voraussetzung, daß die alten Pergamente heut zu Tage doch zu nichts mehr brauchbar seyen, als etwa zu Patronen. — Ist hier, wie wir hoffen, das Gegentheil bewiesen, so finden sich vielleicht doch noch Männer, die sich zu diesem, übrigens nicht gar leichten Geschäfte hergeben. Außer den Urkunden müssen aber auch die Chroniken jeder Art zu diesem Zweck beygezogen werden. Schon im J. 708 wird „Canstat ad Neccarum" in einer St. Galler Urkunde genannt. Die Annal. Metens. reden beym J. 746 von einem placitum in loco, qui dicitur Condistatt, (welches Carlmann daselbst gehalten;) spätere einheimische Chroniken nennen dieselbe Stadt als uralten Sitz eines Landgerichts „beym Stein." So ergänzt eines das andere. Eben so verhält sichs mit den Röm. Denkmälern. Die Untersuchungen darüber sind eben so zerstreut, als die Sammlungen selbst. Wie vieles ist schon über die Teufelsmauer gesagt worden; aber ein Ganzes ist noch nicht da. Schon die Zusammenstellung der bisherigen Resultate wäre verdienstlich. Diese Arbeit würde zugleich denen unserer Nachbarn in Baiern und Franken die Hand bieten, würden einmal die bisherigen vereinzelten Entdeckungen in eine General-Karte gebracht, und durch weitere Lokaluntersuchungen unterstützt (über die Heerstraßen, Städte, Nationen oder andere Niederlassungen), so möchten wohl die

noch fehlenden Bestimmungen der Itinerarien ꝛc. sich von selbst ergeben; es würde eines das andere erläutern und wir wären mancher unhaltbaren Hypothesen auf einmal los. Wenn man irgendwo einen alten Pfeil findet, kann man deßhalb nicht gleich sagen, hier seye eine Schlacht mit den Römern vorgefallen. Der Pfeil kann auch von einem deutschen Jäger seyn, und man weiß, daß man nach der Erfindung der Feuergewehre noch geraume Zeit jene Geschosse gebraucht hat.

Um noch einmal auf das Mittelalter zu kommen, so sind in dieser langen Periode die Unter-Perioden recht wohl zu unterscheiden. Namentlich in Absicht auf die Gauverfassung ist ein großer Unterschied, ob wir von der Zeit reden, da die Grafenwürde noch nicht erblich war, oder von der Zeit, da die Grafen und Freyherrn ihre Allodien zur Grundlage einer Erbherrschaft gemacht haben. Eben so erfordert die Urkundensprache ein eigenes Wörterbuch, weil die großen Glossarien nicht immer hinreichen. In wie verschiedenem Sinne werden nur die Worte: pagus, marca, villa, civitas, oppidum, municipium gebraucht! Wie oft wird ihre Bedeutung theils von den Verfassern selbst, theils und noch mehr von den Auslegern verwechselt! Ein solches Wörterbuch muß man aber sich selbst machen.

Doch genug. Wenn das bisherige etwas zu der Ueberzeugung beytragen wird, daß auch die

Kenntniß früherer Zeiten zu einer vollständigen „Landes-Kunde" nöthig sey, so ist meine Absicht erreicht.

---

## Geschichte des Klosters Habsthal, vormals Mengen.

Nach einem Auszug des königl. bair. Herrn Regierungs-Directors von Raiser in Augsburg aus dem Habsthalischen Fundationsbuche, aus den Klosters-Urkunden zusammengetragen von P. Eusebius Reutmeyer, Canon. regulari (St. Augustini) in Waldsee, Beichtiger und Pfarrherrn zu Habsstall (Habsthal) 1681.

Das Kloster Habsthal *) (Dominikaner Ordens) hatte ursprünglich seinen Sitz in Mengen, in dem jetzt sogenannten Amthause. Noch heut zu Tage bezieht es Gefälle in Mengen. Die ersten Stiftungsurkunden des Klosters in Mengen sind verloren gegangen. 1259 hat Conrad von Bodmann, welcher von dem Pfalzgrafen Hugo in Tübingen den Ort Habisthal lehnbar besaß, solchen zur Vergabung an die

*) Habsthal nicht Habstall, wie eine Zeit lang Sigmaringen aus dem Rechte der Hundlege herleiten wollte, schreiben alle Urkunden.

Nonnen in Mengen dem Lehensherrn zurückgestellt. Die Urkunde lautet also:

Venerabili Domino suo H. dei gratia Comiti palatino de Tywingen Conradus de Bodeman promptissimam in omnibus voluntatem. Ne gesta mortalium digna memoriae novercae rerum oblivione depereant, solent in scriptis a peudentibus perhennari. Hinc est, quod tenore praesentium confiteor et protestor, quod ego possessiones in Habesthal cum omnibus pertinentiis suis et omni jure, quas hactenus de vestra benignitate et gratia nomine feodi detinui, et possedi, vestrae sinceritati in manus dilecti in Christo fratris Joannis dicti de Ravinspurc ordinis fratrum praedicatorum, nomine et vice vestra ad hoc electi, resigno libere et sine dolo, ut Priorissae et conventui sororum dictarum de Meingen absque omni tam mea, quam omnium haeredum meorum inquietudine possidendas ob dilectionis et servitii mei intuitum velitis et possitis in remedium et salutem animarum tam vestrae quam parentum vestrorum habere conferendi plenariam potestatem.

Acta sunt haec anno domini MCCLIX (1259). Indictione 2da. In cujus rei testimonium et cautelam praesentem literam nostri sigilli munimine roboravi.

Die Vergabungs-Urkunde des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen lautet, in der für die Klo-

sterfrauen gemachten deutschen Uebersetzung, folgendermaßen.

„Im Namen ꝛc. Amen. Wir Hugo, von Gottes Gnaden Pfalzgraf von Tübingen, thun kund allen, welche sowohl gegenwärtig, als künftig diesen Brief hören lesen. Damit dasjenige nicht, was von Menschen gehandelt wird, durch die Vergessenheit, als eine Stiefmutter der Dinge verloren gehe, pflegt man solche Sachen weislich in Schriften zu verfassen und den Nachkommen zu hinterlassen; deßwegen thun wir kraft dieses Briefs bezeugen, daß wir das Eigenthum der Besitzungen in Habisthal mit allen ihren Zugehörungen, und was wir für Recht daran zu haben glauben, auf Bitte fratris Joannis zu Ravensburg, Ordens der Prediger, zu Ehren Gottes und der glorwürdigen Jungfrau Mariä, zu Heil unser und unserer Voreltern Seelen, in die Hand des genannten F. Johanns freywillig übergeben, denen in Christo Jesu ehrwürdigen Priorin und Convent der Schwestern zu Mengen mit vollem Recht. Dieß ist geschehen ao. Christi 1259. Indictione 2da. auf dem Zwischenweg bey Altheim in Gegenwart des benannten F. Joannis, und seines Gesellen Cunradi v. Ueberlingen, Hr. Crafftonis Kirchenherrn zu Altheim, Herrn v. Iselingen, Marquardus genannt, Miller von Iselingen und Werner seines Bruders, — Wolframs Advocaten von Waldsteig, und Eberhards Edlen von Jungingen. Am

Zinstag in der Kreuz- oder Bettwochen um 9 Uhr. Zu dessen Bezeugniß und Gewißheit der Sachen haben wir angeordnet, daß dieser Brief mit unserm Insigel bekräftigt werde.

In dem nämlichen Jahre 1259 hat Rudolph Graf zu Tuwingen und Herr zu Scheer die Stiftung des erwähnten Hugo seines Brudets bestätigt und hierüber dem Kloster eine Urkunde eingehändigt, wovon die deutsche Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Im Namen ꝛc. Amen! Wir Rudolph von Gottes Gnaden Graf zu Tüwingen, Herr zu der Scheere thun kund allen, welche diesen Brief lesen. Der Anfänger unsers Heils, welcher unablässig uns beobachtet, diesem, ach! wir wegen verschiedenen Geschäften und Ausschweifungen, wie auch Unachtsamkeit unsrer höchsten Glückseligkeit kaum, oder selten persönlich aufwarten; — so ist es doch wenigst nothwendig, und sehr billig, daß wir diese Nachlässigkeit durch diejenigen, die ihm dienen, wieder in etwas einbringen. Deswegen bekennen wir kraft dieses Briefs, daß wir zu Ehren Gottes und der glorwürdigen Jungfrau und Gebährerin Gottes, Maria, zum Trost sowohl unser, als unsrer Voreltern Seelenheil die Schenkung der eigenthümlichen Besitzungen in Habichthal durch unsern geliebten Bruder und Pfalzgrafen in Tüwingen, welche der Priorin und Convent bemeldter Schwestern von Menzen geschr-

hen ist, für gut, stät und kräftig halten und halten wollen, ohne List, und begeben uns freywillig alles Rechts, welches wir daran zu haben vermeinen, und übergeben diese Besitzungen denselben Schwestern mit allem Rechte und allen Zugehörungen, sowohl für uns, als unsre Nachkommen durch diesen gegenwärtigen Brief ruhig zu besitzen. Geschehen A. D. 1259 Zu besserer Bezeugniß und Versicherung haben wir diesen Brief mit unserm Sigel zu bewahren befohlen.

Damit diese Uebergabe und Stiftung der beyden Grafen Hugo und Rudolphs mehrere Kraft habe, wurde solche dem König Rudolph zur Bestätigung vorgelegt und von diesem durch folgende Urkunde bestätigt.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden römischer König entbiethen allen des Reichs Inwohnern unsre Gnade und alles Gute zuvor. Da wir uns angelegen seyn lassen, in die Fußstapfen unsrer Vorfahren am Reiche einzutreten und uns dadurch einen Verdienst bey Gott zu erwerben, daß wir den Gotteshäusern und geistlichen Personen Gutes thun, die Werke der Liebe ihnen erweisen, ihren Bedürfnissen möglichst abhelfen: So gestatten wir aus Königlicher Güthe und aus Hoffnung der göttlichen Wiedervergeltung, daß die in Christo andächtige Priorin und Convent der Klosterfrauen des Gotteshauses Habesthaal Predigerordens, diejenigen Güther, welche auf XX Mark Silbers geschätzt sind, das ist, von welchen Güthern

20 Mark Silbers genutzt und genossen werden, von einem, oder mehreren Güthern, welche von uns und dem Reich zu Lehen gegeben wurden, frey und ledig ihnen selbst zueignen mögen und können. Zu Urkunde dieser unsrer Bewilligung und Zulassung haben wir diesen Brief mit unserm Majestäts-Insiegel zu bestättigen geachtet.

Gegeben zu Weißenburg XVII. Calend. Maji, Indictione quarta, A. D. 1276, unsers Reichs im 3ten Jahre *).

Ehe noch die Nonnen zu Mengen Habsthal erhielten, i. J. 1254 hat Bischof Eberhardt zu Constanz ihnen die Regel des h. Augustins gegeben und sie in seinen Schutz und Schirm aufgenommen, wie folgende Urkunde beweist:

Eberhard von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz deren in Christo geliebten Priorin und Convent in Vrie Meingen **) unsern Gruß und Liebe in

*) Diese Bestätigung, welche auch um des Reichslehensverbands willen nöthig war, gab Anlaß zu der Behauptung, welche auch Herr Pfarrer Johler in seiner Geschichte, Land- und Orts-Kunde der Fürstenthümer Hohenzollern ꝛc. Ulm 1824, S. 169 aufstellt, das Kloster Habsthal sey von K. Rudolph gestiftet worden und habe von ihm auch den Namen erhalten, und zwar sey von ihm die Stiftung noch als Grafen von Habsburg 1259 geschehen. Die obigen Urkunden beweisen, daß der Name und Ort Habsthal schon vor dem Kloster bestanden haben.

**) Frey Mengen. Man könnte daraus schließen, daß

dem Herrn. Euer aufrichtiger Wandel und Andacht, auch lobenswürdiges und ehrliches Verhalten geben uns Ursach, daß wir vermög unsers tragenden Amts auf deren Seelenhail mit gebührendem schuldigen Fleiß Absicht haben sollen. Deßwegen hoffen wir, daß ihr in eurer Andacht beständig verharren werdet und geben Euch die Regel des heiligen Augustins zu halten, damit ihr nach derselben eure Tage in göttlichem Dienst und gebührender Zucht und Unterthänigkeit gegen uns und die Kirche Constanz zubringen und das himmlische Vaterland verdienen möget. Damit ihr aber dem Dienste Gottes desto freyer abwarten könnet, als haben wir Eure Personen und Sachen und Besitzungen, welche ihr dermalen habt, oder künftig noch bekommen werdet, in unsern Schutz, Gnad und Verwahrung aufgenommen. Zu dessen Urkund und Bezeugniß haben wir gegenwärtigen Brief mit unserm Insigel übergeben. Constanz anno Christi 1257, den 1. Juny.

Dieß ist die älteste Urkunde des Klosters und scheint wohl auch die erste Stiftungsurkunde zu seyn.

---

die Stadt während des Zwischenreichs sich die Eigenschaft einer freyen Reichsstadt angemaßt habe, und es dürfte daher auch Tschudis Behauptung rühren, daß K. Rudolphs Söhne die Stadt Mengen dem Reiche entzogen haben. —

(Uebrigens kommt der Beysatz Frey in anderer Bedeutung auch selbst bey Dörfern vor, z. B. Frey Engstingen. S. Beschreibung des Oberamts Reutlingen. S. 136.)

Die Anstalt war, wie aus dem Folgenden hervorgeht, ohne Zweifel anfänglich eine gewöhnliche Beguinen-Sammlung und erhält jetzt durch den Bischof die klösterliche Form.

Im Jahre 1254 schenkte Graf Hugo von Montfort den Schwestern (Beguinen) in Mengen ein Gut zu Weckhofen *) und i. J. 1257, also in dem muthmaßlichen Stiftungsjahre des Klosters, hat ebenderselbe Hugo das Haus zu Mengen, das er curiam (Hof) nennt, sammt aller Zugehörde den Nonnen in Mengen verschafft.

1283 haben die Herren der Stadt obiges Haus zu Mengen von aller Steuer, Anlage und Wacht befreyt, 1285 ertheilte Herzog Rudolph in Schwaben dem Haus zu Mengen besondere Privilegien **), und Herzog Albert bestätigte dieselben 1292.

Das Stiftungsgut des Klosters Habsthal vermehrte sich allmählich durch Schenkungen und Käufe. Wir bemerken darunter folgende, als zunächst in die topographische Geschichte von Würtemberg einschlagend.

1281 stiftete Graf Mangold von Nellenburg i

*) Weckhofen war ein Hof an dem Weg, den man von Rosna nach Mengen geht; die Gründe sind jetzt in die Roßnauer Güter einverleibt, mit Namen Zweckhofer Oesch. Anm. d. Chron.

**) Er war ein Sohn K. Rudolphs und starb 1289. Der Vater soll für ihn ein Herzogthum in Schwaben haben begründen wollen.

Hof und Gut zu Enzkofen, vor Alters das Grauengut (Grafengut) genannt, das die von Ramuneck als Lehen besessen hatten, wozu später noch Güter gekauft wurden.

Ebenfalls i. J. 1281 verkauften Graf Mangold von Nellenburg und Heinrich von Magenbuch (wahrscheinlich Vasall des erstern) 2 große Höfe in Jehkofen (Jettkofen) an Habsthal. Die Güter hießen Auffitzen, wahrscheinlich vom Lehensdienste her. Andere Güter, auch die Mühle daselbst, erwarb das Kloster 1371 und 1402.

1286 gab Albert von Rudolfingen ein seit uralten Zeiten als Lehen besessenes Gut zu Herbertingen an den Grafen Heinrich von Veringen zurück, worauf dieser das Gut um seiner und seiner Voreltern Seelenheil willen an Habsthal stiftete. Die Uebergabe geschah zu Gröningen auf dem Kirchhof, in beyseyn vieler Grafen, Ritter und Edlen, welche auf einer Hochzeit derer v. Liebenstein zusammen gekommen waren. Andere Güter daselbst wurden von Andern, so 1360 von Walther von Bürren (Beuren) 1377 von Conrad Schorp zu Ochsenbach, 1473 von Peter von Beuren, seßhaft zu Mengen, an das Kloster theils gestiftet, theils verkauft.

Zu Repperweiler wurde 1287 ein Gut von dem Grafen H. von Montfort und Herrn zu Scheere gestiftet. Einen andern Hof daselbst erkaufte das

Kloster 1386 um 255 Pf. Heller und wieder andere Güter 1475 und 1508 von dem Kloster Salem u. a.

Zu Völlkofen stiftete Joh. Götsritter zu Pfullendorf, der eine Tochter in dem Kloster hatte, 1406 ein Bauerngut. Ein zweytes Gut daselbst, welches Frau Agnes Luitingerin von Mößkirch, Nonne zu Habsthal, von Cunzen von Landau, mit Bewilligung des Grafen Hermann von Sulz erkaufte, fiel nach der Nesen (Agnes) Tod an das Kloster. Der erwähnte Götsritter, oder Gottsritter, stiftete auch die Birkhalder Waldung an Habsthal. Gleichfalls zu Völlkofen besaß Menlich von Lienstetten den halben Groß- und Kleinzehnten als Nellenburgisches Lehen und verkaufte ihn mit lehensherrlicher Bewilligung 1401 um 465 Pf. Heller an Habsthal. (Die andere Hälfte des Zehnten gehört dem Spital Mengen.)

Zu Günzkofen kaufte das Kloster 1415 ½ des Groß- und Kleinzehnten von Frau Bertha, der Ganserin, um 450 Pf. Heller mit lehensherrlicher Bewilligung der Grafen von Nellenburg. (½ des Zehnten gehört zur Pfarrey und Caplaney Scheer, ½ dem Spital Mengen.) Ein kleines Gütlein daselbst wurde 1360 und 1419 von Catharina Hundtübelin und Conr. Bosch, Kilchherrn zu Habsthal gestiftet.

Zu Hohen Thengen wurde 1360 ein Gut von Walther von Büren (Beuren) um 142 Pf. Hel-

ler erkauft, wozu 1503 und 1505 noch mehrere Grundstücke kamen.

Zu Bremen kaufte das Kloster 1353 von zwey Bürgern zu Mengen ein Gut um 45 Pf. Durch Vertrag v. J. 1527 wurde der Gemeinde Bremen die Fischenz in der Osterach abgesprochen.

Zu Bombs stiftete 1363 Hartuit Krömel, Kastenvogt der Kirche zu Bombs den Kirchensatz mit aller Zugehör an Habsthal, und Rudolph Krömel, Altbürger zu Saulgau bestätigte mit seinen Söhnen diese Stiftung 1363. Dieses Patronatrecht kam nachher an Altshausen. Wir übergehen andere kleinere Stiftungen.

Die Hauptbesitzungen des Klosters waren, außer Habsthal, Berenweiler — Bärenweiler und Roßna, oder Roßnau (Rosenau), jetzt, wie Habsthal, F. Sigmaringische Orte. Bärenweiler wurde 1266 um 16 Mark Silbers von Salem erkauft. Ursprünglich ein Hof wurde es in der Folge mit mehreren Gütern vermehrt und 1680 wurden einige Wohnungen für Tagwerker und Handwerker dahin gesetzt. Roßnau, ein Dorf, gehörte vor Zeiten den Edlen von Roßnau (Rosenau), welche auf der Höhe des Bergs eine Burg hatten. Der letzte des Namens, Rutger von Rosnauw, hinterließ eine Tochter Namens Ursula, deren Pfleger, Wolf von Junginger, 1373 den Burgstall Rosnauw sammt allen Zugehörden um 434 Pf. Heller an Habsthal ver-

kaufte. Von dieser Zeit an hatte das Kloster auch die niedere Gerichtsbarkeit über den Ort Roßnau *). Im Jahre 1432 stifteten die Gebrüder Conrad und Frick von Magenbuch die Capelle von R. sammt aller Zugehör und was sie zu R. an Leuten, Grund und Boden besaßen, an Habsthal. Die Zehnten gehörten größtentheils (so wie zum Theil die zu Habsthal) nach Buchau. 1490 wurde mit dem Stift Buchau ein Vertrag errichtet, daß dasselbe bis auf ungefähr 33 Jauch. nach Habsthal zehadbaren Gründen, welche zum Widdum gehören, den Zehnten zu R. zu beziehen haben solle. Wegen der Neubruchzehnten verglich man sich 1681 dahin, daß dieselben zwischen den Pfarrern zu Ennentach und Habsthal in 2 Hälften getheilt seyn sollen. Güter und Leute von R. waren sämmtlich nach Habsthal lehnbar und leibeigen. Die Landeshoheit war strittig, die Steuer ging zum Kreise. Die Regalien waren Sigmaringisch, von dem Zolle aber bezog Sigmaringen nur $\frac{1}{3}$ und Oestreich $\frac{2}{3}$, auch die Appellationen gingen in ihrem letzten Zuge an die Oestr. Behörden.

Sämmtliche Einkünfte des Klosters wurden 1803 zu 12,356 fl., seine Ausgaben zu 11,982 fl. berechnet. Es enthielt damals 14 Frauen, 2 Novizinnen und 4 Laienschwestern.

*) Wie mehrere Orte im Laufe der Zeit ihre Namen wechselten, so geschah dieß auch bey Roßnau, es hieß vor Alters von seiner Lage Thalheim.

Schirmherrn des Klosters waren seit den Zeiten der Grafen von Werdenberg die von Sigmaringen. Der Ursprung dieser Advokatie ist wahrscheinlich aus dem alten Grafenbanne abzuleiten. Als Sigmaringen an das Haus Hohenzollern kam, wurde Folgendes als Schirmrecht gefordert: a) jährlich auf Martini 18 fl., b) auf dieselbe Zeit ein Ochs von mittlerer Größe und c) 5 Malter Roggen und 5 Malter Haber; d) das Recht der Hundslege 2 Mal im Jahr, so daß etliche Wochen die Jagdhunde und der dazu gehörige Bub ernährt werden mußten, e) ein Rüden und gar großer Hund mußte immer gehalten werden, f) 2 Mal im Jahre mußten Jäger und Hunde einige Tage mit Speise und Trank ernährt werden. Jeder Jäger forderte 1½ Maß Wein, g) wenn der Graf mit Gefolge kam, mußte ihn das Kloster unentgeldlich verköstigen, h) jährlich 2 Mal sollte ein Fuhrmann mit 2 Pferden nach Sigmaringen kommen, um einige Wochen lang, wozu er das kurze Futter mitzunehmen hatte, Mist zu führen, i) ein Eggeroß mußte während der Saatzeit gestellt werden, k) alle 3 Jahre sollte eine Fuhre auf Kosten des Klosters nach Ulm abgehen, um dort Salz oder Eisen zu holen, l) den Jägern und Sigmaringischen Dienern, wenn sie abgeordnet wurden, sollte das Kloster Speise und Trank reichen.

Allerdings ein kostbares Schirmrecht für ein Kloster, wie Habsthal! das Kloster entschloß sich deßwegen später, dasselbe mit einer Aversalsumme von

20,000 fl. abzulösen. Versuche zu außerordentlichen Beyträgen in Kriegszeiten wurden während des dreyßigjährigen Kriegs, später aber nicht mehr gemacht.

* * *

Im Jahre 1805 kam das Kloster Habsthal ganz an das fürstliche Haus Hohenzollern-Sigmaringen, welches (nach Johler) eine bürgerliche Mädchenschule daselbst einrichten ließ. Die Klostergebäude sind hübsch, haben eine angenehme, aber einsame Lage. Die Klosterkirche ist zugleich die Pfarrkirche für den Ort Habsthal, und den Filialvogt Rosna. In derselben befinden sich Grabmäler von Habsthaler Nonnen aus verschiedenen adelichen Geschlechtern, z. B. v. Nellenburg, Magenbuch, Hundibel. Nach dem Fundationsbuche war die Pfarrkirche vor Zeiten in Roßna, in späterer Zeit aber war dieser Ort theils nach Habsthal, theils nach Ennetach eingepfarrt. 1633 wurde die Pfarrey Habsthal mit der Stelle des Kloster-Beichtvaters vereinigt, und aus dem Pfarrhofe das Bräuhaus des Klosters gemacht.

Im Jahre 1363 brannte Habsthal ab, ein hartes Schicksal hatte es im dreyßigjährigen Kriege, „1685 stieg es (nach Johler) als zweyter Phönix aus der Asche neu und glänzend hervor."

---

Ueber

## Ueber den Sulichgau und Samolucenae.

In dem Leben des h. Meinrad von dem Abt Berno zu Reichenau (er wurde Abt 1008) wird bemerkt, daß dieser Heilige zur Zeit Karls des Großen in pago Sulichgeuue geboren worden sey, und der Schenkungsbrief des K. Arnulf v. J. 888 erwähnt eines pagus Sulihgeuwa in der Grafschaft Eparhards*). Man hat bisher keinen Anstand gefunden, diesen Sulichgau auf die Stadt Sulgau oder Saulgau und deren Umgegend zu beziehen, um so mehr, da auch eine, gleichwohl in Beziehung auf ihr Alter angefochtene, Urkunde K. Ludwigs des Frommen, vom Jahr 819 noch einer Cent Sulgon, wie wenigstens die Stelle erklärt wurde, gedenkt **) und Oeheim in seiner Reichenauer Chronik (vom Ende des 15. Jahrhunderts) den Sant Meinradus einen Grafen von Sulgen nennt.

Diese Meinung nun wurde kürzlich von Herrn Archivrath Leichtlen zu Freyburg, dem wir so manche schätzbare Untersuchungen im Fache der ältern Geschichte verdanken, angegriffen und die Behauptung aufgestellt, daß der Sulichgau keineswegs bey der Stadt Saulgau, sondern in Sülchen bey Rottenburg am Neckar zu suchen sey ***). Er unterstützt

*) Neugart Cod. Dipl. Nr. 581.
**) Neug. Cod. Dipl. Nr. 204.
***) Forschungen im Gebiete der Geschichte ꝛc.

seine Behauptung mit so gewichtigen Gründen, daß man nicht umhin kann, sich auf seine Seite zu neigen, und da der Gegenstand für die topographische und vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, so halten wir es für der Mühe werth, von seiner Ansicht in unsern Jahrbüchern eine etwas ausführliche Nachricht zu geben und damit die Ergebnisse eigener Forschungen zu verbinden.

Herr Leichtlen sucht zuerst zu zeigen, daß der Sülichgau nicht in Saulgau und seiner Gegend zu suchen ist. „Als Hauptstützpunkt," sagt er, „für den Gau Sulgau betrachtete man, außer Bernos Nachricht, eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen v. J. 879, welche Neugart aus einem fehlerhaften Abdruck bey Lünig wiederholt hat *). Der Kaiser sagt darin, er habe dem Kloster Buchau am Federsee auf ewig vergabt: quandam villam proprietatis nostrae, sitam in Centena, Extagia nuncupata, quae appellatur Sulgon mit Zwing und Bann und aller Zugehörde. Wem wird nicht hier das sonderbare Extagia auffallen? Neugart erklärt es

---

IV. H. Auch unter dem besondern Titel; Schwaben unter den Römern ꝛc. Von C. Julius Leichtlen. Freyburg im Breisgau. 1825. S. 129 und ff.

*) Neugart bemerkt übrigens selbst, daß die Abschrift fehlerhaft sey, und daß er vergeblich eine bessere aus dem Kloster Buchau zu erhalten sich bemüht habe.

A. d. H.

durch Estagia, domus, mansio, von Stare, und bezieht das Wort Centena auf Sulgon, das ist offenbar ein Fehlgriff. Nach dem Wortlaut (?) kann Sulgon nichts anders seyn, als die verschenkte villa, und in dem verderbten Extagia steckt der Name der Cent oder Hundert. Die Heilung scheint mir leicht. Man lese Ertagia statt Extagia, und der Gau, in welchem Sulgon nach dem obigen liegen muß, nämlich der Eritgau *), ist gefunden. Ich habe eine Abschrift der Urkunde zur Hand bekommen, wornach die Sache eine ganz andere Gestalt erhält. Denn die Schenkung ist auf folgende Art ausgedrückt: „quandam villam proprietatis nostre, sitam in Centena Kretgow nuncupata, qua appellatur Maginga, et ecclesiam in villa, quae appellatur Sulogau **).“ Hieraus erhellt, daß der Ort Mengen es war, der ganz (?) an Buchau gelangte, hingegen von Buchau betraf es nur die Kirche; der Eritgau aber ist in der Cent Kretgow nicht zu verkennen ***).“

Herr Leichtlen verwirft nun auch die verschie-

*) Auch Ertgau genannt, ohne Zweifel von dem darin gelegenen Orte Ertingen, oberhalb Riedlingen. A. d. H.

**) Mit dieser Abschrift gleichlautend ist auch die, welche ich aus dem Stift Buchau zu vergleichen Gelegenheit fand, nur daß es dort Kreegow statt Kretgow heißt. A. d. H.

***) Noch steht in Mengen ein Haus, das das Buchauische Amthaus hieß, und das Patronat von Sulgau hatte Buchau bis 1749. A. d. H.

denen Angaben der Chronisten, daß der h. Meinrad ein Graf von Sulgau gewesen sey, und behauptet, daß es überhaupt nie Grafen von Sulgau gegeben habe. Was diese letztere Behauptung betrifft, so scheint sie durch die Geschichte bestätigt zu werden. Nirgends haben wir noch eine Spur von einer Grafschaft Saulgau gefunden, dagegen erscheint Stadt und Gebiet unter dem Titel Vogtey mehrmals. Unter diesem Titel wird Saulgau auch 1299 an Oestreich um 2000 Mark Silbers verkauft, und als „Stadt und Vogtey" ist der Besitz auch in dem östr. habsburgischen Urbar von 1303 aufgeführt. Wenn aber Herr Leichtlen aus Sagen und Ueberlieferungen erweisen will, daß die Fürsten von Hohenzollern, zwar nicht wie die Sage will, von den Grafen von Sulgau, aber von den Grafen in dem Sülichgau am Neckar, abstammen, und daß der h. Meinrad zwar aus dem Stamme der Hohenzollern sey, daß aber weder ihn noch seinen Stamm die Stadt Saulgau etwas angegangen habe, so könnte man mit gleichen Waffen gegen ihn streiten und seinen Sagen andere entgegensetzen, die das Gegentheil behaupten. Denn auch zu Saulgau haben sich von dem Heiligen, als einem Angehörigen, manche Sagen erhalten, dort wird noch sein Bildniß aufbewahrt, und zu Schwarzach bey Saulgau, wo er der Sage nach geboren worden seyn soll, steht noch auf dem Platze des ehemaligen Schlosses, das er in eine Klause verwandelt haben soll, eine

ihm geweihte Capelle. Wir wollen jedoch auf diese Sagen und Umstände desto weniger Werth legen, als sie auf die Hauptsache, um die es hier zu thun ist, auf die Bestimmung der Lage des Sülichgaus wenig Einfluß haben.

Diese näher zu beleuchten, fährt Hr. L. folgendermaßen fort. „Im J. 888 treffen wir ihn (den neu ans Licht tretenden Sülichgau am Neckar) bereits an. Damals bestätigte der König Arnulf seinem Kapellan Otolf die schon von K. Carl dem Kahlen erhaltene Schenkung, nämlich: im Gau (pago) Hattinhunta und Sulihgeuvva, in den Grafschaften des Berengars und Eberhards, in dem Orte Tuzzilinga die Kirche sammt dem Widemhof. Neugart, der uns diese Bestätigungsurkunde liefert, hat bereits gezeigt, daß unter Tuzzilinga das Dorf Dußlingen, nicht weit von Rottenburg, zu verstehen sey, und der Gau Hattenhuntar sich um Hechingen ausdehnte. Wenn er aber aus dem Sulihgewe einen Gau bey Sulgau macht, und erklärt, nicht entdecken zu können, was in diesem Sulgau dem Otolf geschenkt worden, so sehen wir ihn auf einem Irrwege. Arnulf sagt, er habe dem Otolf alles bestätigt, quicquid antea a Carolo imperatore acquisierat: also ist lediglich von der Kirche zu Dußlingen im Gau Hattenhuntar die Rede. Letzterer machte als Nebengau (Hundert oder Cent) einen Bestandtheil des größern

Sulichgaues aus. Denn so ist der Satz: in pago Hattenhunta et Sulihgeuvva zu verstehen. Ohne Nennung des Hauptgaues kommt die Hattenhunter noch mehrmals bey Neugart vor. Außer Dußlingen werden dahin gerechnet: Dalaheim, Hachinga, Masginga, in denen man Thalheim, Hechingen, Messingen leicht erkennt."

„Einen vortrefflichen Beleg zur Geschichte von Sülchen liefert eine ungedruckte Urkunde König Heinrichs IV. vom J. 1057, mittelst welcher er das Kammergut Sulicha im Sulichgowe an das Hochstift Speier vergabte."

In dieser Urkunde, welche Hr. L. vollständig abgedruckt liefert (S. 140), heißt es: nos pro remedio animarum ... et ob fidele servitium Chuonradi sanctae Spirensis Ecclesiae venerabilis Episcopi, quoddam predium Sulicha nominatum, in pago Sulichgowe, in comitatu Hessonis comitis situm, ad altare in honorem sanctae Dei Genitricis Mariae in praefata Ecclesia dedicatum, cum omnibus appendiciis etc. fradidimus.

„Zur Kaiserwürde gelangt," fährt Hr. L. fort, „bestätigte Heinrich (nun III.) seine gemachte Stiftung mittelst eines Schirmbriefes, den er 1101 zu Speier der dortigen Kirche ertheilte, und worin er das Bisthum unter andern auch bey der „Besitzung zu Sulicho" handzuhaben gebot. Indessen blieb dieses

Gut, wie ich gefunden habe, nicht lange in den Händen der Bischöfe. Schon Siegfried II., der von 1127 bis 1147 das Bisthum verwaltete, gab es an Hirschau; zuerst eine Mühle als Stiftung für seinen Bruder Gottfried, hernach auch alles Uebrige, für sich selbst."

„Unsers Erachtens liegt nun der ganze Beweis, ob der Sülichgau zu Sülchen bey Rottenburg zu suchen und von diesem seinen Namen erhalten habe, auf der angeführten Urkunde, und darauf, daß sich erweisen läßt, daß die Schenkung K. Heinrichs zu Sulichen an das Kloster Hirschau, und daß dieses Kloster dadurch in den Besitz von Gütern zu Sülchen bey Rottenburg und in keinem andern Sülchen gekommen sey. Und an diesem Beweise scheint es uns auch nicht zu fehlen. Schon Hr. L. führt als Beleg, daß die Schenkung an Hirschau gekommen sey, eine Stelle aus Crusius an; da uns aber dieser Schriftsteller nicht in allen Stücken ein zuverlässiger Gewährsmann ist, so haben wir auch anderwärts und insbesondere in dem neu zur Hand gebrachten, in dem K. Staatsarchiv aufbewahrten Hirschauer Dotationsbuch nachgeforscht. Durch letzteres nun wird auch wirklich die Crusius'sche Angabe vollkommen bestätigt. Fol. 27 heißt es: Sigefridus Spirensis Eps. filius praedicti Sigehardi pro fratre suo Gotfrido dedit molendinum ad Sulichin, und 9 Zeilen vorher heißt es von dem Vater, Sigehard de Wolfesloden:

idem Sigehardus dedit duas hubas ad Scadewiler. Auch kommt Fol. 39 ein Richmund de Sulchen vor, von dem es heißt; dedit nobis unam hubam in Schadwiler, quae data est pro alia in Wurmlingen. Wurmlingen, ein Pfarrdorf, liegt nur ½ Stunde von Sülchen, eben so Schadenweiler, ein Hof. Diese Verbindung nun mit ganz benachbarten Orten, läßt nicht daran zweifeln, daß unter obigem Sulichen kein anderer Ort, als Sülchen (oder Silchen) bey Rottenburg zu verstehen sey, und dieß wird auch durch alte Gefälleregister bestätigt. Indem nun aber dieses Sülchen ebendasselbe ist, was K. Heinrich an Speier verschenkt, und dieß in der Schenkungsurkunde praedium in pago Suliohgowe situm genannt wird, so läßt sich auch nicht mehr daran zweifeln, daß der Sulichgau zu Rottenburg am Neckar zu suchen sey, und wir finden es mit Hr. L. sehr wahrscheinlich, daß der Gau von dem Sülchen bey Rottenburg sogar seinen Namen erhalten habe. Jetzt ist zwar dieses Sülchen fast bis auf die Kirche, welche ehemals die Pfarrkirche von Rottenburg war, zurückgesunken, daß es aber früher ein bedeutender Ort war, beweisen mehrere Gefällebenennungen von den Feldern in den Lagerbüchern. So zahlen z. B. noch mehrere Aecker einen „Hofstattzins," und andere kommen sogar unter der Benennung „Fleischmarkt" vor. Ob der Ort aber einst die alte Römerstadt Samulocenae gewesen sey? wie Hr. Leichtlen dafür hält, und in

derselben Schrift S. 107 und ff. ausführlich zu beweisen sucht, ist eine andere Frage, auf die wir bey einer andern Gelegenheit zurückkommen werden.

Herr Leichtlen liefert noch einige weitere Belege für seinen Sulichgau, die wir hier nicht unberührt lassen können. Nach Ussermann Episc. Bamberg. p. XXIX. vergabt K. Heinrich II. an sein Lieblingskind Bamberg i. J. 1007 den Ort Kiriheim in pago Sulichgowe, in comitatu Hessini comitis, in ducatu Alemanniae, und Hr. L. deutet dieses Kiriheim auf das Dorf Kirchberg (jetzt Kilchberg) unter Rottenburg. Aus den Hirschhauer Vergabungen im 11ten und 12ten Jahrhundert führt Hr. L. ferner eine Stelle an, wornach Gosolt de Bliderhusen dem Kloster 4 Huben ad villam Argossingen in Sultzgoia schenkt, und er deutet dieses Argossingen auf Ergezingen bey Rottenburg, Sulzgoia aber hält er für eine verdorbene Lesart statt Sulihgoia.

Noch erwähnen wir hier einer zu Rottenburg in Abschrift vorhandenen Urkunde, welche wegen ihres Eingangs Zweifel an ihrer Aechtheit erregen könnte, durch ebendenselben aber in Rücksicht auf die Leichtlensche Meinung, daß die Fürsten von Hohenzollern von den Grafen vom Sulichgau abstammen, und ihre Stammsitze (eher ihre Stammbesitzungen) am Neckar um Rottenburg zu suchen seyen, einige Bedeutung erhält. Die Urkunde ist vom Jahre 1225 und beginnt also: Ego Albertus de Rottenburg, quondam

Comitis Burcardi de Zolre filius etc. Um diese Zeit waren zwar, nach der allgemeinen Annahme, die Grafen von Hohenberg schon im Besitze von Rottenburg, aber wer weiß, wie nahe die beyden Häuser mit einander verwandt waren? Ihre Burgen, Zolern und Hohenberg (Oberhohenberg) waren sich wenigstens ganz nahe.

In Beziehung auf die in dem letzten Hefte der Würt. Jahrb. S. 215 und ff. von Herrn Leichtlen mitgetheilten Nachrichten über neue Entdeckungen, wodurch derselbe seine Meinung, daß Samulocennae auf der Stelle von Sülchen gestanden habe, bestätigt findet, theilen wir hier noch einige Bemerkungen aus einem Schreiben des Herrn Generalvikariatsraths Jaumann in Rottenburg mit, die Herrn Leichtlen selbst gewiß am willkommensten seyn werden, da es ihm nur um die Wahrheit zu thun ist.

Herr Jaumann sagt: „die sämmtlichen (Römischen) Monumente, die in Klüpfels Nachlaß in Zeichnungen vorkommen, sind längst bekannt, und ich habe sie in meinem Aufsatz: „Römische Alterthümer zu Rottenburg" beschrieben, wo sie auch abgezeichnet sind *). IV. Zwanzig Vorbilder (Reliefs) auf Tafeln, welche an den Wänden eines Ge-

*) Diesen Aufsatz hat auch der Herausgeber früher schon zu lesen bekommen. Die Denkmäler selbst sind in Rottenburg meist noch in Wirklichkeit vorhanden.

bändes mögen aufgestellt gewesen seyn — sind keine Tafeln, sondern Altarsteine oder Sandsäulen, wovon 3 noch in meinem Besitze sind. Es sind Steine, wovon Crusius Paralip. C. XIV. spricht. Vier dergleichen Steine, wovon jedoch einer längst verloren ist, sind, mit Ausnahme eines, auf allen 4 Seiten bearbeitet." Herr Jaumann gibt nun eine Erklärung von den Bildern, die freylich von der des Herrn Leichtlen sehr abweicht, und fährt fort: „ein fünfter Stein stand früher auf der Klause, nun steht er im Garten des Hrn. Bischofs von Evara. Er hat auf einer Seite Minerva mit Schild und Lanze, auf der zweyten eine opfernde Frau, auf der dritten eine nackte Figur, die vierte ist leer. VI. Drey Inschriften. Die dritte Inschrift (für den Zweck die wichtigste) gibt Hr. Leichtlen ganz irrig. Der Stein ist auf 3 Seiten mit Bildern versehen, auf der vordern breiten und auf zwey schmalen Nebenseiten. Auf der vordern Seite sitzt eine weibliche Figur auf einem Armsessel, oder Throne, vor ihr ist eine Form, die einem Spinnrocken (nach Hr. Leichtlen einem Weidenbusche) ähnlich ist, und von der sich einige Fäden gegen die weibliche Figur zu ziehen scheinen — also eine Parze. Unten steht: SANILO (A und N zusammengezogen) — nicht aber SAMULO. Der vierte Strich ist nicht mit dem N verbunden, sondern steht als ein abgesondertes I; das V kommt gar nicht vor. Die Erklärung ist einfach. Dem Sanilus oder Sejus

Anilus weiht seine Gattin einen Denkstein; auf der ersten schmalen Seite verrichtet eine Matrone eine Libation aus einem Krüglein; die zweite ist leer. Der Gott oder Genius Samulus entschwindet somit."

Mr.

---

## Nachtrag zu der Ueberschwemmung vom Herbst 1824.

Von Prof. Dr. Schübler *).

Im 1sten Heft der Würt. Jahrbücher des Jahrgangs 1825. S. 34 werden die geschichtlichen Nachrichten über diese verheerende Ueberschwemmung zusammengestellt und dabey aufs Neue die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß sie nicht sowohl durch Regen, sondern vielmehr durch den Ausbruch unterirdischer Fluthen aus den Tiefen der Erde veranlaßt worden sey.

Der im Correspondenzblatt im März 1825 von mir früher aufgestellten Ansicht, daß sie durch Regen veranlaßt worden sey, werden als Gründe entgegengesetzt,

---

*) Dem Herausgeber ist dieser Nachtrag zu (der Geschichte) der Ueberschwemmung von 1824, im vorigen Hefte, um so willkommner gewesen, als er die Ansicht des Herrn Prof. Schüblers über die Ursachen der Erscheinung völlig theilt.

setzt, a) einige erdbebenartige Erschütterungen, b) während der Ueberschwemmung häufig Statt gehabte Erdschlüpfe und Erdrutschen, c) Entwicklungen von schwefligen Dämpfen, d) das Ausbrechen vieler Quellen an sonst trockenen Orten.

Die 3 letzten dieser Gründe würden für den Ausbruch unterirdischer Wasser sprechen, wenn sie bey trockener Witterung erfolgt wären, diese Erscheinungen erfolgten jedoch erst nach dem Anfang dieser ungewöhnlich starken Regen, nachdem es auch den Herbst über schon zuvor viel geregnet hatte, so daß das Erdreich bey Anfang dieses Regens selbst schon größtentheils mit Wasser gesättigt war. Das Ausbrechen vieler neuen Quellen und die zu derselben Zeit sich häufig ereignenden Erdschlüpfe, konnten daher ganz gut eine Folge dieser vielen Regen seyn, auch zeigten die mit Regenmessern wirklich angestellten Beobachtungen, daß gerade in unsern höhern bergigen Gegenden am meisten Regen fiel.

Das wiederholte Austreten der Donau und des Neckars, welches bey letzterem im Verlauf dieses Jahrs bey Tübingen 5 Mal erfolgte, war ganz der großen Regenmenge dieses Jahrs entsprechend, und selbst an den Tagen dieser großen Ueberschwemmung zeigte das Steigen und Fallen des Neckars ein der Menge des fallenden Regens parallel gehendes Steigen und Fallen, wie ich schon durch messende Vergleichungen früher gezeigt habe.

Auf die hie und da bemerkte Entwicklung von Schwefelwasserstoffgas läßt sich kein Gewicht legen, da diese beym Graben von Brunnen nicht selten in unsern Gegenden bemerkt werden und da namentlich die durch diese Regen tiefer in das Gebirg dringenden Wasser manches daselbst aufwühlen und zu Tag führen konnten, was bey gleichförmiger gewöhnlicher Witterung nicht der Fall gewesen wäre. — Eben so wenig Gewicht läßt sich auf die unbedeutenden im October bemerkten Erderschütterungen legen, die man noch dazu nicht an den Tagen dieser Ueberschwemmungen selbst, sondern schon 4 und 6 zuvor in einigen Gegenden des Schwarzwalds bemerkt haben will; sie konnten sehr leicht zufällig seyn, da beynahe kein Jahr vergeht, wo nicht einzelne derselben in verschiedenen Gegenden Deutschlands und namentlich im Schwarzwald bemerkt wurden, ohne daß je eine solche Ueberschwemmung als Folge davon bemerkt worden wäre.

Ich verweise übrigens in Beziehung auf das Nähere ganz auf meinen über diese Ueberschwemmung schon erwähnten Aufsatz, welcher von diesem mit einigen weitern Nachrichten über diese Ueberschwemmung auch in Schweigger's Journal der Chemie und Poggendorf's Annalen der Physik (Band 79. St. 2 Jahr 1825. S. 145) übergieng. Es freute mich in der letztern Zeitschrift zugleich einen Aufsatz von Hr. Hofrath und Prof. Munke in Heidelberg zu

finden, welcher um Mittheilung seiner Ansicht über diese Ueberschwemmung ersucht wurde, und ohne von meinem Bericht etwas zu wissen, in dieser Zeitschrift gleichfalls das Unhaltbare des Glaubens an einen Ausbruch unterirdischer Fluthen genügend aus einander setzte, so daß ich auch mit Hinweisung auf diese Zeitschrift nichts mehr weiter hierüber zuzusetzen für nöthig finde.

---

## Ueber die Römerstraße der Peutingerschen Tafel.

Auszug aus einem Schreiben des königl. bair. Regierungs-Directors von Raiser an Herrn Kirchenrath Vannotti in Ehingen.

Ihre Meinung *), daß die Römerstraße der Peutingerschen Tafel, nach der miserablen Handzeichnung dieser Tafel, von Brigobannis bis Regino nur auf dem rechten Donauufer zu suchen, und mit den bezeichneten Orten auch zu finden sey, kann ich aber nicht adoptiren. Allerdings sollte man bey einem Blicke auf dieses Segment tab. Peut. glauben, daß der Fluß, die Donau, richtig gezeichnet sey, also auch die Lage seiner Uferorte, somit die auf dem rechten

*) Siehe Würt. Jahrb. 1824 S. 70 und ff. und S. 301 und ff.

Donauufer gezeichneten Orte, richtig bemerkt seyen. Dieser Satz hat bisher auch alle alten Erklärer zurückgehalten, Straße und Straßen auf dem linken Donauufer zu suchen, zumal da auch der Bodensee und Silva marciana ziemlich richtig gezeichnet sind. Allein betrachten Sie einmal die Lage von Brigantia, zwischen Arbon und Rheineck mitten auf der südlichen Seite des Bodensees, und vergleichen Sie diese so gezeichnete Lage mit jener wirklichen von Bregenz, und Sie werden die Handzeichnung hievon sodann gewiß falsch finden. Wo ist denn das Gebirg zu finden, welches zwischen aris flavis gegen das Tyrol streicht? Wo steht zwischen Brigantia und Clunia ein zu übersteigendes Gebirge? wo sind die Armen-Lauser, Armalausi an der Donau u. s. w.? Wir kennen die fraglichen Römerorte und Straßen nicht blos aus der Peutingerschen, unter K. Theodos umgearbeiteten Karte, sondern auch aus den Historiographen, und namentlich aus dem Itinerario Antonini, dessen Entstehung und Verbesserung, so wie auch den Fund der tabula peut. v. Pallhausen in Bojariae topographia romano-celtica (Römerstraße von Verona nach Augsburg, München 1816) in der Einleitung abhandelte. Die alte römische Geographie hat sich nicht verändert, als nach Theodos und ultra Arcadii et Honori tempora die aus der notitia Imperii bekannten Garnisons-Plätze und Positionen wieder auf das rechte Donauufer zurückgedrängt wurden,

cfr. Römische Alterthümer in Augsburg S. 55 u. f. Selbst in Augsburg, wo sich die Römer bis fast in die Mitte des 5ten Jahrhunderts hielten, sind wenig Monumente, welche über das dritte Jahrhundert hinausreichen. Die Christliche Religion unter Constantin d. Gr. als Staatsreligion hat den Inscriptionen eine ganz andere Richtung gegeben. Hanselmann weist jedoch spätere Inscriptionen, auf dem linken Donauufer gefunden, auf. Die unter Probus erneuerte Gränze gegen das große Deutschland läßt über die Extension des römischen Besitzthums auf dem linken Donauufer keinen Zweifel übrig. In dieser Extension waren doch gewiß römische Straßen und Orte, zerstörte Straßen und Orte wurden wieder erbaut. Andere sonst durchkreuzende Straßen sind aus dem Itinerar bekannt, wie jene via Augusta über Summontorio, oder die von Claudia über Kellmünz und Guntia u. a. m.

Endlich heben sich doch wohl alle Zweifel über fraglichen Straßenzug durch das geographische Feststehen der Römerorte Iciniacis (zu Itzing, vom Stadtpfarrer Sprugger in Donauwörth in der königl. bair. Acad. Schriften mit Zeichnungen abgehandelt) der Castra Vetoniana bey Nassenstatt, Germanicum bey Kösching und Celeusum bey Pförring, wo dann der Donauübergang nach Abusenna noch bezeichnet, und geographisch natürlich ist, (nach dem Forscher Rebenbacher in Sedato gewiß überzeugend ausgeführt).